

ÖGZ

Das Magazin des Österreichischen Städtebundes

10/2023

SCHWERPUNKT FINANZEN

Von Abgaben über FAG bis VRV



mehr wien zum leben.

wienholding

Ein Unternehmen der StADt WiEn

mehr dynamik für die zukunft.



HAFEN WIEN

Der HAFEN WIEN bringt Güter auf Kurs.

Mit dem Hafen Wien gehört eine der wichtigsten Logistikkreisläufe der Stadt zur Wien Holding. Hier werden Güter aller Art über die Straße, die Bahn und das Schiff in beliebiger Kombination umgeschlagen. Der Hafen Wien ist ein starker Motor für Wiens Wirtschaft.

www.wienholding.at





Städte unter Strom

Heißer Herbst für die Finanzausgleichsverhandlungen

Hitzewellen und massive Unwetter haben uns diesen Sommer wieder vor Augen geführt, wie dringend Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind.

Entsiegelung, nachhaltige Sanierung, Begrünung, Energiewende – das alles kostet viel Geld. Dazu kommen die deutlich gestiegenen Kosten für qualifiziertes Personal, Schulausbau und -erhalt, der Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und Kindergärten, für Strom, diverse Bauvorhaben sowie den Ausbau und die nachhaltige Umrüstung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Für diese Herausforderungen gilt es die Finanzierung zu sichern. Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen fordern Städte und Gemeinden endlich eine ernsthafte Debatte auf Augenhöhe. Es braucht eine gerechte Verteilung der Finanzausgleichsmittel, um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger eine gute Lebensqualität und Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen haben. Die Teuerung und die Folgen der Inflation gefährden sonst die Fähigkeit der einzelnen Städte und Gemeinden, ihre essenziellen Aufgaben zu erfüllen. 

Michael Ludwig
Präsident Österreichischer Städtebund

Thomas Weninger
Generalsekretär Österreichischer Städtebund

Schwerpunkt Finanzen Von Abgaben über FAG bis VRV

- 12 **Finanzausgleich**
Update zu den aktuellen Verhandlungen
- 16 **Finanzministerium**
Green Budgeting
- 18 **Fonds**
Ein Klimainvestitionsfonds für die EU?
- 20 **Ressourcen Check**
Kreislaufwirtschaft in Gemeinden
- 22 **Klimafonds**
Förderungen für Städte
- 24 **Finanzministerium**
VRV-Novelle
- 26 **Stadt Graz**
VRV-Novelle
- 28 **Offener Haushalt**
Gemeindeverbände
- 30 **Prognose**
Konjunktur und Zinspolitik



- 34 **Ökonomin Isabella M. Weber**
Die Inflation der Verkäufer:innen ins Visier nehmen
- 36 **EU-Fiskalregeln**
Dringender Reformbedarf
- 38 **Aktuelle Entwicklungen**
Europäische Gemeindefinanzen
- 42 **Potenziale eigener Abgaben**
Leerstand, Zweitwohnsitz etc.
- 44 **Rechtliches**
Photovoltaikerlass
- 47 **Krems**
Erfolgreicher Schuldenabbau

Magazin

- 48 **Partizipation**
Grätzl-Budget
- 50 **Kinderliga**
Mental Health
- 52 **Kommunale Pionierin**
Bürgermeisterin Lisbeth Kern
- 54 **arbeit plus**
Soziale Innovationen
- 56 **KLIMASerie**
Energie Wien
- 59 **FA Veranstaltungswesen**
Großevents und andere Fragen
- 60 **Das Bundes-Krisensicherheitsgesetz**
Organisiertes Krisenmanagement
- 62 **Stadt Graz**
Transparenzdatenbank
- 64 **Manz-Tagung**
Gewerbliches Betriebsanlagenrecht
- 66 **Rubrik Recht**
Schwellenwertverordnung u. a.
- 68 **Recht**
Grundsteuer beim Eigentümerwechsel, Teil 1

Aktuelles aus den Städten	6
Finanzen	72
Literatur	73
Zu guter Letzt	74
Vorschau	75
Impressum	75



PREMIUM ECO SERIES

50% WENIGER ENERGIE
Gleiche Optik & Qualität

WIR MACHEN MENSCHEN GLÜCKLICH.

Weihnachtslichter

Ein atmosphärisches Gesamterlebnis mit äußerst geringem Energieverbrauch

► Weihnachtliche Lichter bringen Leben in die Städte und Kommunen. Sie sorgen für eine besinnliche Atmosphäre, ziehen Menschen an und schaffen Begegnungen. Vor allem für den regionalen Handel, für den die Weihnachtszeit ja bekanntlich die wichtigste Zeit des Jahres darstellt, sind festlich dekorierte Innenstädte ein wichtiger Frequenzbringer. Davon profitieren neben dem Handel auch die Gastronomie und Hotellerie. Festliches Licht bietet sozusagen ein stimmiges Gesamterlebnis – und das zu einem äußerst geringen Energieverbrauch – nämlich dann, wenn LEDs zum Einsatz kommen.

Wenig ist jedoch nicht wenig genug: Mit der von MK Illumination entwickelten sparsamsten Lichterkette „ECO Premium“ lässt sich der Energiebedarf noch einmal um weitere 50 % senken. Mit ihrem Einsatz lassen sich nicht nur Kosten sparen, auch der CO₂-Fußabdruck einer Kommune kann sich weiter reduzieren.

Auch durch ihre lange Lebensdauer sind die Premium Eco Lichterketten umweltschonend, wenn man bedenkt, dass 80 % des CO₂-Ausstoßes in der Produktion passieren.

Besonders die richtige Auswahl der Leuchtmittel spielt also eine entscheidende Rolle,

wenn es darum geht, die Augen der Besucher leuchten zu lassen und gleichzeitig unseren Planeten möglichst zu schonen.

Kontakt:

MK Illumination Handels GmbH
Trientlgasse 70
6020 Innsbruck
+43 (0)512 20 24 30
info@mk-illumination.com



Kurt-Rothschild-Preis 2023

Isabella Weber und Sebastian Dullien für Gaspreisdeckel geehrt

Der Kurt-Rothschild-Preis prämiiert Wissenschaftler:innen, die nicht nur exzellente Forschung betreiben, sondern ihre Erkenntnisse auch für ein breites Publikum aufbereiten und sich in die wirtschaftspolitische Debatte einbringen. Heuer erhalten Isabella Weber und Sebastian Dullien für ihren Vorschlag, mit einem Gaspreisdeckel Inflation zu dämpfen und soziale Folgen des Energiepreisschocks abzufedern, den Hauptpreis, der am 7. November in Wien verliehen wird.

Isabella M. Weber, geboren 1987 in Nürnberg, ist Professorin für Volkswirtschaftslehre an der University of Massachusetts Amherst. Ihre Forschung zu Markt-reformen in China und ihr Buch „Das Gespenst der Inflation. Wie China der Schocktherapie entkam“ wurden mehrfach mit Preisen ausgezeichnet. Sie ist eine prominente Stimme in der öffentlichen Diskussion rund um politische Antworten auf die Inflation, berät die Politik in den USA und in Deutschland. Einer breiten Öffentlichkeit wurde die



Ökonomin Isabella Weber

Ökonomin durch ihren gemeinsam mit dem Volkswirt Sebastian Dullien ins Gespräch gebrachten Vorschlag eines Gaspreisdeckels bekannt. Dullien ist Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung und Professor für Allgemeine Volkswirtschaftslehre an der Hochschule



Volkswirt Sebastian Dullien

für Technik und Wirtschaft Berlin. Zu seinen prominentesten wirtschaftspolitischen Vorschlägen gehören die europäische Arbeitslosenversicherung und der Gaspreisdeckel. Wir gratulieren herzlich!

<https://renner-institut.at/veranstaltungen/kurt-rothschild-preis-2023>

Wir bewegen Österreich

Bewegung tut Gut(es): Nationalfeiertag als ORF-Aktionstag

Ob bei einer Wanderung, einem Lauf, einer Radfahrt oder einem gemeinsamen Spaziergang, individuell oder bei einer organisierten Veranstaltung: Eine neue ORF-Initiative gemeinsam mit Österreichs Sportverbänden und -vereinen wendet sich auch an die österreichischen Städte und Gemeinden, um über Aufrufe und Veranstaltungen Vereine wie Privatpersonen zu mehr Bewegung zu motivieren. Organisierte Veranstaltungen können auf www.gemeinsambewegen.at angemeldet und bekannt gemacht werden.

Mit jeder Aktivität leisten die Teilnehmer:innen nicht nur einen wertvollen Beitrag zu ihrer eigenen Gesundheit, sondern können auch ihren Mitmenschen helfen: Über die „spusu Sport“-App und helfen.ORF.at wird es nicht nur die Möglichkeit geben, am 26. Oktober die eigenen Bewegungsminuten zu erfassen und zum österreichweiten Gesamtergebnis (automatisiert) hinzuzuzählen, sondern auch einfach und unkompliziert an ÖSTERREICH HILFT ÖSTERREICH zu spenden. Die Hilfsaktion fördert damit Projekte zur Armutsbekämpfung und Chancengleichheit für Kinder.

Alle Informationen zum Bewegen und Spenden: helfen.ORF.at.



Philipp Jelinek, Botschafter von WIR BEWEGEN ÖSTERREICH



*Amtsleiter Leopold Ott, Amtsleiterin Annemarie Bauer,
Bürgermeister Jürgen Rummel*

Wir begrüßen!

Neue Stadtamtsdirektorin in Neulengbach

Die niederösterreichische Stadtgemeinde Neulengbach hat eine neue Stadtamtsdirektorin. Am 1. August 2023 nahm Annemarie Bauer ihren Dienst auf. Somit hat Neulengbach bis 30. November 2023 zwei Amtsleiter:innen. Danach tritt der langjährige Stadtamtsdirektor Leopold Ott in den Ruhestand. Wir wünschen beiden alles Gute für die Zukunft!



Alles Gute!

Mrs. Datenschutz verabschiedet sich.

Nach mehr als neunzehn Jahren als Leiterin der Österreichischen Datenschutzbehörde verabschiedete sich Andrea Jelinek Anfang Oktober in den (Un-)Ruhestand. Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit. Andrea Jelinek hat die österreichischen Gemeinden stets unterstützt, war auch auf europäischer Ebene als Vorsitzende des Europäischen Datenschutzausschusses aktiv. Alles Gute für den neuen Lebensabschnitt!

BEI UNS GEHT'S
JEDEN TAG UMS GANZE.

Brigitte
Pflege DGKP
Klinik Donaustadt

systemrelevant.
verantwortungsvoll.
unverzichtbar.
Gewerkschaftsmitglied!

youunion
Die Daseinsgewerkschaft

Equal Pension Day 2023

Frauen erhalten um 40,55 Prozent weniger Pension.

Der Equal Pension Day ist jener Tag, an dem Männer bereits so viel Pension erhalten haben, wie Frauen erst bis Jahresende. Dieser Tag fiel 2023 österreichweit auf den 4. August 2023. Der Gender Pension Gap beträgt somit 40,55 Prozent oder 148 Tage weniger Pension. Die Pension von Männern beträgt im Monat durchschnittlich 2.162 Euro brutto, für Frauen 1.285 Euro brutto (Daten: Pensionsversicherungs-Jahresstatistik Dez. 2022, Berechnung: MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik der Stadt Wien).

Der österreichische Equal Pension Day wurde 2015 vom Frauenausschuss des Österreichischen Städtebundes initiiert, auch heuer machten wieder zahlreiche Städte auf die Ungleichheit bei Pensionen zwischen Frauen und Männern aufmerksam.

Das Städtebund-Video, das rund um den Equal Pension Day in den Öffis einiger Städte gezeigt wurde: <https://youtu.be/nrZHEZVzJpo>

1. Bregenz

Die Gleichbehandlungsbeauftragte, die Frauenbeauftragte und die Vizebürgermeisterin der Stadt Bregenz machten öffentlich auf die enormen Pensionsunterschiede von rund 40 % zwischen Frauen und Männern aufmerksam.

2. Wien

Auch beim heurigen Wiener Equal Pension Day informierte das Team des Frauenservice Wien – MA 57 gemeinsam mit Vertreterinnen der ÖGB Frauen über die Pensionslücke. Das Interesse der Passantinnen am Thema war sehr groß und die Informationsmaterialien dementsprechend nachgefragt.

3. Klagenfurt

Viele junge Familien besuchten bei strahlendem Sonnenschein das Klagenfurter Strandbad. Stadträtin Corinna Smrecnik kam mit Frauenbeauftragter Astrid Malle und dem Team des Frauenbüros mit vielen jungen Frauen und Männern ins Gespräch und verteilte u. a. das Vollzeit/Teilzeit-Lineal, um die Ursachen für die nach wie vor großen Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern auf einen Blick sichtbar zu machen. Fazit: Für Frauen ist es doppelt wichtig, auf ein ausreichendes Einkommen zu achten. Jetzt!

4. Wels

Frauenbeauftragte Claudia Glössl, Frauenreferentin Vizebürgermeisterin Christa Raggl-Mühlberger und Bürgermeister Andreas Rabl beteiligten sich aktiv an der Sensibilisierungs- und Informationsaktion in der Innenstadt, im Tierpark und in den Parks der verschiedenen Stadtteile. Frauen sehen vielfach erst am Ende ihres Arbeitslebens die Auswirkungen ihrer unbezahlten Familien- und Sorgearbeit. Das ist zu spät. Gleichstellung in finanziellen Angelegenheiten ist gleichzeitig Prävention im Gewaltschutz.

5. Linz

Am Linzer Taubenmarkt hat das Frauenbüro der Stadt Linz anlässlich des Equal Pension Day am 3. August Infomaterial und Goodies zum Thema Pension an Passant:innen verteilt.

6. St. Pölten

Mitglieder der Frauenplattform St. Pölten (eine Initiative des Büros für Diversität der Stadt St. Pölten) informierten am 3. August in der St. Pöltner Innenstadt anlässlich des niederösterreichischen Equal Pension Days, wie sich Teilzeitarbeit, Karenzzeiten und andere Lücken im Arbeitsleben auf die Pensionen von Frauen auswirken.



So baut man heute

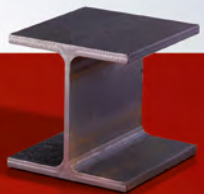
Building Automation von Beckhoff



So baut man flexibel:
mit Beton.



So baut man klassisch:
mit Ziegelsteinen.



So baut man sicher:
mit Stahl.



So baut man intelligent:
mit Automatisierungskomponenten von Beckhoff.

Mit Beckhoff Building Automation lassen sich alle Gewerke auf Basis eines ganzheitlichen, durchgängigen, PC- und Ethernet-basierten Gebäudeautomatisierungskonzeptes integrieren. Der Effekt: Investitionskosten werden minimiert, Wartung und Flexibilität werden optimiert, die Engineeringkosten gesenkt und alle Kriterien für Gebäudeautomation nach Energieeffizienzklasse A erfüllt. Das modulare Beckhoff Steuerungssystem erlaubt eine Anbindung aller Datenpunkte und Subsysteme über Beckhoff Busklemmen sowie eine flexible Bedienung, vom Smart-Phone bis zum Touchpanel.

Scannen und alles über die Gebäudeautomation mit PC-based Control erfahren



New Automation Technology

BECKHOFF

Experte der lokalen Selbstverwaltung

KDZ-Geschäftsführer Thomas Prorok in die Gruppe der „Unabhängigen Expert:innen der lokalen Selbstverwaltung im Europarat“ berufen

Im Jahr 1987 hat Österreich nach Luxemburg als zweites Land die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung des Europarates ratifiziert. Die Grundsätze der Charta und ihre Überwachung durch den Europarat und den Kongress der Gemeinden und Regionen sind nach wie vor der Motor für die Entwicklungen der kommunalen Selbstverwaltung in Europa. Sie legt unter anderem die rechtlichen Grundlagen und den Umfang der kommunalen Selbstverwaltung sowie die notwendigen finanziellen Ressourcen der Gemeinden fest. Die Charta garantiert, dass diese in allen Mitgliedstaaten des Europarats gelten, durch ein Monitoring überprüft und dadurch eingehalten werden. Die Charta der lokalen Selbstverwaltung ist Leitlinie für die Arbeit des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung in den Bereichen lokale Autonomie, Dezentralisierung und Multilevel-Governance. Diese kam vor allem bei den zahlreichen Projekten zur Europäischen Integration und Stärkung der Gemeindeebene unserer ost- und südosteuropäischen Nachbarländer zum Einsatz.

In Zukunft wird das KDZ seine Expertise zur Charta und lokalen Selbstverwaltung noch stärker beim Europarat einbringen. Nachdem in den letzten Jahren zwei KDZ-Expertinnen ein jeweils einmonatiges Secondment beim Congress of Local and Regional Authorities (CLARE) des Europarats absolvierten, ist nun der KDZ-Geschäftsführer nach einem Auswahlverfahren in die „Group of Independent Experts on the European Charter of local Self-Government (GIE)“ berufen worden.

Gemeinsam mit Prof. Christina Binder, Universität der Bundeswehr München, Stefan Storr, Universität Graz, Karl Kössler, Eurac Bozen, wird Thomas Prorok als 1st Alternate Member den Europarat und den Kongress unterstützen.

Die Gruppe unabhängiger Expert:innen der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung vereint kompetente Expert:innen aus den Bereichen Recht, Politik und Finanzen, die auf Fragen der lokalen und regionalen Demokratie spezialisiert sind. Die Gruppe unterstützt die Ausschüsse des Kongresses bei der Wahr-



KDZ-Geschäftsführer Thomas Prorok

nehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Ausarbeitung von Berichten über die Situation der lokalen und regionalen Demokratie in den Staaten.

Weitere Informationen finden sich auf der Website des Europarates:
www.coe.int/en/web/congress/group-of-independent-experts-on-the-european-charter-of-local-self-government-gie

Neue Pionierstädte

Mission „Klimaneutrale Stadt“: Teilnahme weiterer Städte fixiert

Linz, Salzburg, Dornbirn und Wiener Neustadt werden zu neuen Pionierstädten und machen sich gemeinsam mit Wien, Graz, St. Pölten, Klagenfurt, Villach und Innsbruck auf den Weg zur Klimaneutralität.

Mit der Mission „Klimaneutrale Stadt“ unterstützt das Klimaschutzministerium (BMK) in Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds österreichische Städte dabei, durch Forschung und Entwicklung schneller klimaneutral zu werden. Ziel der Initiative ist es, Städte in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Strategien für die Energie- und Mobilitätswende sowie die Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Sie richten ihre Verwaltung ganz auf Klimaneutralität aus und realisieren neue, innovative Lösungsansätze. Jede Stadt

erhält eine Finanzierung in Höhe von zwei Millionen Euro.

Pionierstädte sind wichtige Vorbilder und dienen als wertvolle Lernumgebungen: Andere österreichische Städte werden vom Wissensaufbau und den Erkennt-



Pionierstadt Dornbirn

nissen profitieren und können bereits erprobte Strategien und Aktivitäten aufgreifen.

Begleitet wird die Mission von der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen, der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) und dem Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR).

<https://nachhaltigwirtschaften.at/de/sdz/themen/klimaneutrale-stadt.php>

Beiträge über die Strategien der einzelnen Städte veröffentlichen wir laufend im Rahmen der ÖGZ-Serie „Städte gegen die Klimakrise“.

Schwerpunkt Finanzen





Städtebund-Präsident Ludwig bei der Pressekonferenz nach der LH-Konferenz am 18. 9.

Quo vadis, Finanzausgleich?

Status quo zu den laufenden FAG-Verhandlungen (Stand 28. 9. 2023)

Oliver Puchner, Österreichischer Städtebund

Der Finanzausgleich regelt die konkreten finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern sowie den Städten und Gemeinden. Aufbauend auf dem Finanzverfassungsgesetz (F-VG 1948) ist dies vor allem das jeweils gültige Finanzausgleichsgesetz (derzeit FAG 2017), aber darüber hinaus auch wichtige 15a-Vereinbarungen und Regelungen in anderen Materiengesetzen (etwa Pflegefondsgesetz etc.). Eine Periode dauert grosso modo vier Jahre, kann aber auch deutlich abweichen (FAG 2001 – FAG 2005 – FAG 2008 – FAG 2017 – FAG 2024?). Von den großen Massensteuern, den sog. Gemeinschaftlichen Bundesabgaben

(Umsatzsteuer, Lohn- und Einkommensteuer, KöSt. etc.), erhalten derzeit der Bund 67,934 %, die Länder 20,217 % und die Gemeinden 11,849 % (§10 Abs. 1 FAG 2017). Über die Jahrzehnte hat man sich bei fast allen wichtigen Abgaben auf einen einheitlichen Schlüssel geeinigt, einerseits um die Komplexität des FAG zu reduzieren und andererseits, um Anreize zu vermindern, immer die Steuern zu senken, an welchen man selber weniger stark beteiligt ist als an anderen. Neben der Verteilung der Steuereinnahmen regelt das FAG u. a. auch die Kostentragung für die Landeslehrer:innen, die Berechtigung für eigene Abgaben der Länder und Gemeinden und Zweck-

zuschüsse für bestimmte Themen, wie etwa strukturschwache Gemeinden, Eisenbahnkreuzungen, öffentlichen Verkehr etc.

Rechtstechnisch ist das FAG ein einfaches Bundesgesetz, kann also theoretisch jederzeit vom Bundesgesetzgeber beschlossen werden. Es ist aber gelebte Praxis, dass es zuvor eine politische Vereinbarung, ein Paktum zwischen Bund, Ländern sowie Städtebund und Gemeindebund gibt. Der Verfassungsgerichtshof bezieht sich durchaus auf das Paktum und gibt ihm damit eine andere als bloß politische Qualität.

Aktuell gab es seit dem politischen Auftakt am 19. 12. 2022 in den drei

Arbeitsgruppen (Kern, Gesundheit, Pflege) unzählige Runden auf beamteter Ebene und einige politische Runden (in unterschiedlicher Zusammensetzung) insbesondere am 2. 5, am 3. 7. und am 8. 9. mit den Bundesministern Rauch und Brunner. Erst bei der Sitzung im Juli legte der Bund ein erstes Angebot vor, das am 8. 9. und anschließend bei der außerordentlichen Landeshauptleutekonferenz am 18. 9. deutlich nachgebessert wurde.

Gesamteinschätzung

Der einstimmige Beschluss der Landesfinanzreferent:innen am 5. 5. wie der Landeshauptleutekonferenz am 7. 6. brachte eine klare Festlegung auf die Forderung nach einer neuen vertikalen Verteilung der Ertragsanteile (24,959 % für die Länder und 14,550 % für die Gemeinden). Dieser Forderung haben sich Städtebund und Gemeindebund angeschlossen; es gab jeweils einstimmige und daher parteiübergreifende Beschlüsse beim Städtetag in Bad Ischl (1. 6. 23) und Gemeindetag in Innsbruck (21. 6. 23).

In den beamteten Runden zuvor und auch seitdem sind die verschiedenen Positionen zusammengefasst und gegenübergestellt worden.

Länder, Städtebund und Gemeindebund haben gemeinsam kommuniziert, dass die Forderung nach einer substanziellen Veränderung in der vertikalen Verteilung ausschlaggebend für die Beurteilung des Gesamtpakets sein wird. Wenn es hier also zu einer spürbaren Verbesserung kommt, wird man in anderen Bereichen leichter eine Einigung finden und umgekehrt.

Die vom Bund am 3. Juli kommunizierten 2 Mrd. p. a. mehr für Länder und Gemeinden erweisen sich bei genauer Betrachtung als kreative Aufsummierung von Mitteln, die bereits jetzt fließen und nur verlängert werden, Geldern, die nur unter der Bedingung der Mitfinanzierung ausbezahlt werden und Zuschüssen an die Sozialversicherung in der Höhe von 1,5–1,7 Mrd., die Ländern und Gemeinden gar nicht angerechnet werden können. Von den 10 Mrd. (über die fünf Jahre der geplanten Geltung) bleiben so

473 Mio. Euro an „frischem“ Geld über, das weder die Mindereinnahmen noch die aktuell steigenden Ausgaben und schon gar nicht Investitionen in den Klimawandel abdecken kann. Dementsprechend fielen bis dato die Reaktionen von Ländern und Gemeinden sehr negativ aus. Die Angebote vom 8. 9. und 18. 9. erhöhten die Summe auf 1,3 und dann 1,9 Mrd.

Warum braucht es eine Änderung?

Die Forderung nach einer Änderung in der Verteilung zugunsten von Ländern sowie Städten und Gemeinden ergibt sich aus drei Gründen.

1. Mindereinnahmen aufgrund von steuerlichen Maßnahmen des Bundes
 - a) Vom Konjunkturstärkungsgesetz über die ökosoziale Steuerreform hin zur Abschaffung der kalten Progression etc. haben Länder und Gemeinden in der laufenden FAG-Periode (2017–2023) 6,2 Mrd. (Länder) bzw. 3,5 Mrd. (Kommunen) an Steuereinnahmen verloren. Für die Jahre 2024–2026 werden die Mindereinnahmen mit 8,3 Mrd. und 4,7 Mrd. beziffert.
 - b) Die Verschiebung von einem %-Punkt bringt etwa 1 Mrd.
2. Die WIFO-Langfristprognose im Auftrag des BMF zeigt deutlich, dass mit den Bereichen Bildung, Gesundheit und Pflege jene Bereiche weit überproportional steigen, für die die Länder und direkt oder indirekt die Gemeinden zuständig sind. Schon in der Vergangenheit zeigte sich dieser Trend. Das Ausgabenwachstum von 2001 bis 2019 beträgt beim Bund 55,3 Prozent; bei den Ländern, Städten und Gemeinden 78,2 Prozent. Ohne deutlich mehr Mittel in diesen Bereichen sind Leistungseinschränkungen auf Dauer nicht zu verhindern.
3. Zur wohl zentralen Herausforderung Klimawandel sieht der Bund bis dato nur die Debatte über die

Aufteilung möglicher Zertifikats-zukäufe, Sanktionszahlungen und Pilotprojekte zum Green Budgeting.

Sowohl bei der Energiewende, dem Thema Gebäude (55.000 kommunale Objekte) und insbesondere bei Österreichs Schwachpunkt, dem Verkehr¹, sind Städte und Gemeinden zentrale Player, denen allerdings die notwendigen Mittel fehlen. Forderungen nach einer Verstärkung der schon drei Mal aufgelegten kommunalen Investitionspakete und einer langfristigen Planungssicherheit im öffentlichen Verkehr (wie etwa bei der ÖBB) wurden bis dato nur zur Kenntnis genommen. Statt also sinnvolle Investitionen im Inland zu tätigen, bereitet man sich auf Strafzahlungen vor.

Man wird auf jeden Fall eine Regelung finden müssen, die sicherstellt, dass bei neuen Verpflichtungen – Klimaschutzgesetz etc. –, die nach Abschluss der FAG-Gespräche schlagend werden, ernsthafte Gespräche über deren Finanzierung stattfinden müssen.

Auswirkungen der Krisen

Das zentrale Gegenargument des Bundes sind die unbestritten massiven Ausgaben während der Coronakrise und nun zur Bekämpfung der Inflationsfolgen, die mit der Erhöhung der Staatsschulden verbundenen kritischen Blicke der Ratingagenturen sowie die steigenden Zinsen. Abseits einer kritischen Bewertung der einzelnen Maßnahmen sind folgende Punkte zu berücksichtigen

1. Auch Länder und Gemeinden haben ihre Beiträge in der Krise geleistet und etwa „über Nacht“ Teststraßen aufgebaut, Impfzentren eingerichtet oder Hilfspakete für von der Teuerung betroffene Menschen geschnürt.
2. Grundsätzlich sind solche einmaligen Krisensituationen ureigenste Aufgabe des Bundes, wenn nicht der Europäischen Union.
3. Alle Staaten haben sich massiv verschuldet – Österreich steht also keineswegs alleine da. Es mag sich im Hinblick auf die in Diskussion

befindlichen neuen Fiskalregeln nur rächen, dass man sich lange als besonders sparsam gegeben und mit dem Finger auf andere gezeigt hat.

4. Wenn es Probleme mit den Ratingagenturen geben wird, dann wohl vor allem im Hinblick auf die klare Verfehlung der Klimaziele, die die Agenturen sehr genau beobachten und als zukünftiges Risiko einstufen.
5. Der Zinsanstieg trifft alle Ebenen und gerade die Gemeinden mit vielfach variabel verzinsten Darlehen schneller als den Bund.
6. Zudem kann sich der Bund noch immer zu besseren Konditionen verschulden; die Gemeinden haben etwa überhaupt keinen Zugang zur Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA). Und gegenüber Brüssel zählt nur die gesamtstaatliche Verschuldung. Eine Verschiebung der Schuldenlast vom Bund auf die anderen Ebenen macht in dieser Hinsicht also überhaupt keinen Sinn; zumal sich die Gemeinden aufgrund landesgesetzlicher Regeln nur im begrenzten Umfang verschulden dürfen.
7. Der aktuell verhandelte Finanzausgleich betrifft die Jahre 2024 und folgende, muss also in die kürzere und mittlere Zukunft gerichtet sein und sich neben den aktuell verhandelten Themen Gesundheit und Pflege auch auf Bildung (Ausbau Kindergärten und Ganztagschulen) und öffentlichen Verkehr (zur Erreichung der Klimaziele) beziehen.
8. Bei der Verteilung der Steuereinnahmen geht es nicht darum, dass Länder und Gemeinden wie ungezogene Kinder mit ihrem Taschengeld nicht auskommen und deshalb mehr Geld DES Bundes fordern, sondern dass die durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben mit den GEMEINSAM erwirtschafteten (und nur durch den Bund eingehobenen) Mitteln finanziert werden müssen.

Wenn also eine für Länder und Gemeinden akzeptable Lösung hinsichtlich der vertikalen Verteilung gefunden wird, können Abstriche in Detailforderungen

angedacht werden. Der Städtebund wird jedenfalls weiter auf nachhaltige Lösungen für den öffentlichen Verkehr und den Bildungsbereich (Elementarpädagogik und Ganztagschule) drängen. Auf jeden Fall muss die Reform der Grundsteuer weiter auf der Agenda bleiben.

Gesundheit

Der mit Abstand schwierigste Bereich bleibt die Arbeitsgruppe zur Gesundheit, da einerseits hohe Summen im Raum stehen und andererseits komplexe rechtliche Anpassungen unter Einbeziehung der Sozialversicherung diskutiert werden. Dem Gesundheitsminister kann hier durchaus einiges an Ambitionen unterstellt werden; wie weit eine Durchsetzung gegenüber Finanzministerium, Sozialversicherung und etwa der Ärztekammer gelingt, bleibt abzuwarten. Insgesamt ist allen Beteiligten klar, dass es größerer Reformen bedarf; umstritten bleiben aber die Finanzierung und wer politisch heikle Themen verantworten soll.

In den Runden, aber auch in den Medien schwingt hier (wie auch in den anderen Bereichen, etwa der Bildung) stets der Vorwurf mit, dass insbesondere die Länder Effizienzpotenziale heben sollten. Und gerade der Gesundheitsbereich ist sicher ein gutes Beispiel für komplexe Zuständigkeits- und Finanzierungsstrukturen.

Allerdings zeigen Auswertungen der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG), dass etwa die Bettenzahl in den Spitälern vor Corona deutlich rückläufig war, was im Rückblick auf Reserven für Pandemien durchaus auch hinterfragt werden kann.

Für die einschlägigen Rechtsmaterien, wie Ärztegesetz, ASVG, KaKuG etc., die etwa die Arbeitszeiten der Ärzt:innen, die Befugnisse des Pflegepersonals, die

bürokratischen Lasten, die Leistungsversprechen an die Patient:innen etc. regeln, ist der Bund zuständig².

Die problematische Schnittstelle zwischen stationärem und niedergelassenem Bereich ist sicher die mit Abstand größte Herausforderung im österreichischen Gesundheitsbereich. Vorstellungen, wonach die Kompetenz für die Krankenhäuser zur Sozialversicherung wandert (oder umgekehrt), sind durchaus spannend, aber sicher keine Thematik, die Finanzausgleichsverhandlungen lösen könnten. Die AG Gesundheit hat auch weiterhin ein sehr ambitioniertes Arbeitsprogramm. Das Angebot des Bundes vom 8. 9. sieht vor allem eine Unterstützung des spitalsambulanten Bereichs von 450 Mio. vor.

Pflege

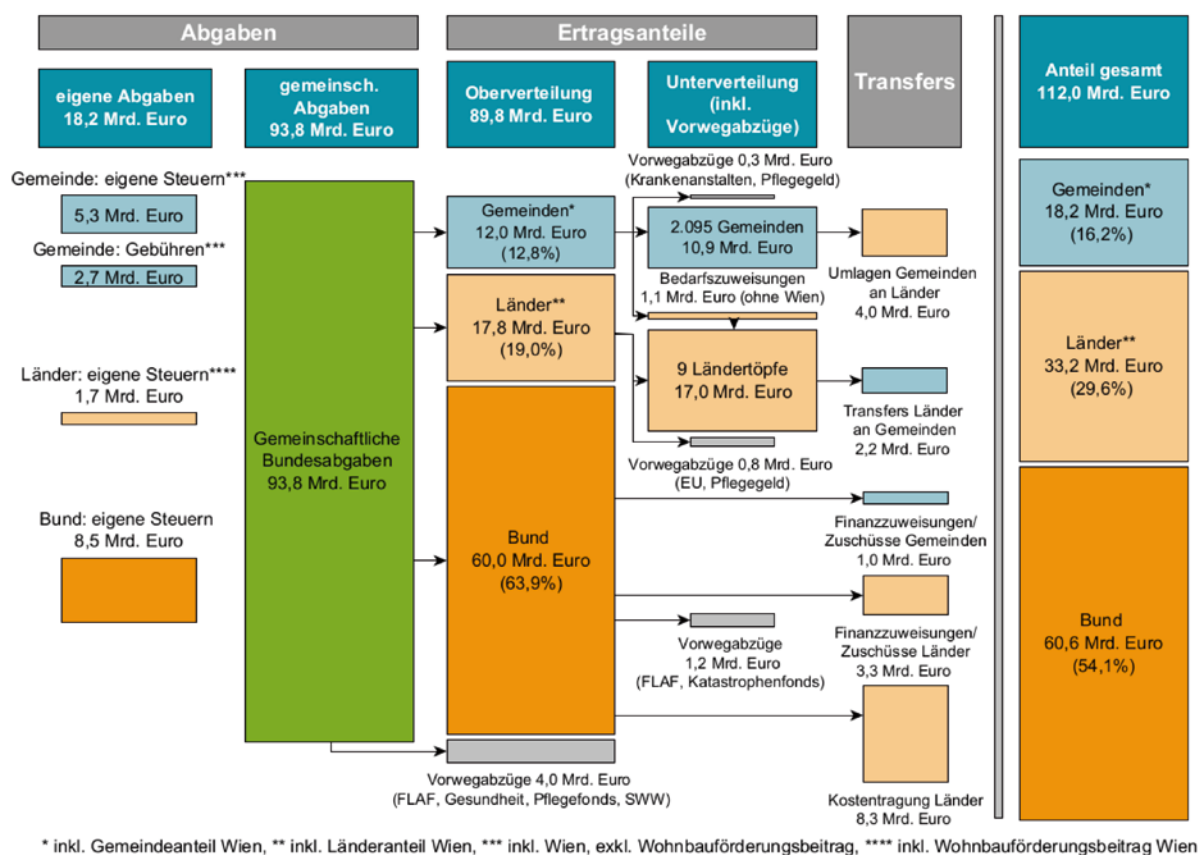
Die Beibehaltung des Pflegefonds ist politisch de facto beschlossen. Im Laufe der Gespräche wurden verschiedenste Modelle der Dotierung und der laufenden Valorisierung diskutiert.

Das am 8. 9. vorgelegte Modell sieht die Aufstockung des Pflegefonds auf 1,1 Mrd. und eine jährliche Valorisierung in der Höhe der Inflation lt. Mittelfristprognose des WIFO von plus 1,5 Prozentpunkten vor. Die scheinbare Aufstockung des Fonds auf 1,1 Mrd.³ ergibt sich aus der Einrechnung bestehender Zuschüsse des Bundes, die nun aber von Ländern und Gemeinden mitfinanziert werden sollen. Derzeit zahlt der Bund 303,7 Mio. in den Pflegefonds ein. Länder und Gemeinden steuern 151,9 Mio. bei. Darüber hinaus gibt es derzeit 132 Mio. nach dem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG), die sich Bund und Länder in der Finanzierung 2:1 teilen. Mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) stellt der Bund derzeit 285 Mio.

Pflegefonds NEU

	Pflegefonds	EEZG	PAusbZG	Com Nur.	Aufstockung PF	
Gesamt	455,6	285	132	18	209,4	1100
Bund	303,7	190	88	12	139,6	
L+G	151,9	95	44	6	69,8	38,6

Die Elemente des Finanzausgleichs, 2021



bereit. Zusätzlich belaufen sich die Ausgaben des Bundes für das Pilotprojekt der Community Nurses auf 18 Mio⁴.

All diese Beträge sollen nun in den Fonds eingerechnet und die Summe auf 1,1 Mrd. aufgerundet werden. Da Länder und Gemeinden damit nun Bereiche kofinanzieren sollen, die bis dato der Bund alleine gezahlt hat, ergibt sich in Summe ein kleines Plus von 38,6 Mio. Eine Zustimmung in diesem Bereich hängt wohl insbesondere mit dem oben zur vertikalen Verteilung Gesagten zusammen.

Weiterer Zeitplan

Der weitere Zeitplan ist insofern bereits sehr angespannt, da nicht nur der Parlamentsfahrplan für das Finanzausgleichsgesetz bis zum Jahresende berücksichtigt werden muss, sondern in Gesundheit und Pflege auch begleitende 15a-Vereinbarungen in allen Landtagen beschlossen werden müssen. Zudem stehen etliche, politisch sehr heikle Änderungen bei Materiengesetzen (ASVG etc. – siehe oben) im Raum, die bestenfalls auch noch

dieses Jahr das Hohe Haus durchlaufen sollten. Die vom Finanzministerium in den Raum gestellt einfache Verlängerung ohne Einigung wäre ein Bruch sämtlicher Gepflogenheiten und würde im Gegenzug auch das Ende des Österreichischen Stabilitätspaktes bedeuten, da dessen Artikel 28 das Außerkrafttreten bei Nicht-einigung auf ein FAG vorsieht.

Es ist sehr bedauerlich, dass die aktuellen und vor allem die zukünftigen Herausforderungen (Klimaschutz/Klimawandel), vor denen Länder und Kommunen (und letztlich damit auch der Bund) stehen, so wenig Platz in der Debatte haben und stattdessen nur der Eindruck geschürt wird, die subnationalen Einheiten kommen einfach mit ihrem Geld nicht aus und müssten sich nur ein wenig anstrengen.

Mit 8. 9. brachte der Bund als Alternative zur Änderung der vertikalen Verteilung einen sogenannten Zukunftsfonds ins Spiel.

Dieser soll mit 1 Mrd. jährlich dotiert werden und die drei Bereiche Kinder-

betreuung, Klima/Umwelt und Wohnen/Sanieren ansprechen. Die Details sind noch sehr vage.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen FAG-Verhandlungen sowie zu den Positionen und Forderungen des Österreichischen Städtebundes finden Sie auf der Website des Österreichischen Städtebundes unter folgendem Link: www.staedtebund.gv.at/fag2024. 

¹ Zum zentralen Stellenwert des öffentlichen Verkehrs siehe auch das Positionspapier des Städtebundes.

² Auch im Bildungsbereich regelt der Bund den Lehrplan und die pädagogische Ausbildung, legt Klassenschülerhöchstzahlen fest und führt die Gehaltsverhandlungen; d. h. in beiden Bereichen ist der Bund als Gesetzgeber bezüglich Reformen selbst gefordert.

³ 2021 betrugen die gesamten Pflegeausgaben von Ländern und Gemeinden 2,71 Mrd., was etwa 50 % der gesamten Pflegeausgaben ausmacht. Der Pflegefonds deckt also nur einen kleinen Teil ab.

⁴ Dieses Projekt wird allerdings über die sogenannte Aufbau- und Resilienzfazilität der EU (RRF) gefördert.

Green Budgeting

Die effektive Brücke zwischen Budget- und Klimapolitik

Green Budgeting Focal Point, Budgetsektion, Bundesministerium für Finanzen

Die Frage eines kosteneffektiven Klima- und Umweltschutzes ist untrennbar mit dem Ziel nachhaltig geordneter Haushalte verknüpft, wofür es allerdings einer vollständigen Bestandsaufnahme und Analyse klimaa- und umweltrelevanter Finanzströme bedarf.

Green Budgeting Methode

Um diese Herausforderung zu bewältigen, hat das kürzlich geschaffene Klimateam des Finanzministeriums im September 2022 eine systemische Methode zur Analyse der klimapolitischen Wirkung von förder-/transfer-, steuer- und ordnungspolitischen Maßnahmen des Bundes präsentiert (Green Budgeting

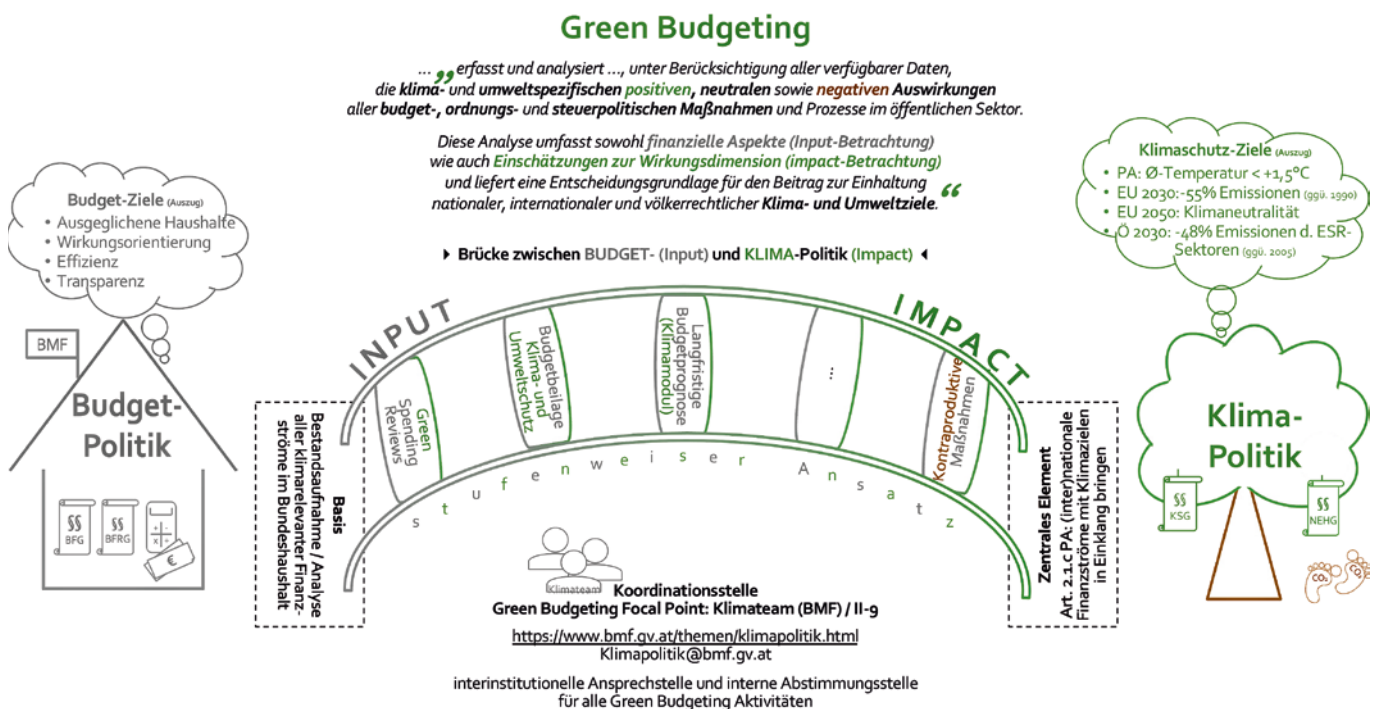
Methode). In einem 6-stufigen Verfahren werden dabei die zu analysierenden Maßnahmen nicht nur auf ihre finanziellen Implikationen (Input- bzw. Budget-Perspektive), sondern auch auf ihre klima- und umweltpolitischen Effekte (Impact-Perspektive) hin überprüft. Für das Bundesbudget bedeutet dies: Erfasste Zahlungsströme im Bundeshaushalt werden mit verfügbaren Daten zu klima- und umweltrelevanten Wirkungsrichtungen und -effekten verknüpft. Die Wirkung der Maßnahmen wird anhand einer Scorecard in sechs Kategorien eingeteilt, von „produktiv“ (= positive Wirkung auf das Klima- bzw. Umweltziel) über „neutral“ bis „kontraproduktiv“ (= der Erreichung des Klima- bzw. Umweltziels entgegen-

stehend). Das ermöglicht wiederum Rückschlüsse auf die Kosteneffektivität der vonseiten der öffentlichen Hand gesetzten Interventionen. Ziel ist es, strategische Empfehlungen für eine budgetschonende Einhaltung der Klimaziele der Republik zu entwickeln.

Anwendung und Weiterentwicklung

Im Sinne eines schrittweisen Prozesses wird die Green Budgeting Methode laufend weiterentwickelt sowie die Landkarte der klimaproduktiven und -kontraproduktiven Maßnahmen auf Bundesebene verfeinert. Die Fortschritte sowie Analyseergebnisse im Zusammenhang mit Green Budgeting werden in der jähr-

Green Budgeting als Brücke zwischen Budget- und Klimapolitik



lichen Klima- und Umweltbeilage, eine freiwillige Beilage zum Budget, präsentiert sowie auf der Webseite des Finanzministeriums veröffentlicht.

Über alle Gebietskörperschaften

Die entwickelte Green Budgeting Methode kann auch für die Haushalte anderer Gebietskörperschaften herangezogen werden. Aus diesem Grund beschäftigt sich ein aktuell laufender Spending Review u. a. mit der Anwendung der Green Budgeting Methode bei anderen Gebietskörperschaften. So wird der Bericht, welcher noch vor Herbst 2023 finalisiert und veröffentlicht wird, eine erstmalige Green Budgeting Analyse der Länder umfassen. Im Zuge von Pilotprojekten kann diese Erstanalyse gemeinsam mit den Ländern und dem BMF verfeinert und weiterentwickelt werden. Ebenso werden auch Pilotprojekte mit anderen (Gebiets-)Körperschaften angestrebt.

Die Tätigkeiten des Klimateams zu Green Budgeting wurden aufgrund ihres Innovationspotenzials im Rahmen des Österreichischen Verwaltungspreises 2023 ausgezeichnet.

Von rechts nach links: Fabian Stöckl, Isabel Lamprecht-Pühra, Kerstin Haider, Jose Delgado (alle Klimateam)



Green Budgeting Focal Point

Als Koordinationsstelle für sämtliche Green Budgeting Aktivitäten wurde, gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission, ein Green Budgeting Focal Point in der Abteilung II/9 der Budgetsektion bzw. im BMF-Klimateam eingerichtet. 🇦🇹

KONTAKT

klimapolitik@bmf.gv.at bzw.
https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting.html

Bezahlte Anzeige

Wenn Städten die Beschaffung zu schaffen macht

Aebi Schmidt bietet Kehrmaschinen, Winterdienstgeräte und Geräteträger über die BBG an. Ein starkes Bekenntnis zum Standort Österreich.

Schnell, günstig und rechtssicher beschaffen

Das Bundesvergabegesetz und seine Schwellenwerte stellen für Kommunen eine administrative Hürde dar. Es garantiert aber auch EU-Rechtskonformität und den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Gelder.

Viele Gemeinden verfügen, im Gegensatz zu Ländern und Großstädten, nicht über das Personal und die Expertise, um eigene Ausschreibungen rechtskonform und zeitnah durchzuführen. Eine Alternative bietet die Bestellung über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG). Aebi Schmidt Austria will es auch kleineren Gemeinden ermöglichen, Geräte und Maschinen für den Kommunaldienst rechtssicher und mit wenig Aufwand zu beschaffen. Deshalb sind viele unserer Maschinen und Geräte im e-Shop der BBG gelistet. Registrierte Gemeinden sind damit nur den sprichwörtlich einen Klick von ihrer neuen Kehrmaschine, ihrem neuen Schneepflug oder Streugerät entfernt.

An 3 Standorten in Österreich

Nach dem Kauf sorgen über 30 Mitarbeitende als mobile Service-Techniker oder in unseren Werkstätten in Inzing, Dobl und Wiener Neudorf für den fachgerechten Service der Maschinen und Geräte. Das gesamte BBG-Sortiment finden Sie stets auf unserer Website.



Kompaktkehrmaschine Schmidt Swingo 200+

Infos

Aebi Schmidt Austria GmbH
www.aebi-schmidt.com/austria

Warum die EU einen permanenten Klimainvestitionsfonds benötigt

Eine Studie untersucht, wie die zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Investitionen ermöglicht werden können.

Philipp Heimberger und Andreas Lichtenberger,
Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche (wiiw)



Die EU-Mitgliedstaaten müssen ihre öffentlichen Investitionen steigern, um die Klimaziele zu erreichen. Die bestehenden Fiskalregeln erschweren dies durch unzureichende Investitionsanreize. Die in Aussicht gestellte Reform der EU-Fiskalregeln wird die öffentlichen Investitionen aller Voraussicht nach nicht ausreichend verbessern. Deshalb bedarf es, wie wir in unserer Studie¹ zeigen, der Einrichtung eines permanenten EU-Investitionsfonds für Klima- und Energieinvestitionen, um die erforderlichen zusätzlichen Investitionen zu ermöglichen.

Das EU-Ziel, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden, erfordert erhebliche zusätzliche Investitionen. Der Anteil der öffentlichen Gelder für die Klima-

investitionen muss signifikant sein. Während ein Teil der grünen Investitionen für den privaten Sektor unprofitabel ist, kann die private Seite durch öffentliche Investitionen mobilisiert werden.

Die öffentlichen Investitionen müssten laut unserer Studie für die Umstellung des Energie-, Gebäude- und Transportsektors um mindestens 1 % der EU-Wirtschaftsleistung pro Jahr ausgeweitet werden. Eine Studie der TU-Wien schätzt allein für den klimaneutralen Umbau des öffentlichen Kapitalstocks einen Investitionsbedarf von mehr als 500 Milliarden Euro.² Dabei hat die kommunale Ebene besonderes Gewicht, weil sie rund 50 % des öffentlichen Kapitalstocks hält.

Im Sinne der Generationengerechtigkeit ist es notwendig und angemessen, einen

erheblichen Teil der Klimainvestitionen durch öffentliche Schulden zu finanzieren; zukünftige Generationen profitieren wesentlich von diesen Investitionen und sollten damit an ihrer Finanzierung beteiligt werden.³

Konsolidierungsdruck beschränkt investive Spielräume

Die nationalen und europäischen Institutionen erkennen zwar weitgehend die investiven Anforderungen, doch bei der Frage der Finanzierung bleiben die Lösungen unzureichend. So veröffentlichte die Europäische Kommission im April ihren Gesetzesvorschlag zur Reform der EU-Fiskalregeln.⁴ Das Regelwerk setzt der Budgetpolitik von Österreich und

anderen EU-Mitgliedstaaten Defizit- und Schuldengrenzen.

Während der Fokus laut Kommissionsvorschlag auf einem mittelfristigen Abbau der öffentlichen Schuldenquoten liegt, soll es keine weitreichenden Ausnahmen für Klimainvestitionen geben. Die EU-Mitgliedstaaten haben unzureichende Spielräume für Klimainvestitionen⁵ und werden auch nach der Reform kaum in der Lage sein, die zusätzlichen öffentlichen Investitionen in die Energie- und Transportsysteme sowie energieeffiziente Gebäude, Solarpaneele und Fahrzeuge im erforderlichen Ausmaß zu tätigen, während man gleichzeitig wie gefordert die öffentliche Schuldenquote zurückführt. Der Budgetkonsolidierungsdruck steigt im Nachgang der COVID-19-Krise und der Energiekrise, worunter die Investitionen zwangsläufig leiden, da sie leichter gekürzt oder aufgeschoben werden können als andere Ausgaben.⁶

Ein neuer EU-Investitionsfonds für Klima und Energie

In unserer Studie argumentieren wir, dass die Einrichtung eines neuen permanenten EU-Klima- und Energieinvestitionsfonds im Ausmaß von mindestens 1 % der EU-Wirtschaftsleistung pro Jahr zur Finanzierung öffentlicher Investitionen einen wichtigen Schritt in Richtung einer grünen Wende setzen und die nationalen Haushalte der EU-Mitgliedstaaten entlasten würde.

Für die Errichtung des neuen EU-Investitionsfonds für Klima und Energie könnten die Erfahrungen mit dem während der Coronakrise auf den Weg gebrachten Wiederaufbauinstrument (Recovery and Resilience Facility, kurz: RRF⁷) genutzt werden. Die RRF wurde zur Abfederung der COVID-19-Krise lanciert⁸; sie entspricht einer EU-weiten Investitionsinitiative, die unter anderem Ziele im Bereich der Dekarbonisierung verfolgt. Doch zur Erreichung des EU-Klimaziels bis 2030 wäre eine Ausweitung der öffentlichen Investitionen in der Größenordnung des Zehnfachen des grünen Investitionsanteils der RRF notwendig.⁹

Für die Finanzierung des neuen EU-Investitionsfonds für Klima und Energie würde die Europäische Kommission,

nach dem Vorbild der RRF, im Namen der EU eigene Anleihen begeben, um die Mittel auf den Finanzmärkten aufzunehmen. Die Verwendung der Investitionsmittel durch die Mitgliedstaaten ist an grüne Auflagen gebunden; die Investitionen müssen also die Erreichung von Klima- und Energiezielen befördern. Während von einzelnen Mitgliedstaaten aufgenommene Schulden die nationale Schuldenquote erhöhen und damit Konflikte mit den EU-Fiskalregeln erzeugen, würden über EU-Anleihen finanzierte Zuschüsse nicht auf die Staatsschuldenquote durchschlagen.

Die EU-Anleihen könnten durch einen Einnahmenfluss mit neuen EU-Eigenmitteln bedient werden. Als Vorschläge für EU-Eigenmittel nennt die Europäische Kommission Einnahmen auf der Grundlage eines überarbeiteten EU-Emissionshandelssystems und eines neu eingeführten Mechanismus für einen CO₂-Grenzausgleich sowie für die Neu-zuweisung von Besteuerungsrechten für Gewinne großer multinationaler Unternehmen. Doch es gibt weitere Möglichkeiten¹⁰, bspw. in Bezug auf die Besteuerung von Vermögen und Top-Einkommen auf EU-Ebene. Die Finanzierung eines permanenten EU-Investitionsfonds könnte aus einer Kombination von verschiedenen Instrumenten gestaltet werden. Eine weitere Option besteht darin, die EU-Anleihen nicht (vollständig) durch EU-Eigenmittel zu bedienen und den Aufbau eines EU-Schuldenstocks zuzulassen.

Die aus dem EU-Klima- und Energieinvestitionsfonds finanzierten Investitionen könnten sich verstärkt auf genuin europäische Projekte im Bereich der Umstellung von Energie- und Transportsystemen fokussieren¹¹, die einen EU-Mehrwert schaffen. Dabei sind etwa Investitionen in ein europäisches Schnellsystem zu nennen, das langfristig die CO₂-Emissionen im Transportsektor reduzieren könnte. Im Bereich von Energie und Dekarbonisierung wäre die Realisierung eines integrierten Stromnetzes für die Übertragung von 100 % erneuerbarer Energie sowie die Grundlagenforschung bei ergänzenden Batterie- und grünen Wasserstoffprojekten eine Option.

Schlussfolgerungen

Der aktuelle Gesetzesvorschlag der EU-Kommission zur Reform der EU-Fiskalregeln gibt unzureichende Investitionsspielräume. Angesichts der absehbaren Zunahme des Budgetkonsolidierungsdrucks sollten die nationalen Haushalte durch die Errichtung eines permanenten EU-Investitionsfonds für Klima und Energie entlastet werden, der jährlich Investitionen von mindestens 1 % der EU-Wirtschaftsleistung bereitstellt. Investitionen auf kommunaler Ebene spielen dabei eine wichtige Rolle; die Gemeinden in Österreich halten etwa die Hälfte des öffentlichen Kapitalstocks.

Die Energie- und Klimakrise stellt eine gemeinsame Herausforderung dar, die am besten durch gemeinsame europäische Lösungen zu bewältigen ist. Die Koordination der Investitionsanstrengungen und die Sicherstellung ihrer Finanzierung zur Erreichung der Klima- und Energieziele ist auf EU-Ebene effizienter als auf nationalstaatlicher Ebene zu erreichen. Eine gemeinsame kreditfinanzierte Anstrengung mit einer Aufteilung der Kosten zwischen Generationen reduziert zudem den Druck zu nationalen Steuererhöhungen in der Gegenwart. Ein permanenter EU-Investitionsfonds könnte die Gemeinschaft der EU-Mitgliedstaaten nicht nur von innen heraus wirtschaftlich und politisch stärken, sondern auch ihre zukünftige geostrategische Handlungsfähigkeit in unsicheren Zeiten fördern. 

1 <https://wiiw.ac.at/rrf-2-0-ein-permanenter-eu-investitionsfonds-im-kontext-von-energiekrise-klimawandel-und-eu-fiskalregeln-dlp-6413.pdf>

2 <https://www.arbeiterkammer.at/klimaschutzinvestitionen>

3 <https://awblog.at/goldene-investitionsregel/>

4 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_2393

5 <https://nueconomics.org/2023/04/beyond-the-bottom-line>

6 <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/13501763.2020.1737957>

7 <https://awblog.at/was-kann-der-eu-krisenfonds-rrf/>

8 https://commission.europa.eu/business-economy-euro/economic-recovery/recovery-and-resilience-facility_de

9 <https://www.cer.eu/publications/archive/policy-brief/2021/why-eus-recovery-fund>

10 <https://ideas.repec.org/b/wfo/wstudy/69625.html>

11 <https://wiiw.ac.at/how-to-spend-it-a-proposal-for-a-european-covid-19-recovery-programme-dlp-5352.pdf>

Kreislaufwirtschaft in Gemeinden forcieren

Für Klimaschutz und gegen die Übernutzung der natürlichen Ressourcen braucht es eine Kreislaufwirtschaft. Gemeinden spielen dabei eine zentrale Rolle, die vielen bislang noch nicht bewusst ist.

Der neue Ressourcen Check für Kreislaufwirtschaft des Ressourcen Forum Austria möchte dies ändern.

Andreas Van-Hametner, Ressourcen Forum Austria

Als Menschheit verbrauchen wir zusammen zu viele Ressourcen. Diese Übernutzung der Erde führt zu ökologischen, aber auch wirtschaftlichen Problemen. Kreislaufwirtschaft ist deshalb nicht nur ein Gebot des Umweltschutzes, sondern erhöht die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben und Standorten. Die Anstrengungen zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen müssen auch auf jener Ebene stattfinden, die Bürgerinnen und Bürgern sowie Betrieben am nächsten ist: in Regionen und Gemeinden! Hier werden die großen Fragen diskutiert und dafür lebensnahe Lösungen für die Zukunft gefunden. Städte, Gemeinden und Regionen haben großes Potenzial, um zu einer ressourcenschonenderen Zukunft beizutragen und können eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft beitragen. Deshalb hat das Ressourcen Forum Austria, die österreichische Plattform für effiziente Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund für den Klima- und Energiefonds den neuen Ressourcen Check für Kreislaufwirtschaft in der Gemeinde entwickelt. Partner im Projekt waren zudem die KEM-Regionen „Salzburger Seenland“, „Nachhaltiges Saalachtal“, „Lungau“ und „Pinzgau Nationalparkregion“. Der Ressourcen Check ist ein innovativer

Kommunale Kreislaufwirtschaft bietet viele Möglichkeiten.



Selbstanalyse-Check und bietet ab sofort allen österreichischen Städten und Gemeinden eine umfassende und kostenfreie Analyse und Bewertung der Kreislaufwirtschaft vor Ort.

Kreislaufwirtschaft in Gemeinden forcieren

Der Ressourcen Check ist speziell auf die Bedürfnisse von österreichischen Gemeinden zugeschnitten und wurde entwickelt, um diese bei der Umsetzung von Maßnahmen für mehr Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Damit sind alle Maßnahmen gemeint, die dazu beitragen, dass alle Gegenstände und Infrastrukturen intensiv genutzt werden, eine möglichst lange Lebensdauer erhalten und

am Schluss vollständig recyclet werden. Denn das Ziel der Kreislaufwirtschaft ist, den Verbrauch von Ressourcen drastisch zu reduzieren. Der Check steht allen Gemeindeverantwortlichen und Interessierten zur Verfügung. Nach dem Ausfüllen eines Fragebogens, in dem sie angeben, welche Maßnahmen in der eigenen Gemeinde bereits gesetzt werden, erhalten sie in Echtzeit einen Statusbericht mit Potenzialanalyse und Handlungsempfehlungen. Die Ergebnisse liefern den Gemeinden damit eine erste Standortbestimmung und wichtige Informationen über ihre aktuelle Circular Economy Readiness in Bereichen wie der Abfall- und Abwasserwirtschaft, der öffentlichen Beschaffung, dem Bauwesen, der Stand-

ortentwicklung oder auch für Veranstaltungen.

Österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie

Als inhaltlicher Rahmen dienen die Grundprinzipien der Kreislaufwirtschaft, wie sie aktuell in der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie enthalten sind:

- Intelligente Nutzung und Herstellung von Produkten und Infrastruktur
- Verlängerte Lebensdauer von Produkten, Komponenten und Infrastruktur
- Wiederverwerten von Materialien

Die Einteilung sowohl der Fragen als auch der Praxisbeispiele nach diesen drei Prinzipien soll das Bewusstsein für die Vielschichtigkeit der Kreislaufwirtschaft heben und aufzeigen, dass Kreislaufwirtschaft mehr als Recyclingwirtschaft ist. Im Fragebogen sind die Grundprinzipien farblich hervorgehoben, um ihre Bedeutung zu betonen: von Gold für jenen Bereich mit der größten Wirkung (Intelligent nutzen) über Silber (Lebensdauer verlängern) bis zu Bronze (Im Kreis führen).

Vorteile kommunaler Kreislaufwirtschaft

Gemeinden bietet eine aktive Rolle für mehr Kreislaufwirtschaft neben dem Umwelt- und Klimaschutz zusätzlich die Vorteile eines überregional ausstrahlenden positiven Images, mehr Lebensqualität sowie verstärkte regionale Wertschöpfung samt positiver Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt. Die geringere Abhängigkeit von Importen und das stärkere Setzen auf regionale Rohstoffe stärkt die regionale Wertschöpfung. Dienstleistungen rund um das Wiederverwenden, Reparieren und Aufbereiten stützen den regionalen Arbeitsmarkt.

Best Practice & Handlungsempfehlungen

Der Ressourcen Check zeigt mit Praxisbeispielen aus Vorreitergemeinden auf, wie Kreislaufwirtschaft gelebt werden kann. Diese Beispiele dienen zum Aus-

tausch und zur Inspiration. Gemeinsam mit den Ergebnissen des Checks stellen sie für Gemeindevertreter:innen den Ausgangspunkt für Diskussionen zu konkreten Maßnahmen in Gemeinde und Region. Die Beispiele sind zur Nachahmung mit konkreten Handlungsempfehlungen und Kontaktinformationen aufbereitet und reichen von Repair Cafés, der Beschaffung von Refurbished-Elektrogeräten, Betonrecycling bei Schulbauten über Geschirrmobile für Veranstaltungen bis zur Biogasnutzung aus Kläranlagen und Tausch- und Verleihangeboten. Alle Best Practices sind öffentlich einsehbar unter www.ressourcenforum.at/best-practice-gemeinden.

Unter anderem sind dort gelistet die Gemeinde Anif (Betonrecycling beim Neubau der Volksschule reduziert Materialverbrauch), der Bezirksabfallverband Grieskirchen (Geschirrmobil für Feste in Region ersetzt Einweggeschirr), die Stadtgemeinde Frohnleiten (Gebrauchtwarenladen KreisLA schenkt vielen Gegenständen ein zweites Leben), die KEM Salzburg Seenland (organisierte Repair Cafés verlängern die Lebensdauer von vielen Gegenständen), die Stadtgemeinde Kapfenberg (die Kläranlage versorgt ein Wohnviertel mit Fernwärme aus Biogas-Blockheizkraftwerk) und viele weitere mehr.

Aller Anfang ist schwer. Diese ersten Schritte können Gemeinden aber setzen, um das Ziel einer effizienten Kreislaufwirtschaft anzugehen. Denn nur wer wagt, gewinnt (die Zukunft):

1. Bewusstsein schaffen durch Information und Bildung.
2. Status quo detailliert analysieren.
3. Eigene Ziele in Gemeinde definieren.
4. Netzwerk(e) bilden und Kooperation suchen.
5. Mit gutem Beispiel vorangehen: Die Gemeinde geht in den ressourcenrelevanten Handlungsfeldern als Vorbild und Impulsgeber voraus. Sofern möglich, wird ein(e) eigene(e) Koordinator:in als zentrale Schnittstelle entweder allein oder von mehreren Gemeinden für die Region etabliert und die geplanten

Maßnahmen werden budgetär festgehalten.

6. Pilotprojekte von Betrieben und Bürger:innen unterstützen und
7. Erfolge kommunizieren und feiern!

Über das Ressourcen Forum Austria

Das Ressourcen Forum Austria wurde 2013 als österreichische Plattform für effiziente Ressourcennutzung und Nachhaltigkeit von Vertretern aus Industrie und Landwirtschaft gegründet. Ziel ist es, ein Bewusstsein für den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen zu schaffen und Lösungen für eine ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft zu entwickeln. Das Ressourcen Forum Austria bietet Beratungsleistungen, Veranstaltungen und innovative Tools wie den Ressourcen Check, um Gemeinden, Unternehmen und Organisationen bei der Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen zu unterstützen. 

[www.ressourcenforum.at/
gemeindecheck/](http://www.ressourcenforum.at/gemeindecheck/)



Die Vertreter:innen der 13 Pionier-Kleinstädte (Baden, Bregenz, Bruck/Mur, Feldbach, Feldkirch, Gratwein-Straßengel, Kapfenberg, Steyr, St. Johann, St. Veit/Glan, Tulln, Vöcklabruck und Wr. Neustadt) bei der Auftaktveranstaltung in Vöcklabruck im Rahmen der Mission „Klimaneutrale Stadt“ im Mai 2023

Kickstarter für klimafitte Gemeinden

Österreichs Klimaziele sind ambitioniert: Klimaneutralität bis 2040, schon 2030 soll der Strom bilanziell zur Gänze aus erneuerbaren Quellen stammen. Städte und Gemeinden sind zentrale Akteurinnen, wenn es darum geht, diese Ziele zu erreichen. Sie sind es, die konkrete Maßnahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel umsetzen und die eine nachhaltige Energie- und Mobilitätswende vorantreiben. Mit seinen umfangreichen Förderangeboten für Städte und Gemeinden unterstützt der Klima- und Energiefonds ganz konkret dabei.

Begleitprogramme und Beratungsangebote

Das Förderprogramm **Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützte** ermöglicht die Begleitung von

KONTAKT

Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2, Stiege 1,
Top 142, 1190 Wien
Tel.: +43 1 585 03 90-0
office@klimafonds.gv.at

Städten und Gemeinden durch externe Fachleuten bei der Entwicklung und Realisierung von Projekten im Bereich Klima und Energie (z. B. Erstellung von kommunalen Energieplänen, Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen, Förderberatung).

Die **Regionalprogramme der Bundesländer** bieten maßgeschneiderte Beratungsdienstleistungen für Betriebe, Gemeinden, Vereine, Non-Profit-Organisationen, Schulen und kirchliche Einrichtungen. Diese fördern Fachwissen u. a. in den Bereichen Energieeffizienz, erneuer-

bare Energien und Abfallvermeidung. Einreichungen sind aktuell möglich.

Im Programm **Energiegemeinschaften** werden innovative Energiegemeinschaften gefördert, die ihr volles Potenzial gemäß dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ausschöpfen und über den derzeit üblichen Standard (eine Erzeugungsanlage in der Gemeinschaft abrechnen) hinausgehen. Sie sollen als Leuchtturmprojekte umgesetzt werden und danach andere Initiatoren, Gemeinden und Regionen zur Nachahmung und zur konkreten Umsetzung anregen.

Das Beratungsprogramm **Energie aus Abwasser** bietet Gemeinden und kommunalen Betrieben Unterstützung bei der energetischen Nutzung von Abwasser aus öffentlichen Kanälen. Weiters lenkt das Beratungsprogramm **Kleinwasserkraft** Investitionen in die nachhaltige Revitalisierung und den ökologisch vertäglichen Ausbau von Kleinwasserkraftanlagen.

Green Finance unterstützt Gemeinden und Städte bei der Mobilisierung von privaten finanziellen Mitteln für Projekte im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung.

Städte- und Regionen-Programme

Die **Mission: Klimaneutrale Stadt** begleitet die Erarbeitung von „Klimaneutralitätsfahrplänen“ für Pionier-Kleinstädte (zw. 10.000 und 50.000 Ew.) und fördert den Austausch bewährter Strategien, Maßnahmen und Innovationen zwischen den Städten im Netzwerk. 13 österreichische Städte haben bereits teilgenommen. Das Netzwerk wird laufend erweitert und neue Städte können sich bewerben. Neben Klimaneutralitätsfahrplänen werden auch Demonstrationsprojekte gefördert. Das Programm wird vom Klimaschutzministerium (BMK) und dem Klima- und Energiefonds ausgeschrieben.

Durch das Programm **Klima- und Energie-Modellregionen (KEM)** wird ein regionales Modellregionsmanagement finanziert, das Gemeinden, Betriebe und die Bevölkerung der Regionen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützt. Schon jetzt gehen 1.134 Gemeinden in 121 Klima- und Energie-Modellregionen konsequent ihren Weg zur Klimaneutralität.

Das Programm **KLAR! (Klimawandel-Anpassungsmodellregionen)** unterstützt Regionen und Gemeinden, sich – soweit möglich – an den Klimawandel anzupassen, Nachteile zu minimieren und entstehende Chancen zu nutzen.

Mobilitätswende umsetzen

Das Aktionsprogramm **klimaaktiv mobil** unterstützt klimafitte und gesundheitsfördernde Mobilitätslösungen.

Gefördert werden zum einen Maßnahmen zu aktiver Mobilität und Mobilitätsmanagement sowie die Anschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Abstellmöglichkeiten und zum anderen die Umsetzung von umweltfreundlicher Infrastruktur (Radwege, Radnetze und Radschnellverbindungen).

Die **E-Mobilitätsförderung für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine** unterstützt Gemeinden bei der Dekarbonisierung des Mobilitätsbereichs. Gefördert werden können E-Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinrichtungen.

Das Programm **Nachhaltige Mobilität in der Praxis** ist ein Treiber und Wegbereiter für die Verbreitung nachhaltiger Mobilitätsformen und Elektromobilität in Österreich. Gefördert werden Projekte, welche dazu beitragen, Verkehr zu vermeiden, zu verlagern und zu verbessern und den Anteil des Umweltverbunds deutlich zu steigern.

Vernetzungsmöglichkeiten und Informationsplattformen

Das **Anpassungsnetzwerk** bietet die Möglichkeit für Vernetzung und inhaltlichen (Erfahrungs-) Austausch für Praktiker:innen auf regionaler Ebene, um mit den unvermeidbaren Konsequenzen des Klimawandels bestmöglich umzugehen.

www.anpassungsnetzwerk.at

Die **Gemeindeoffensive** stellt österreichischen Gemeinden Vorlagen für Gemeinderatsbeschlüsse zur Verfügung, die als Impulse für wegweisende Klimapolitik dienen sollen.

www.gemeindeoffensive.at

Alle Angebote, Einreichfristen und Details zu den aktuellen Ausschreibungen finden Sie auf der Website des Klima- und Energiefonds unter

www.klimafonds.gv.at.



Eine Liste der offenen Förderangebote finden Sie außerdem hier:



NEUE KLAR-FÖRDERUNGEN

Fünf Millionen Euro für Konzepte von Regionen und Gemeinden

Für das Programm „KLAR! – Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ werden 5 Mio. Euro aus Mitteln des Klimaschutzministeriums zur Verfügung gestellt. Als förderbare Anpassungsmaßnahmen für den Klimawandel gelten etwa zusätzliche Versickerungsflächen im Ortskern, die Schaffung von kühlen Klimaoasen. Bisher entwickeln 89 KLAR!-Regionen mit 750 Gemeinden und mehr als 2 Mio. Einwohner:innen solche Projekte auf Grundlage ihrer regionalen Umsetzungskonzepte. Das Programm richtet sich an Städte und Gemeinden, die sich zu Regionen zusammenschließen. Eine Klimawandel-Anpassungsmodellregion soll mindestens 3.000 Einwohner:innen bzw. zwischen 5 und 20 Gemeinden umfassen.

Ab heuer verpflichten sich die an der Modellregion beteiligten Gemeinden zu Bonusmaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen ergänzend zu den von der KLAR!“-Region gesetzten Aktivitäten durchgeführt werden und können etwa von Entsiegelungsmaßnahmen, einem resilienten Wassermanagement bis hin zu Biodiversitätsmaßnahmen reichen. Außerdem werden mit KLAR!-Invest Investitionsmaßnahmen in den Themenbereichen Hitzeschutz und Wassermanagement gefördert. Neue und bestehende Regionen, Wiedereinreicher sowie KLAR!-Invest-Einreichungen sind bis 31. Jänner 2024, 12 Uhr, sowie bis 29. März 2024, 12 Uhr, unter www.klimafonds.gv.at/call/klar-klimawandel-anpassungsmodellregionen-2023 möglich.

Die VRV 2015 nach 3 Jahren Praxis

Neue Regelungen führen zu einer Qualitätsverbesserung und zu mehr Transparenz.

Sandra Kaiser und Christina Pfau, Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/3 Finanzausgleich und Finanzverfassung

Drei Jahre Umsetzung der VRV 2015 haben gezeigt, dass bestimmte Sachverhalte von Ländern und Gemeinden schwer abgebildet werden können. Die Herausforderungen konnten durch neue Konten, eine neue Anlage, datenschutzrechtliche Bestimmungen und zahlreiche Klarstellungen mit den beiden Novellen der VRV 2015 gelöst werden, die erstmals mit dem Voranschlag 2024 bzw. 2025 (im Falle eines Doppelbudgets 2023/2024) anzuwenden sind.

VRV 2015

Seit dem Jahr 2020 haben Länder und Gemeinden ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform mittels einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zu erstellen. Die rechtliche Grundlage dafür ist die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), für die das Bundesministerium für Finanzen (BMF) – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof – verantwortlich ist. Die in den letzten drei Jahren gemachten Erfahrungen wurden mit der Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und der unterjährigen Verbuchung durch das VR-Komitee evaluiert. Das VR-Komitee besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des BMF, des Rechnungshofes, der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Gemeindebundes und soll die Einheitlichkeit des Rechnungswesens des Bundes, der Länder und der Gemeinden sicherstellen.

Die Ergebnisse der Evaluierung flossen in eine Novelle zur VRV 2015 ein, die am 13. April 2023 im BGBl. II Nr. 93/2023 kundgemacht wurde. Mit der Novelle wurden neben kleineren Anpassungen des Verordnungstextes hauptsächlich Klarstellungen und Änderungen der Anlagen vorgenommen. Zudem wurden die Erläuterungen des Verordnungstextes – über die Novelle hinaus – adaptiert. Die Veröffentlichung der 3. Novelle wird – aufgrund von notwendigen Anpassungen im Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Anlage 5a und 5b) – ebenfalls noch im Jahr 2023 erfolgen und gemeinsam mit der 2. Novelle erstmals mit dem Voranschlag 2024 bzw. 2025 (im Falle eines Doppelbudgets 2023/2024) anzuwenden sein.

Inhalte der VRV-Novellen

Zum einen wurden mit der VRV-Novelle alle VR-Komitee-Empfehlungen legislativ umgesetzt. Diese insgesamt acht Empfehlungen beinhalten Auslegungsthematiken und Anpassungen zu folgenden Themen:

- Definition der Umsatzsumme für Gemeindeverbände
- Anpassungen von Anlagen zur VRV
- Neue Systematik des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts auf Basis der MVAG und Codes
- Anpassung der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Umgang mit der Bildung von Rückstellungen und Forderungen für Besoldungskosten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie der Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- Klarstellungen bzgl. der Abzinsung von Personalarückstellungen und damit einhergehend die Einfügung des marktüblichen Zinssatzes als zusätzlichen Zinssatz zur Berechnung des Barwertes in der VRV 2015
- Einfügung neuer Regelungen für kofinanzierte Schutzbauten (Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgängen, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert wird) zur Erfassung und Bewertung sowie zur transparenteren Darstellung. Eingefügt wurden neue Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG) in der Finanzierungsrechnung, ein neuer Code in der Vermögensrechnung, diverse Konten und die Anlage 6u (Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten); der Anlagespiegel wurde ergänzt und die Nutzungsdauertabelle vereinfacht.

Verordnungstext angepasst

Zum anderen wurde der Verordnungstext durch Präzisierungen der Regelungen zu den Nachtragsvoranschlägen hinsichtlich der Berechnung des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebärung sowie betreffend die Gliederung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung angepasst.

Verwaltungsvereinfachend wirkt sich der Entfall der Bereinigung des Gesamthaushalts um die internen Vergütungen aus. Bei der Berechnung des Barwertes, der



Sitzung des VRV-Komitees

für die Bewertung von langfristigen Rückstellungen und unverzinsten Forderungen erforderlich ist, gibt es einerseits Klarstellungen bei der Definition des Barwertes sowie andererseits eine neue Möglichkeit bei der Verwendung des Zinssatzes. So kann wahlweise ein marktüblicher Zinssatz oder jener verwendet werden, der dem Zinssatz der zum Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht.

Eine weitere Vereinfachung und gleichzeitig auch Anpassung an Internationale Rechnungslegungsstandards wie IPSAS ist die Streichung der Fünf-Jahres-Frist für Änderungen der Eröffnungsbilanz. Ursprünglich war für Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz eine Frist von fünf Jahren vorgesehen, jedoch können z. B. im Anlagevermögen Änderungen auch noch nach über fünf Jahren vorgenommen werden. Diese Frist wurde nun gestrichen, d. h. Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können unbefristet vorgenommen werden.

Mit der Novelle wurden darüber hinaus auch weitere Änderungen in den Anlagen

vorgenommen wie bspw. die Einfügung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zu den Personaldaten der Länder und Gemeinden in Anlage 4), die Reduktion von Komplexität (z. B. beim Rückstellungsspiegel in Anlage 6g), mehr Transparenz im Leasingsspiegel (durch eine neue Spalte zur Darstellung der Kauttionen für das Finanzierungsleasing in Anlage 6i), Klarstellungen im Rahmen von erläuternden Fußnoten und sprachlichen Adaptierungen und Begriffen sowie das Hinzufügen von Ansätzen im Ansatzverzeichnis (Anlage 2).

Mit der 3. Novelle zur VRV 2015 werden – die Gemeinden betreffend – insbesondere in der Anlage 5b mehrere Positionen des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts der Gemeinden ausgenommen und mit der Fußnote 4 Klarstellungen vorgenommen.

Arbeit des VRV-Komitees

Christina Pfau, Vertreterin des BMF im VR-Komitee und Legistin der VRV 2015, resümiert nach Abschluss der Evaluierung: „Es ist zu begrüßen, dass mit dem VR-Komitee ein Expertengremium zur Verfügung steht, in dem stetig fachlicher Austausch über die Entwicklungen im Haushaltsrecht stattfindet und gemein-

sam zweckmäßige Lösungen erarbeitet werden. So kann es beispielsweise vorkommen, dass eine Änderung eines MVAG-Codes zu einer Diskussion von mehreren Stunden bzw. Sitzungen führt. Für die beiden Novellen tagte das VR-Komitee im letzten Jahr 13 Mal und allein im 1. Halbjahr 2023 12 Mal, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen und alle Praxiserfahrungen zu berücksichtigen.

Die VRV-Novellen basieren nicht nur auf dem Input der VR-Komitee-Mitglieder, sondern auf zahlreichen externen Stellungnahmen bspw. der Landesrechnungshöfe, der Statistik Austria und anderer Fachexpertinnen und Fachexperten. Letztendlich konnte man sich auf viele kleine Adaptierungen einigen, die jedoch für die Praxistauglichkeit dieser Verordnung essenziell sind.

So führen die Anpassungen zu einer Qualitätsverbesserung, mehr Transparenz und einer Verwaltungsvereinfachung für die Anwenderinnen und Anwender. Nach Abschluss der Novellen beschäftigte sich das VR-Komitee mit Unterstützung des KDZ auch mit der Beschreibung der insgesamt 36 Anlagen der VRV 2015, die sowohl im online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) als auch in einer Neuauflage des KDZ-Kontierungsleitfadens veröffentlicht werden. Letztendlich zeigt sich das VR-Komitee erleichtert, dass eine Einigung über die beiden Novellen erzielt wurde und die besten Lösungen für die Herausforderungen der Länder und Gemeinden mit dem Haushaltsrecht gefunden werden konnten. Gleichzeitig gibt es bereits eine Merkliste für eine nächste Novelle, die aber erst in ein paar Jahren kommen soll. Haushaltsrecht ist eben keine tote Materie und bedarf der regelmäßigen Anpassungen, weshalb auch auf der Plattform für öffentliches Rechnungswesen sowohl der Kontierungsleitfaden als auch das oBHBH bis Ende 2023 auf die Novellen adaptiert werden.“



Die VRV und die Städte

Mit der Einführung des neuen Haushaltsrechts auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) im Finanzjahr 2020 wurde das bestehende Regelwerk einem ersten Praxistest unterzogen.
Die Entwicklung der VRV aus kommunaler Sicht.

Die herausfordernden Umsetzungsarbeiten haben die Städte und Gemeinden während der Pandemie äußerst gefordert. Hervorzuheben ist, dass die Städte und Gemeinden diese Veränderung sehr gut gemeistert haben. Dennoch hat sich in der Praxis gezeigt, dass einzelne Bestimmungen und Detailregelungen nicht ausreichend auf die besondere Situation der Städte und Gemeinden Rücksicht nahmen. Durch die vorliegenden Novellen wird ein erster Schritt in eine praxisgerechtere Handhabung des neuen Haushaltsrechts gesetzt. Weitere Schritte müssen aus Sicht der Städte und Gemeinden folgen.

Erster Voranschlag 2019

Im Herbst 2019 haben die Städte und Gemeinden erstmalig einen Voranschlag auf Basis der VRV 2015 erstellt.

Die (erstmalige) Eröffnungsbilanz, welche im Wesentlichen von den österreichischen Städten und Gemeinden in den Jahren 2020 und 2021 erstellt und beschlossen wurden, haben eine vollständige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte gebracht. Mit dem Rechnungsabschluss 2020 zu Beginn des Jahres 2021 wurde die erste Phase der Einführung des neuen Haushaltsrechts abgeschlossen. Schon in dieser ersten Phase war erkennbar, dass einzelne Bestimmungen und Rahmenbedingungen in der VRV 2015 nicht bzw. nicht ausreichend auf die Städte und Gemeinden ausgerichtet waren.

In den letzten drei Jahren hat der Österreichische Städtebund, beginnend bereits in der ersten Phase der Einführung der VRV 2015, Vorschläge zur Verbesserung und Vereinfachung des neuen Haushalts-

rechts im VR-Komitee eingebracht. Das VR-Komitee hat in der Folge diese und weitere Vorschläge geprüft und verhandelt. In zum Teil mühevollen und kontroversen Diskussionen konnten aus Sicht des Österreichischen Städtebundes die folgenden, wesentlichen Verbesserungen für eine praktikablere Handhabung des neuen Haushaltsrechts erzielt werden:

- Klarstellung hinsichtlich des zu verwendenden Zinssatzes – marktüblicher Zinssatz – bei Barwertberechnungen, wie insbesondere bei langfristigen Rückstellungen;
- Transparenter Ausweis von zwischen Städten/Gemeinden, Land und Bund kofinanzierten Schutzbauten (Hochwasserschutz, Lawinenverbauung, Wildbachverbauung);
- Entfall des Ausweises der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt bereinigt um die internen Vergütungen;
- Klarstellung des Stellenwertes von „inneren Darlehen/Anleihen“ samt einer neuen Verbuchungssystematik;
- Aufhebung der 5-Jahres-Frist für eine Verbesserung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz;

- Anpassung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG);
- Klarstellung, welche Bestimmungen zum Voranschlag auch für Nachtragsvoranschläge sinngemäß heranzuziehen sind;
- Verankerung des verwaltungsökonomischen Prinzips als allgemeiner Haushaltsgrundsatz;
- Klarstellung der Berechnung der „Veränderung der Summe der Zahlungsmittel“ in der Anlage 1b Finanzierungshaushalt;
- Überarbeitung der Anlage 2 „Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis“ inkl. der Gliederung und Bezifferung der 6. Dekade;
- Überarbeitung und Ergänzungen in der Anlage 1d „Nettovermögensänderungsrechnung“;
- systematische Überarbeitung nahezu aller Anlagen hinsichtlich redaktioneller Versehen.

Abstimmungen und Arbeit des VR-Komitees

Dieses Ergebnis konnte nur in guter Kooperation mit dem Österreichischen Gemeindebund und den Ländern, in



Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof, erreicht werden. Bettina Infeld-Handl, Vertreterin des Österreichischen Städtebundes im VR-Komitee, fasst zusammen, dass „eine gute Kooperation und der offene Austausch von Standpunkten und Sichtweisen zwischen den im VR-Komitee vertretenen Institutionen für eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Haushaltsrechts der Länder und Gemeinden von besonderer Bedeutung ist.“

Neben einer Vielzahl an Verhandlungen in Arbeitsgruppen des VR-Komitees haben die Städte und Gemeinden, teilweise unter Einbindung der Länder, untereinander weitere Verhandlungen geführt. So wurde etwa die Klarstellung des Stellenwertes der „inneren Darlehen/Anleihen“ in diesen Verhandlungen vorbereitet und im VR-Komitee abgestimmt. Auch die Klärung der Verbuchung der „Zuführung von Überschüssen aus der operativen Gebarung in die investive Gebarung“ wurde auf diese Weise vorbereitet.

Ein wichtiger unterstützender Partner war und ist das KDZ. Die Expertinnen und Experten des KDZ haben die Mitglieder des VR-Komitees in wichtigen Fragen beraten und unterstützt. Der Österreichische Städtebund begrüßt die Entscheidung des KDZ, erstmalig seit dem Jahr 2018 wieder einen Kontierungsleitfaden auf Basis der zweiten bzw. dritten VRV-

Novelle vorzubereiten und zu veröffentlichen. Damit trägt das KDZ in einem besonderen Maß dazu bei, das Verständnis des Haushaltsrechts und eine möglichst einheitliche Anwendung in den Städten und Gemeinden zu befördern. Die unterstützende Tätigkeit des KDZ im Rahmen der Überarbeitung der Beiträge im „online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch“ (oBHBH) ist ebenfalls hervorzuheben.

Zusammenfassend erklärt Hans-Jörg Hörmann, Fachexperte der Gemeinden und Städte im VR-Komitee, dass „das neue Haushaltsrecht die Städte, Gemeinden und Länder, insbesondere die Aufsichtsbehörden, vor große Herausforderungen gestellt hat und nach wie vor stellt. Es gilt daher, in einem guten Miteinander die Herausforderung gemeinsam zu lösen“. Bettina Infeld-Handl führt zu den erzielten Ergebnissen der zweiten und dritten Novelle der VRV 2015 aus, dass „mit diesen Novellen ein erster wichtigerer Schritt in Richtung eines praxisorientierten Haushaltsrechts gesetzt werden konnte. Es bleibt jedoch noch eine Vielzahl von Themen, die künftig im Rahmen des VR-Komitees zu besprechen sein werden. Ziel ist es, eine noch bessere Ausrichtung des Haushaltsrechts auf die Bedürfnisse der Städte und Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen sollte jedoch erst beginnen,

wenn die Städte und Gemeinden mehrere Jahre Erfahrung mit den Auswirkungen der zweiten und dritten Novelle der VRV 2015 gesammelt haben.“



BETTINA INFELD-HANDL,

*Leiterin der Abteilung für
Rechnungswesen, Stadt Graz
Vertreterin des Österreichischen
Städtebundes im VR-Komitee*



HANS-JÖRG HÖRMANN,

*Fachexperte der Gemeinden und
Städte im VR-Komitee*

© Fotos: Stadt Graz/Fischer, Hans-Jörg Hörmann

Für maximale Flexibilität und Effizienz zu sorgen war in Österreich noch nie einfacher!



Die Bundesbeschaffung GmbH hat ihr Sortiment um Europas führende Geräteträger für den Kommunaldienst erweitert: Schmidt Flexigo 150, Aebi TT 211+ und Aebi VT 470 Vario mit grosser Palette an Anbaugeräten.

Informieren Sie sich jetzt über Vorteile und Leistungsmerkmale der Fahrzeuge und profitieren Sie von der smarten, günstigen und rechtssicheren Beschaffung über die BBG.

Aebi Schmidt Austria GmbH
Schießstand 4 | 6401 Inzing
www.aebi-schmidt.com/austria



aebi schmidt
group

Gemeindeverbände auf offener Haushalt

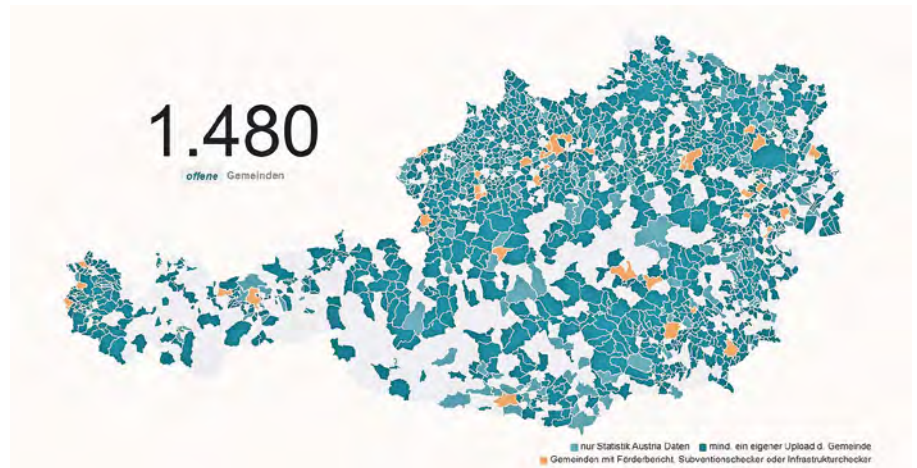
Die Transparenzplattform www.offenerhaushalt.at wurde erweitert.

Clemens Hödl, Verena Weixlbraun, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Seit nunmehr knapp zehn Jahren werden auf der Transparenzplattform www.offenerhaushalt.at die Gemeindefinanzdaten der österreichischen Gemeinden veröffentlicht. Rund 1.480 Gemeinden haben den Schritt zu mehr Transparenz bisher umgesetzt. Das entspricht mehr als zwei Drittel aller österreichischen Gemeinden. Anders formuliert heißt das auch, dass etwa 85 Prozent aller Bürger:innen in Städten und Gemeinden mit transparenten Gemeindefinanzdaten leben. Diese Entwicklung freut uns als KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung sehr. Und obwohl in den vergangenen zehn Jahren viel in Sachen Transparenz geschafft wurde, stehen noch ebenso viele spannende Ideen auf unserer Liste. Eine dieser Ideen wurde nun umgesetzt: Die Transparenzplattform wurde gemeinsam mit unseren Projektpartnern, dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund sowie den k5-Software-Entwicklungspartnern, um die Gemeindeverbände erweitert.

Die Gemeindeverbände

Der Zusammenschluss in Gemeindeverbände ist vor allem im Infrastrukturbereich von großer Bedeutung, neben Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsverbänden sind auch Abfallwirtschaftsverbände ein wichtiger Bestandteil kommunaler Infrastruktur. Die Vielzahl an Verbandstypen spiegelt die zahlreichen Möglichkeiten von Kooperationen wider. Zusammenschlüsse in eine Verbandsstruktur haben zahlreiche Vorteile. Zum einen können sich die Gemeinden ihre



Fixkosten teilen und zum anderen auch langfristige Investitionen gemeinsam finanzieren. Es wäre in vielen Bereichen nicht zielführend, wenn eine Gemeinde allein einen bestimmten Service anbietet. Vor allem für kleinere Gemeinden sind diese Zusammenschlüsse von großer Bedeutung. So kann von einer gemeinsamen Infrastruktur profitiert, Steuergeld zielgerichtet eingesetzt und ein qualitativ hochwertiger Service sichergestellt werden.

Aufgrund der großen Bedeutung der Gemeindeverbände hat sich das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung dafür entschieden, die Transparenzplattform www.offenerhaushalt.at um die Gemeindeverbände zu erweitern. Ab sofort sind zusätzlich zu den Gemeinden alle Gemeindeverbände eingeladen, ihren Gemeindeverband auf www.offenerhaushalt.at zu registrieren und ihre Finanzdaten auf der Plattform zu veröffentlichen. Die Darstellung der Gemeindeverbände rundet das Bild der kommunalen

Ebene ab und leistet einen weiteren Beitrag zu mehr Transparenz.

Gemeindeverband freischalten

Falls Sie zu den ersten freigeschalteten Gemeindeverbänden auf der Plattform gehören wollen, haben Sie die Möglichkeit, über ein Online-Formular auf der Startseite von www.offenerhaushalt.at Ihre kostenlosen Zugangsdaten anzufordern (<https://offenerhaushalt.at/gemeindeverbände/kontakt>). Im Formular geben Sie einige Informationen wie die KUR-Nummer des Gemeindeverbandes sowie die Kontaktdaten der Verbandsobfrau bzw. des Verbandsobmanns an. Im Anschluss senden wir Ihnen die Zugangsdaten für den Gemeindeverband zu.

Die Bubble Map auf www.offenerhaushalt.at

Durch die regionalen Zusammenschlüsse in verschiedene Gemeindeverbände wird auch die Wichtigkeit einer gemeinde-

übergreifenden Zusammenarbeit sichtbar. In Österreich gibt es eine Vielzahl an Verbandstypen von Schulverbänden über Standesamtsverbänden bis hin zu Wasserversorgungsverbänden oder Abgabeneinhebungsverbänden.

Auf www.offenerhaushalt.at werden die Verbandstypen mithilfe einer sog. Bubble Map abgebildet. Das bedeutet, dass sich die Größe der Bubble bzw. des Kreises je nach Anzahl der freigeschalteten Gemeindeverbände ändert. D. h. je größer der Kreis, umso mehr Gemeindeverbände sind im jeweiligen Verbandstyp registriert.

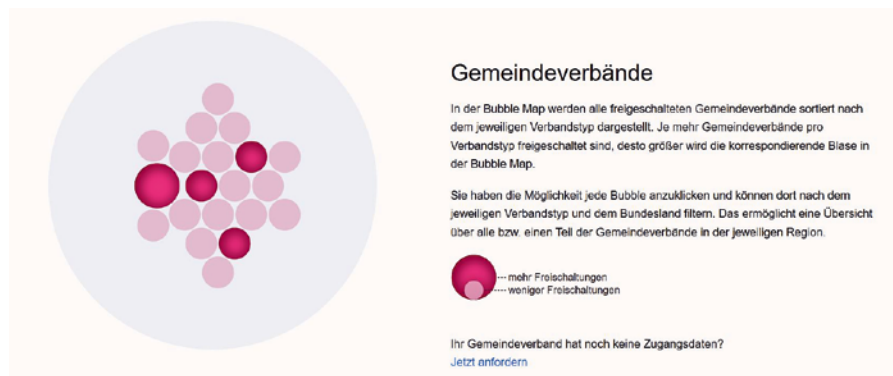
Die Visualisierung der Gemeindeverbände

Da der Großteil der Gemeindeverbände ebenso wie Gemeinden die VRV 2015 anwenden, wird für die Visualisierung auf der Plattform www.offenerhaushalt.at die bereits bewährte Darstellung des Drei-Komponenten-Haushalts, d. h. Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt, herangezogen.

Um als Gemeindeverband die Plattform www.offenerhaushalt.at nutzen zu können, muss der Verband seine Bücher nach der VRV 2015 führen und muss einen sogenannten GVB-Datenträger aus der Finanzanwendung exportieren können. Der GVB-Datenträger ist jene Datei, die der Verband auch an das Bundesland bzw. die Statistik Austria übermitteln muss. Diese Datei kann auf www.offenerhaushalt.at hochgeladen werden und wird dort zur Visualisierung der Daten herangezogen.

Auch bei den Gemeindeverbänden ist auf der Plattform eine Navigation vom Gesamthaushalt über die Gruppen zu den Abschnitten bis zu den Unterabschnitten möglich. Im Unterschied zu den Gemeinden werden bei den Gemeindeverbänden jedoch nicht sämtliche Gruppen bebucht, sondern nur jene Gruppen, die für den Verbandszweck notwendig sind. Dadurch erhält die interessierte Öffentlichkeit wie gewohnt einen ausgezeichneten Überblick über die Finanzen.

Auf der Plattform wurde auch eine Verknüpfung zwischen den Gemeindeverbänden und den Gemeinden umgesetzt. Da Gemeindeverbände ein wichtiger Bestandteil der Gemeindeinfrastruktur sind und das Bild der Gemeindeaufgaben



abrunden, werden bei den Gemeindeverbänden alle Mitgliedsgemeinden angezeigt. Parallel dazu werden bei jeder Gemeinde alle Mitgliedschaften bei Gemeindeverbänden dargestellt. So erhält man einen Überblick, welche Gemeinden sich in der Region in einen Gemeindeverband zusammengeschlossen haben und wie die Einnahmen- und Ausgabenstruktur aussieht. Für Gemeindeverbände ergeben sich bei einer Freischaltung ihrer Finanzdaten auf der Plattform www.offenerhaushalt.at folgende Vorteile:

Gemeindeverbände erhalten Visualisierungen zu ihren Finanzdaten.

Gemeindeverbände können für ihre Mitgliedsgemeinden und gegenüber Bürgerinnen und Bürgern ihre Daten transparent darstellen.

Interessierte Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger können sich zu Finanzdaten ihrer Gemeindeverbände informieren und erhalten zusätzlich Visualisierungen der Daten.

In Kombination mit der bestehenden Gemeindeplattform auf www.offenerhaushalt.at wird zusätzlich zu den Gemeindefinanzdaten mit den Gemeindeverbänden auch ein Teil der ausgelagerten Bereiche dargestellt.

Zugangsdaten anfordern

Falls Ihr Gemeindeverband noch nicht auf www.offenerhaushalt.at freigeschaltet ist: Klicken Sie auf die Startseite bei der Bubble Map auf „Jetzt anfordern“ – wir senden Ihnen die kostenlosen Zugangsdaten für Ihren Gemeindeverband gerne zu. Sollten Sie weitere Fragen oder Anregungen zur Plattform haben, schreiben Sie uns gerne unter offenerhaushalt@kdz.or.at. Wir freuen uns über Feedback zur Plattform!



Landung, Start oder Absturz?

Aussichten für Österreichs Wirtschaft 2024 und danach

Stefan Bruckbauer, Unicredit Austria



Die globale Industriekonjunktur dürfte ihre Stagnation des ersten Halbjahres 2023 auch über den Sommer nicht überwunden haben. Im Gegenteil: Sowohl in Europa als auch in Asien zeigen sich weitere Anzeichen einer Abschwächung. Lediglich in den USA kam es zu einer Belebung. Auch die Einzelhandelsumsätze stagnieren, was angesichts der Preissteigerungen auf einen real rückläufigen Konsum zurückzuführen ist. Auch Österreichs Wirtschaft kann sich diesen globalen Trends trotz dynamischen Tourismus kaum entziehen. Im Zeitraum von Sommer 2022 bis Sommer 2023 schrumpfte Österreichs Wirtschaft real rund um ein Prozentpunkt, wobei sich die Abschwächung 2023 noch verstärkte. Auch für das zweite Halbjahr 2023 dürfte die Wirtschaft real kaum wachsen in Österreich. Zwar geht sich wahrscheinlich im Jahresdurchschnitt 2023 ein leichtes Plus aus, de facto befindet sich Österreichs Wirtschaft aber in einer Rezession. Im Schnitt sieht es im Euroraum nicht viel besser aus. Zwar können einige Länder noch von der Erholung nach der Pandemie im Dienstleistungsbereich profitieren, andere, wie etwa Deutschland, leiden aber noch stärker unter der globalen Industrieschwäche.

Arbeitsmarkt-Folgen

Österreichs Wirtschaft spürt natürlich nicht nur die globale Konjunkturschwäche, sondern auch die inländische Nachfrage zeigt sich gedämpft. Zum einen leidet die Baunachfrage unter den stark gestiegenen Preisen und Finanzierungskosten, zum anderen führt der Kaufkraftverlust der letzten Monate zu real rückläufigen Konsumausgaben. Bemerkenswert in dieser konjunkturellen Situation ist weiterhin der Arbeitsmarkt, der noch immer eher Zeichen von Arbeitskräftemangel als von Arbeitskräfteüberschuss signalisiert und die Beschäftigung, zumindest nach Anzahl der Beschäftigten, nicht jedoch nach Arbeitsstunden, erreichte bis Sommer 2023 jeden Monat einen neuen Rekordwert. Allerdings geht die konjunkturelle Schwäche auch am österreichischen

Arbeitsmarkt nicht spurlos vorüber, das Beschäftigungswachstum flacht sich ab, die Zahl der offenen Stellen geht zurück und auch die Zahl der Arbeitslosen nimmt langsam zu. So lag die Arbeitslosenquote im August mit 6,1 Prozent leicht über dem August des Vorjahres mit 5,9 Prozent, trotzdem war sie die zweitniedrigste August-Arbeitslosenquote in Österreich seit 2009.

Inflationsentwicklung

Entscheidend für die weitere konjunkturelle Entwicklung in Österreich ist neben der globalen Konjunktur auch die Entwicklung der Inflation. Im August betrug sie 7,4 Prozent und war damit deutlich niedriger als noch vor einem halben Jahr mit über 11 Prozent. Trotzdem bleibt die Inflation vorläufig über jener anderer Euroländer, wo die Inflationsrate im Durchschnitt 5,2 Prozent betrug. Der Abstand wurde jedoch geringer, vor allem auch im Vergleich zu Deutschland, wo die Inflation im Juli mit 6,1 Prozent nur mehr ein Prozentpunkt unter Österreich lag. Österreich verzeichnete seit Pandemiebeginn mit einem Preisanstieg von rund 20 Prozent einen überdurchschnittlichen Anstieg, die Preise stiegen damit aber genauso wie in Deutschland und rund 3 Prozentpunkte mehr als im Euroraumschnitt. Verantwortlich für die etwas höhere Inflation in Österreich waren zum einen die Haushaltsenergie, Wohnen, vor allem aber der Bereich der Gastronomie. Dämpfend, im Vergleich zu Deutschland, wirkte der Bereich Transport (Tankstelle) und Nahrungsmittel.

Inflationstreiber

Wesentliche Treiber der Inflation im Sommer 2023 in Österreich waren der Bereich Wohnen (inkl. Betriebskosten und Energie), er war für rund 2 Prozentpunkte verantwortlich. Gastronomie und Nahrungsmittel trugen jeweils etwas mehr als einen Prozentpunkt zur Inflation bei. Andere Dienstleistungsbereiche zeigen ebenfalls weiterhin überdurchschnittliche Preissteigerungen, während Energie im Jahresvergleich rückläufig ist. Auch wenn eine Einschätzung der tat-

sächlichen Haushaltsenergiekosten aufgrund staatlicher Eingriffe, politischer Entscheidungen von Energieunternehmen und dem Verhalten der Konsument:innen schwierig ist, die Marktpreise vor allem von Strom und Gas lagen im Sommer 2023 deutlich unter dem Durchschnitt von 2022. Nimmt man die derzeitigen Marktpreise, so kosten die Netto-Energieimporte Österreichs 2023 in etwa so viel wie 2021, rund 10 Mrd. Euro, deutlich weniger als 2022 mit 18 Mrd. Euro. Die weitere Entwicklung der Energiepreise wird, neben der sich abkühlenden Konjunktur, zu einem weiteren Rückgang der Inflationsraten führen. Wir erwarten für Österreich einen Rückgang unter 5 Prozent bis zum Jahresende 2023 und im Verlauf von 2024 auf rund 3 Prozent. Trotz dieses Rückgangs bleibt die Inflationsrate vorläufig über der 2-Prozent-Marke. Ein wichtiger Faktor ist dabei auch die Lohnentwicklung, die weiterhin in den meisten Ländern des Euroraums und auch in Österreich hinter der Inflationsentwicklung zurückblieb. Allerdings schließt sich die Differenz zunehmend, die Gefahr einer Lohn-Preis-Spirale dürfte angesichts der schwächelnden Konjunktur aber gering sein. Seit 2019 ist die Lohnsumme der Unternehmen in Österreich um 12 Prozent gestiegen, die Gewinne (inklusive der Abschreibungen) um 17 Prozent, ähnlich auch im Euroraumschnitt mit 11 Prozent zu 14 Prozent. Deutlicher ist der Abstand zwischen Lohn- und Gewinnentwicklung in Deutschland, wo die Lohnsumme mit 10 Prozent erkennbar hinter der Gewinnentwicklung mit 22 Prozent blieb, zumindest bisher. Dies erklärt zum Teil auch die Konsumschwäche in Deutschland, der reale Konsum lag zu Jahresbeginn 2023 in Deutschland 3 1/2 Prozent unter dem Niveau von vor der Pandemie, im Euroraumschnitt lag er bereits darüber, in Österreich ebenfalls rund 2 Prozent darunter.

EZB-Politik

Eine wichtige Rolle für die Konjunktur-entwicklung 2024 kommt auch der weiteren Zinsentwicklung, also der Politik der

Konjunkturprognose

(Reale Veränderung in %)	Prognose UCBA					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
BIP	1,5	-6,5	4,6	4,8	0,1	0,9
Privater Konsum	0,5	-8,0	3,6	5,7	0,2	0,7
Öff. Konsum	1,3	-0,5	7,8	-0,6	1,1	1,0
B. Investitionen *)	4,5	-5,3	8,7	-0,3	0,5	0,2
davon Ausrüstung	1,6	-9,5	16,0	-0,1	-0,5	0,5
davon Bau	3,6	-3,4	5,8	-3,1	0,8	0,4
Exporte i.w.S.	4,0	-10,7	9,6	9,6	5,9	3,4
Importe i.w.S.	2,1	-9,2	13,7	6,4	1,7	3,2
VPI (Veränderung z. Vorjahr)	1,5	1,4	2,8	8,6	7,8	3,6
Sparquote (in %)	8,6	13,3	12,0	8,8	8,3	8,7
Leistungsbilanz (in % BIP)	2,4	3,0	0,4	0,7	1,9	1,8
Beschäftigung (in Tausend) **)	3.720	3.644	3.734	3.845	3.887	3.922
Beschäftigung (Veränderung zum Vorjahr)	1,6	-2,0	2,5	3,0	1,1	0,9
Arbeitslosenquote (nationale Definition)	7,4	9,9	8,0	6,3	6,4	6,4
Arbeitslosenquote (Eurostat Definition)	4,8	6,0	6,2	4,8	5,0	5,0
Arbeitslose (Jahresdurchschnitt in Tausend)	301	410	332	263	272	272
Öffentlicher Saldo (in % des BIP)	0,6	-8,0	-5,8	-3,2	-2,8	-1,8
Öffentliche Schuld (in % des BIP)	70,6	82,9	82,3	78,5	75,7	74,1
BIP nominell (Mrd. Euro)	397	381	406,1	447,1	481,2	504,0

*) Exkl. Vorratsänderungen **) ohne Karenzgeldbezieher, Präsenzdiener und Schulungen

EZB bzw. der US-Notenbank, zu. Weiterhin liegt nicht nur die aktuelle Inflation, sondern die für die Zentralbankpolitik so entscheidende mittelfristige Inflationserwartung im Euroraum mit 2,5 Prozent deutlich über 2 Prozent.

Dementsprechend hat sich die Erwartung hinsichtlich einer Umkehr der Geldpolitik am Finanzmarkt in den letzten Monaten weiter nach hinten verschoben. Dies hat im Verlauf des Sommers zu einer weiteren Verteuerung der Finanzierung mit langfristigen Anleihen geführt. So stieg der langfristige Zinssatz für Deutschland auf über 2,5 Prozent, für Österreich auf deutlich über 3 Prozent und die USA auf deutlich über 4 Prozent. Die staatlichen Refinanzierungskosten im Euroraum sind damit wieder ähnlich hoch wie im Frühjahr, kurz vor der kleinen US-Bankenkrise, und somit die höchsten seit der Eurokrise zu Beginn des

vorigen Jahrzehnts. Dies entspricht auch der Markterwartung hinsichtlich der weiteren EZB-Politik, für die nach der Zinserhöhung auf 4 Prozent (Einlagezins September 2023) keine weitere Erhöhung erwartet wird, ein erster Zinsschritt nach unten aber erst im zweiten Halbjahr 2024. Weiters geht der Markt davon aus, dass die Zinssenkungen bei 3 Prozent Halt machen, also eine Rückkehr zu niedrigen Zinsen im Bereich von 2 bis 1 Prozent bzw. sogar 0 wird von den Marktteilnehmern für die nächsten zehn Jahre ausgeschlossen.

Prognose für Österreich

Unter diesen Rahmenbedingungen gehen wir davon aus, dass Österreichs Wirtschaft sich zwar nächstes Jahr von der Rezession erholen wird können, ein reales Wachstum erkennbar über ein Prozent jedoch nicht erreichbar scheint.

Die Inflation sollte im Jahresdurchschnitt 3,5 Prozent betragen, erst 2025 könnte sie wieder bei 2 Prozent liegen. Die Arbeitslosenquote sollte stabil knapp unter 6 ½ Prozent bleiben, das Beschäftigungswachstum knapp unter 1 Prozent. Die kurzfristigen Zinsen könnten im Verlauf von 2024 wieder leicht zurückgehen, jedoch nicht unter 3 Prozent.

Dementsprechend erwarten wir auch für die langfristigen Zinsen einen leichten Rückgang, so könnte die zehnjährige österreichische Staatsanleihe Ende 2024 eine Rendite wieder knapp unter 3 Prozent aufweisen (derzeit – September 2023 – 3,4 Prozent).



Für Ihre Kinder
mit Liebe gekocht 

mit besten
Zutaten
aus unserer
Umgebung

nachhaltig und
in BIO-Qualität

täglich frisch
für Kindergärten,
Schulen und Feriencamps

Schau rein
auf Instagram



Weil Kinder
Kinder sind!

Die Inflation der Verkäufer:innen ins Visier nehmen

Es bedarf einer neuen Strategie, die darauf abzielt, Anreize für Investitionen zu schaffen und die Unternehmen zu ermutigen, auf die altmodische Art Geld zu verdienen: indem sie mehr Produkte zu fairen Preisen verkaufen.

Führende Politiker:innen haben erkannt, dass Gewinne eine Hauptursache der Inflation in Europa sind – eine realistische Position, die auf Fakten und nicht auf der Wirtschaftslehre der 1970er-Jahre beruht.

Nun, da sie sich auf eine neue Analyse der Ursachen der Inflation geeinigt haben, sollte sich auch die Reaktion der Politik ändern.

In den letzten Monaten haben die Europäische Zentralbank, die OECD, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die Europäische Kommission Studien veröffentlicht,¹ aus denen hervorgeht, dass ein großer Teil der Inflation auf die Gewinne zurückzuführen ist. Der Gnadestoß für Skeptiker:innen kam jedoch am 26. Juni, als der Internationale Währungsfonds twitterte: „Steigende Unternehmensgewinne haben in den letzten zwei Jahren am meisten zur Inflation in Europa beigetragen, da die Unternehmen ihre Preise um mehr als die gestiegenen Kosten für importierte Energie erhöht haben.“

Warum hat es so lange gedauert? Wie EZB-Präsidentin Christine Lagarde am 5. Juni vor dem Europäischen Parlament erklärte, war „der Beitrag der Gewinne zur Inflation ... ein wenig in Vergessenheit geraten“, weil „wir nicht so viele und so gute Daten über die Gewinne haben wie über die Löhne“. Die Politik war nicht

in der Lage, in vollem Umfang einzuschätzen, dass „der Kostendruck, unter dem viele Wirtschaftszweige litten, auf die Endpreise übergewälzt wurde“. Jetzt aber sei das Problem deutlich sichtbar geworden. Während einige Sektoren „den Vorteil genutzt haben, die Kosten voll weiterzugeben, ohne die Gewinnspannen zu schmälern“, so Lagarde, seien andere noch weitergegangen und hätten „die Preise über den reinen Kostenanstieg hinaus erhöht“.

Laut Lagarde konnten die Unternehmen die Preise aus zwei Gründen erhöhen: Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage, die zu Engpässen führten, und die koordinierende Wirkung der jüngsten Megaschocks. Wie Lagarde sagte: „Wir sind alle in der gleichen Situation, wir werden alle die Preise erhöhen.“ Diese „Verkäufer-Inflation“ tritt auf, wenn es dem Unternehmenssektor gelingt, einen starken Kostenschock durch Preiserhöhungen an die Verbraucher:innen weiterzugeben, um seine Gewinnspannen zu schützen oder zu erhöhen. Natürlich profitieren nicht alle Unternehmen gleichermaßen. Unter dem Strich führt die Verkäuferinflation zu einem Anstieg der Gesamtgewinne.² Diese einfache Wahrheit veranlasste Adam Smith vor 250 Jahren zu der Warnung, dass Gewinne den Preisdruck erhöhen können.

Einige mögen einwenden, dass der Schutz der Gewinnspannen vor Kostenschocks ein normales Verhalten von Unternehmen ist und es daher keinen Grund gäbe, die gegenwärtige Inflation zu überdenken. Niemand bestreitet jedoch, dass die Unternehmen bestrebt sind, ihre Gewinnspannen zu schützen oder sogar auszuweiten (daher ist der Begriff „Gierinflation“ unzutreffend). Vielmehr geht es darum, dass Unternehmen heute im historischen Vergleich spektakulär erfolgreich darin sind. Isabel Schnabel hat bei der EZB Pionierarbeit bei dieser Art der Inflationsanalyse geleistet, und als sie kürzlich gefragt wurde, ob die aktuelle Inflation tatsächlich von Gewinnen getrieben sei, nahm sie kein Blatt vor den Mund: „Wenn man die Makro-Dekomposition vornimmt, ist ein Teil [der Inflation] ganz klar von Gewinnen getrieben. Das ist tatsächlich so.“

Neuer Blickwinkel

Ein Vergleich mit dem ersten Ölpreisschock 1973 zeigt, dass es damals die Arbeit war, die sich schützen und den Schock abwehren konnte; abgesehen vom Öl war der Preisanstieg fast ausschließlich auf steigende Lohnstückkosten zurückzuführen, und die Gewinne gingen zurück. Heute hingegen stellt der Internationale Währungsfonds (IWF) fest, dass die Gewinne 40 Prozent der Infla-

tion ausmachen und zusammen mit den Importpreisen die Arbeitskosten als Haupttreiber abgelöst haben. Zudem sind die Reallöhne, wie die BIZ bestätigt,³ stärker gesunken als in früheren Inflationsphasen. „Die Arbeitnehmer haben bisher unter dem Inflationsschock gelitten, ... was einen anhaltenden Lohnaufholprozess auslöst“, erklärt Lagarde.

Woher nehmen die EZB, der IWF, die BIZ und andere führende Institutionen diese Ideen? Sie stammen sicher nicht von den alten Annahmen, die auf der Phillips-Kurve, den Produktionslücken und der Lockerung der Geldpolitik beruhen. Vielleicht haben auch meine Arbeiten⁴, über die viel berichtet wurde, eine Rolle gespielt, oder die Fakten werden einfach aus einem neuen Blickwinkel betrachtet. Allerdings nützt es wenig, die richtige Diagnose zu stellen, wenn die Therapie unwirksam oder sogar schädlich ist. Das Standardrezept zur Bekämpfung der Inflation ist nach wie vor die Anhebung der Zinssätze, auch wenn dies zu höherer Arbeitslosigkeit führt und das Risiko einer Rezession und finanzieller Instabilität erhöht. Der IWF weist darauf hin, dass „die Inflationsaussichten in Europa davon abhängen, wie die Unternehmensgewinne Lohnzuwächse absorbieren“. Es gibt jedoch keinen direkten Zusammenhang zwischen steigenden Zinsen und sinkenden Gewinnmargen. Steigende Kreditkosten haben bereits die finanziellen Risiken erhöht und die Fähigkeit der Unternehmen, Lohnerhöhungen aufzufangen, verringert.

Wie einige Analysten der Wall Street festgestellt haben, ist „Preis vor Menge“⁵ zu einer weitverbreiteten Unternehmensstrategie geworden. Anstatt die Preise zu senken und das Volumen zu erhöhen, kompensieren viele Unternehmen das geringere Volumen durch Preiserhöhungen; in einem solchen Umfeld ist es unwahrscheinlich, dass eine geringere Nachfrage die Inflation aufhalten kann. Große Unternehmen haben gelernt, dass sie die Rechnung für große Kostenschöcks wie die Pandemie oder den Krieg in der Ukraine nicht bezahlen müssen. Sie müssen sich nicht einmal anpassen. Wie die Groß-

banken während der Finanzkrise 2008 sind sie in eine Kultur der Rettungsaktionen und der Verantwortungslosigkeit verstrickt. Ein solches Verhalten wird die Wirtschaft jedoch nicht widerstandsfähiger machen. Wir sollten den Rückgriff auf höhere Zinsen als das erkennen, was er ist: eine Strategie, um die Kosten der Inflation abzuwälzen – auf den Faktor Arbeit (durch Lohnkürzungen), auf Sozialprogramme (durch Sparmaßnahmen) und auf künftige Generationen (durch Investitionszurückhaltung).

Kreativer „Von allem etwas“-Ansatz

Gita Gopinath, die stellvertretende geschäftsführende Direktorin des IWF, hatte letzten Monat sicherlich recht, als sie sagte: „Wenn die Inflation schnell sinken soll, müssen die Unternehmen zulassen, dass ihre Gewinnmargen sinken.“ Um dies zu erreichen, bedarf es jedoch einer neuen Strategie, die darauf abzielt, die ausufernden Gewinne zu disziplinieren, Anreize für Investitionen zu schaffen, die Produktivität zu steigern und die Unternehmen zu ermutigen, auf die altmodische Art Geld zu verdienen: indem sie mehr Produkte zu fairen Preisen verkaufen.

Die britische Premierministerin Margaret Thatcher hat bekanntlich gesagt, es gebe „keine Alternative“ zur uneingeschränkten Marktwirtschaft. Tatsächlich hat das vergangene Jahr die politischen Entscheidungsträger:innen gelehrt, dass es viele Alternativen gibt. In Spanien zum Beispiel hat ein kreativer „Von allem etwas“-Ansatz zu einer Inflationsrate geführt, die unter dem Ziel der EZB⁶ liegt, während das Wachstum der Gewinne pro Einheit stärker mit den Lohnstückkosten übereinstimmte als in anderen OECD-Ländern; und in den Vereinigten Staaten hat die Freigabe von Öl aus der strategischen Ölreserve dazu beigetragen, den Inflationsdruck zu bekämpfen.

Die richtige Analyse ist ein wichtiger erster Schritt. Die technischen Ökonomen und die politisch Verantwortlichen in den internationalen und europäischen Institutionen müssen nun den zweiten Schritt

tun. Wir brauchen politische Maßnahmen, die sich aus ihrem neuen Verständnis ableiten. Andernfalls wäre es sicherer, die Zinserhöhungen auszusetzen und nichts zu tun, als eine weitere Runde der geldpolitischen Straffung einzuleiten. Manchmal ist ein Schritt zurück der beste Weg nach vorn.



Übersetzung: Andreas Hubig,

Copyright: Project Syndicate, 14. 7. 2023

www.project-syndicate.org

1 www.ecb.europa.eu/pub/pdf/eb/eb202304.en.pdf

2 www.ecb.europa.eu/pub/economic-bulletin/focus/2023/html/ecb.ebbox202304_03-705befadac.en.html

3 www.bis.org/publ/arpdf/ar2023e.htm

4 www.elgaronline.com/view/journals/roke/11/2/article-p183.xml

5 www.bloomberg.com/news/articles/2023-03-09/corporate-earnings-calls-provide-clues-on-inflation-odds-podcast

6 www.reuters.com/markets/europe/spains-12-month-inflation-falls-19-june-lowest-since-march-2021-2023-06-29/



ISABELLA M. WEBER,

Assistenzprofessorin für Wirtschaftswissenschaften an der University of Massachusetts Amherst, ist die Autorin von „Das Gespenst der Inflation – Wie China der Schocktherapie entkam“ (Suhrkamp Verlag, 2023).

Zukunft der EU-Fiskalregeln

Warum die Reform nicht verschleppt werden darf.

Eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), also des Regelwerks für die Finanzpolitik der Mitgliedstaaten, ist von zentraler Bedeutung für den Wohlstand und die soziale Stabilität in Österreich sowie in der gesamten EU. Die Finanzpolitik muss dabei insgesamt aus vier Gründen aufgewertet werden. Erstens braucht sie auf nationaler Ebene mehr Spielraum für die Konjunkturstabilisierung: Weil im Euroraum keine nationale Geldpolitik mehr existiert, muss sich die EZB bei ihrer Zinspolitik am Durchschnitt orientieren und kann nicht auf unterschiedliche Konjunkturlagen in einzelnen Ländern reagieren. Ohne finanzpolitisches Gegensteuern auf der nationalen Ebene droht ein dauerndes Hin und Her von makroökonomischen Boom- und Krisenphasen, die die Stabilität der EWU gefährden. Zweitens muss die Finanzpolitik besonders in Krisenzeiten die Geldpolitik bei der Konjunkturstabilisierung unterstützen, weil letztere mit herkömmlicher Zinspolitik an Grenzen stößt. Drittens hat sich die Finanzpolitik – zumal in Krisenzeiten – als makroökonomisch viel wirksamer erwiesen, als von manchen zuvor angenommen wurde. Viertens muss die Finanzpolitik durch hohe und im Zeitablauf stetige öffentliche Investitionen in klassische und ökologische Infrastruktur sowie in Bildung und Forschung langfristig ein hohes Produktivitätswachstum ermöglichen. Ohne ausreichende öffentliche Investitionen und Förderprogramme wird die Transformation zur Klimaneutralität scheitern.

SWP dringend reformbedürftig

Auf die Corona-Wirtschaftskrise hat die EU ganz anders als auf die globale Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 reagiert. Damals versank der Euroraum ein halbes Jahrzehnt in einer katastro-



© Foto: Getty Images

phalen ökonomischen, sozialen und politischen Krise. Diesmal stemmte sich die Wirtschaftspolitik in der EU von Anfang an entschlossen gegen die Krise. Die EZB stellte schnell Liquidität bereit und stabilisierte die Staatsanleihemärkte. Die EU setzte den SWP bis zum Jahr 2023 aus, sodass die Mitgliedstaaten Unternehmen und Beschäftigte unterstützen konnten. Schließlich kam es nach einigem politischen Ringen sogar zur Einigung auf den knapp 700 Mrd. Euro starken Europäischen Aufbauplan, der den Aufschwung unterstützen soll.

Damit hat die EU fürs erste viel richtig gemacht. Es drohen aber große Gefahren, wenn die EU-Fiskalregeln 2024 unverändert wieder in Kraft gesetzt werden. Vor allem vom Schuldenstandskriterium droht Unheil: Länder, deren Schuldenstand 60 % des Bruttoinlandsprodukts übersteigt, müssen sich schnell genug auf den Grenzwert von 60 % zubewegen. Dies könnte gerade die ohnehin von Euro- und Coronakrise schwer gebeutelten Staaten, wie Italien, Spanien und Portugal, aber auch Frankreich, mit Schuldenständen weit oberhalb von 100 % stark treffen. Sie könnten zu einer stark restriktiven Finanzpolitik mit empfindlichen Ausgabenkürzungen und Steuererhöhungen gezwungen sein. Das würde die positiven Effekte des Europäischen Aufbauplans zunichtemachen und die weitere wirtschaftliche Erholung gefährden.

Daher braucht es eine Reform der EU-Fiskalregeln, die den Mitgliedstaaten vor allem beim Abbau der Schuldenstandsquote mehr Spielraum gibt. Zudem brauchen sie mehr Spielraum zur Finanzierung wichtiger öffentlicher Zukunftsinvestitionen, allen voran zur Bekämpfung des Klimawandels. Entsprechende Reformvorschläge dominierten schon seit Jahren die europäische und internationale Debatte. Eine Reform würde je nach nationaler Umsetzung auch für die kommunale Ebene erhebliche Investitionsspielräume bedeuten.

Glücklicherweise hat die EU-Kommission das Problem erkannt und einen Reformvorschlag vorgelegt, der auch die anderen Probleme des Regelwerks angeht: Weniger komplex und transparenter sowie verbindlicher sollen die Regeln werden

und dabei mehr Spielraum für wachstumsfördernde öffentliche Investitionen lassen. Damit die Reform noch rechtzeitig vor 2024 umgesetzt werden kann, müsste eine schnelle Einigung her. Doch es gibt noch kräftigen Widerstand aus einigen Mitgliedstaaten, auch aus Österreich. Manchen ist die Reform nicht strikt genug, sie beharren auf für alle Länder einheitlichen numerischen Zielwerten und verbindlicheren Vorgaben für den Abbau der Schuldenstandsquote.

Befürworter:innen strikter Regeln und harter Strafen gehen davon aus, dass die Konsolidierung letztlich eine Frage des politischen Willens ist. Wenn Zielvorgaben nicht eingehalten werden, schließen sie daraus, dass die Politik durch härtere Regeln oder Strafen dazu gezwungen werden muss. Wie in der Eurokrise klar wurde, schwächt allerdings eine durch harte Regeln verordnete Kürzungspolitik die Wirtschaft und erzeugt Arbeitslosigkeit, wodurch die Steuereinnahmen sinken und die Sozialausgaben steigen. Das wiederum verhindert eine erfolgreiche Konsolidierung und erhöht kurzfristig sogar eher die Schuldenstandsquote. Strikte Konsolidierung kann in eine tiefe Krise führen, wie die Erfahrungen der südeuropäischen Länder in der Eurokrise zeigen. Allerdings wird ohne politischen Willen und Verbindlichkeit der Schuldenabbau nicht gelingen. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Kommissionsvorschlag als geradezu weise, denn er lässt einerseits den Staaten mehr Zeit beim Schuldenabbau, macht die Anpassung andererseits aber transparenter und verbindlicher. Sie soll sich nun auf Größen beziehen, die anders als das Haushaltsdefizit oder die Schuldenstandsquote von den Staaten nachprüfbar und tatsächlich aus eigener Kraft eingehalten werden können: Hoch verschuldete Staaten müssten dem Vorschlag zufolge vier Jahre – im Falle der Verpflichtung auf nachweislich wachstumssteigernde Investitionen oder Strukturereformen bis zu sieben Jahre – nach einem mit der Kommission abgestimmten Plan Obergrenzen für die Staatsausgaben strikt einhalten. Dadurch würde das Haushaltsdefizit schrittweise wirtschaftsverträglich auf ein Niveau

schrumpfen, bei dem die Schuldenstandsquote automatisch auf einen nachhaltigen Pfad in Richtung des unveränderten Zielwertes von 60 % einschwenkt. Überschreitungen der Ausgabengrenzen würden mit einem Defizitverfahren bestraft. Die Einhaltung der Ausgabengrenzen wäre viel leichter zu überwachen und daher auch verbindlicher als die bisherigen komplizierten und erfolglosen Regeln. Etwas unklar bleibt noch die genaue Umsetzung der Förderung öffentlicher Investitionen – hier könnte eine generelle Ausnahme öffentlicher Investitionen aus den Ausgabengrenzen, ggf. in gewisser Höhe gedeckelt, hilfreich sein. Der große Grundsatzstreit ist durch den Kommissionsvorschlag aber eigentlich längst geschickt überbrückt, denn er ist verbindlicher und bietet zugleich mehr Spielraum. Für letzte technische Details sollte sich eine konstruktive Lösung finden lassen, wenn die Politik in den Mitgliedstaaten verbal abrüstet und nicht wie bisher der Versuchung erliegt, den Streit wegen durchschaubarer innenpolitischer Motive anzufachen. Der Kommissionsvorschlag ist nicht perfekt, aber er bietet die große Chance, verbindlichere Vorgaben für die Begrenzung der Staatsverschuldung wirtschaftsverträglich und mit größeren Spielräumen für öffentliche Investitionen umzusetzen.



ACHIM TRUGER

ist Professor für Staatstätigkeit und Staatsfinanzen an der Universität Duisburg-Essen und Mitglied im deutschen Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.



Gemeindefinanzen in Europa

Fiskale Dezentralisierung, subnationale Investitionen und Steuerautonomie im europäischen Vergleich

Thomas Prorok, Kesira Yildirim-Metz, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE¹) hat im November 2022 den neuen Bericht „Local Finances and the Green Transition“ veröffentlicht. Dieser bietet eine Übersicht über die Gemeindefinanzen von 40 europäischen Ländern im letzten Jahrzehnt (2010–2020). Neben den Anstrengungen der

europäischen Gemeinden im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung zeigt der Bericht interessante Einsichten in:

- Status der Dezentralisierung,
- Zusammensetzung der Gemeindeausgaben,
- Kommunale Investitionen und
- Steuerautonomie der Gemeinden.

Unterdurchschnittliche Dezentralisierung in Österreich

In den Mitgliedstaaten des RGRE unterscheidet sich der Dezentralisierungsgrad erheblich. Mit dem Indikator „subnationale Ausgaben als Anteil gesamtstaatlicher Ausgaben“ (siehe Abbildung 1) kann der Dezentralisierungsgrad eines Staates gemessen werden. Dieser zeigt, wie viel

der gesamten öffentlichen Ausgaben von Gemeinden und Regionen (Bundesländern) getragen wird.

Auf den ersten Blick weist Österreich einen hohen Dezentralisierungsgrad auf (33,1 Prozent in Österreich; Durchschnitt 23,9 Prozent). Zieht man jedoch in Betracht, dass Österreich ein föderaler Staat ist und die subnationalen Ausgaben die Bundesländer mitumfassen, zeigt sich ein anderes Bild: Vergleicht man Österreich mit den anderen föderalen Staaten (Belgien, Deutschland und Spanien) ergibt sich eine deutlich geringere Dezentralisierung in Österreich.

Bei genauer Betrachtung fällt weiters auf, dass die Unterschiede zwischen den Ländern hoch sind: 18 der 40 Länder weisen einen hohen Zentralisierungsgrad mit subnationalen Ausgaben unter 20 Prozent der Gesamtausgaben auf. 16 Länder befinden sich im Mittelfeld zwischen 20 und 34 Prozent (darunter auch Österreich). Länder mit hoher Dezentralisierung sind vor allem die föderalen Länder Belgien, Deutschland und Spanien (47–49 Prozent) und die skandinavischen Staaten Dänemark, Finnland und Schweden, wobei Dänemark mit 64,4 Prozent an der Spitze steht. Insgesamt zeigt sich, dass die fiskale Dezentralisierung der österreichischen Gemeinden im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich ausgeprägt ist.

Ausgaben der Gemeinden in Europa

Die Ausgaben des Staates werden von Eurostat gemäß den internationalen „Classifications of the Functions of Government (COFOG)“ eingeteilt. Dies ermöglicht Vergleiche der Gemeindeausgaben nach Aufgabenbereichen mit anderen Ländern. Abbildung 2 stellt die Durchschnittswerte der RGRE-Länder jenen Österreichs gegenüber.

Dabei wird ersichtlich, dass in Österreich die Gesundheits- und Sozialausgaben mit jeweils mehr als 20 Prozent Anteil an den Ausgaben der Gemeinden einen signifikant höheren Stellenwert einnehmen als in den anderen Ländern. Da dies zu einem großen Teil Transfers an die Bundesländer sind, engt dies den kommunalen Handlungsspielraum im Vergleich

Abbildung 1: Subnationale Ausgaben in Prozent gesamtstaatlicher Ausgaben, 2020

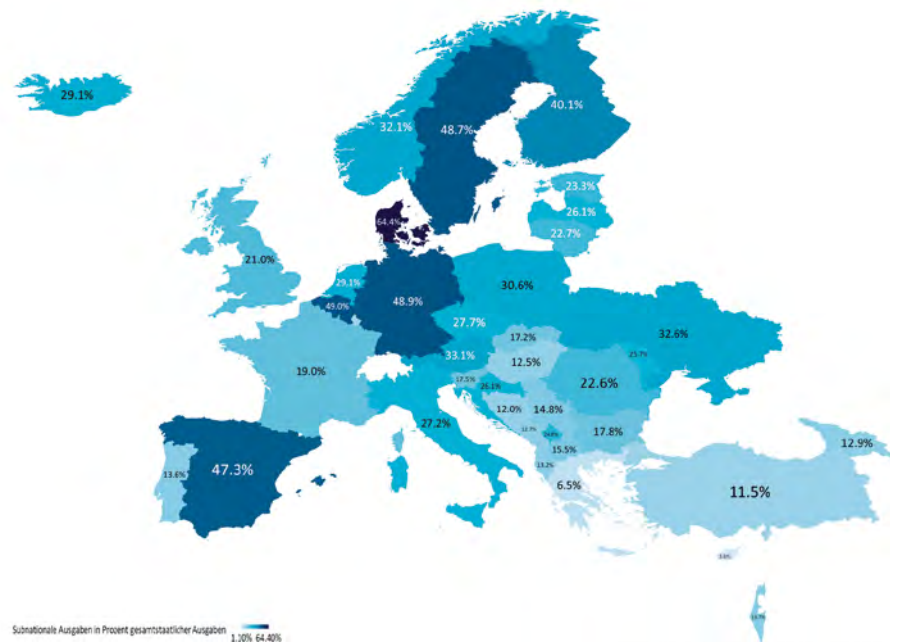
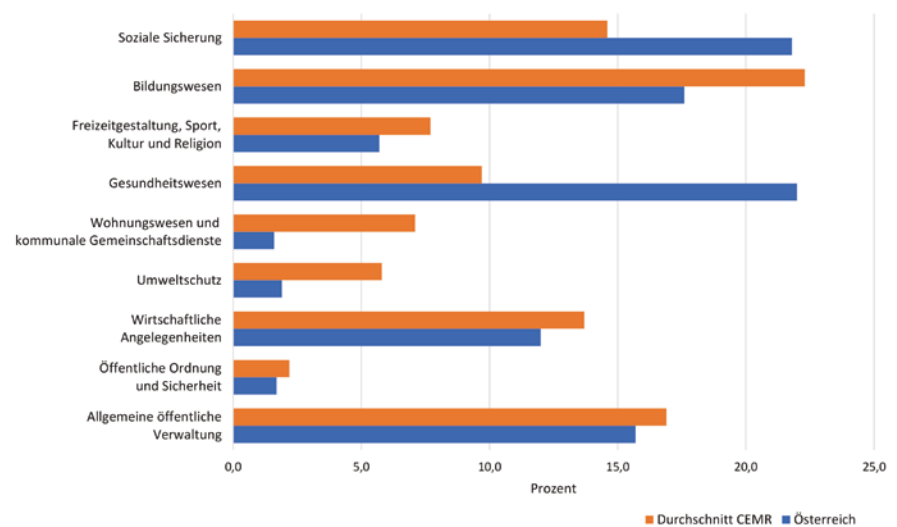


Abbildung 2: Ausgaben der Gemeinden nach Aufgabenbereichen (Anteil an Gesamtausgaben), 2019^a



Quelle: CEMR "Local Finances and the Green Transition" und Eurostat COFOG, 2019, Darstellung KDZ

zum europäischen Durchschnitt stark ein.

Gleichzeitig sind die Ausgaben für die Zukunftsthemen Bildung und Umweltschutz in den österreichischen Gemeinden deutlich geringer ausgeprägt.

Kommunale Investitionen

Die Zuständigkeiten der Gemeinden und Regionen (subnationale Ebene) für Investitionen sind von Staat zu Staat sehr unterschiedlich gestaltet. In den stärker

dezentralisierten Ländern sind die Investitionen der subnationalen Regierungen höher als jene der jeweiligen nationalen Regierungen. In Abbildung 3 wird ersichtlich, dass sich Österreich mit einem Anteil der subnationalen (Länder und Gemeinden) Ebene von 41,2 Prozent im Mittelfeld befindet. Im europäischen Durchschnitt entfallen 41,5 Prozent der öffentlichen Investitionen auf die Gemeinden und Regionen. Im Vergleich mit Ländern ähnlicher föderaler Struktur

(Deutschland, Belgien und Spanien) ist Österreich das Schlusslicht beim Anteil subnationaler Investitionen.

Steuerautonomie

Grundsteuer, Kommunalsteuer oder auch die Gewerbesteuer sind in vielen europäischen Ländern wichtige eigene Einnahmequellen der Gemeinden. Die Kompetenzen der Gemeinden im Hinblick auf Steuerfindung und Steuersatzanpassung sind essenzielle Aspekte von „good multi-level governance“ und Gemeindeautonomie. Der RGRE-Bericht hat auf Basis von OECD-Indikatoren eine Klassifizierung der Staaten hinsichtlich der Steuerautonomie durchgeführt.

In den meisten Staaten (siehe Abbildung 4) besitzen Gemeinden hohe Steuer-autonomien, was sich im Recht zur Steuerfindung, der Souveränität bei der Festlegung von Steuersätzen und Steuer-erleichterungen zeigt. In anderen Staaten – wie Österreich – werden Steuer-bemessungsgrundlage und Steuersatz auf zentraler Ebene festgelegt und Steuer-erleichterungen sind nur eingeschränkt möglich.

Österreich, Lettland, Polen, Türkei, Israel und Slowenien zeigen im Vergleich (unter 30 Prozent) eine geringe Steuerautonomie der Gemeinden. Österreich liegt mit einem Wert von 23,7 Prozent deutlich unter den meisten Staaten (Durchschnitt 73 Prozent). Vergleicht man Österreich mit den föderalen Ländern, zeigt sich: Deutschland (54,90 Prozent), Belgien (99,90 Prozent) und Spanien (82,60) weisen ebenfalls signifikant höhere Steuer-autonomien auf Gemeindeebene auf.

Schlussfolgerungen

Der Vergleich der fiskalen Dezentralisierung, der subnationalen Investitionen und der Steuerautonomie mit den RGRE-Ländern verweist Österreich in die hinteren Ränge der Gemeindeautonomie. Österreich besitzt im Vergleich zu anderen föderalen Staaten einen niedrigen Dezentralisierungsgrad und einen geringeren Anteil der subnationalen Ebene bei den öffentlichen Investitionen. Die Abgaben- und Steuerautonomie ist in Österreich sehr schwach ausgeprägt und es zeigt sich, dass in den meisten europä-

Abbildung 3: Investitionen von Gemeinden und Regionen, 2020

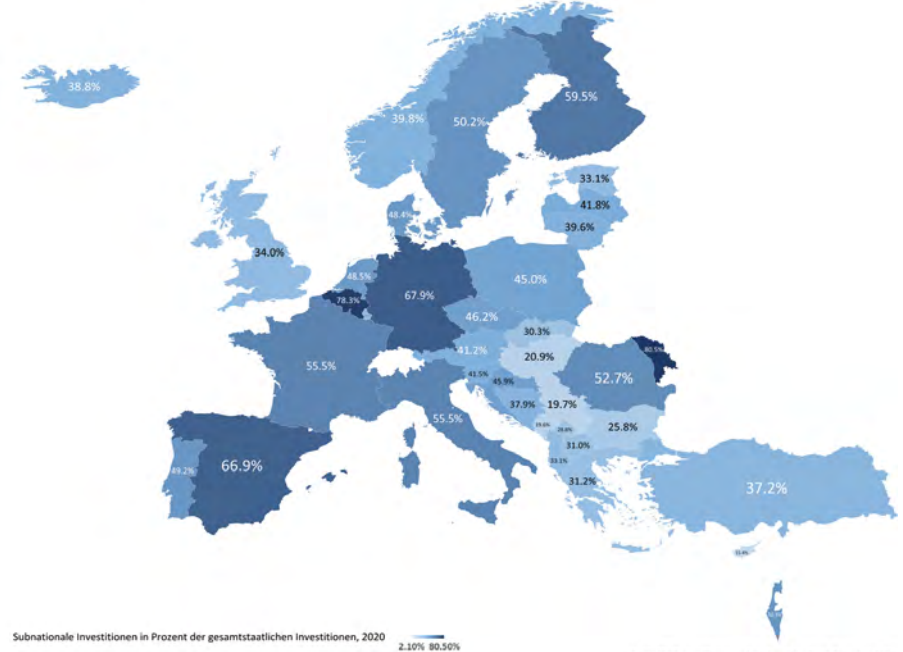
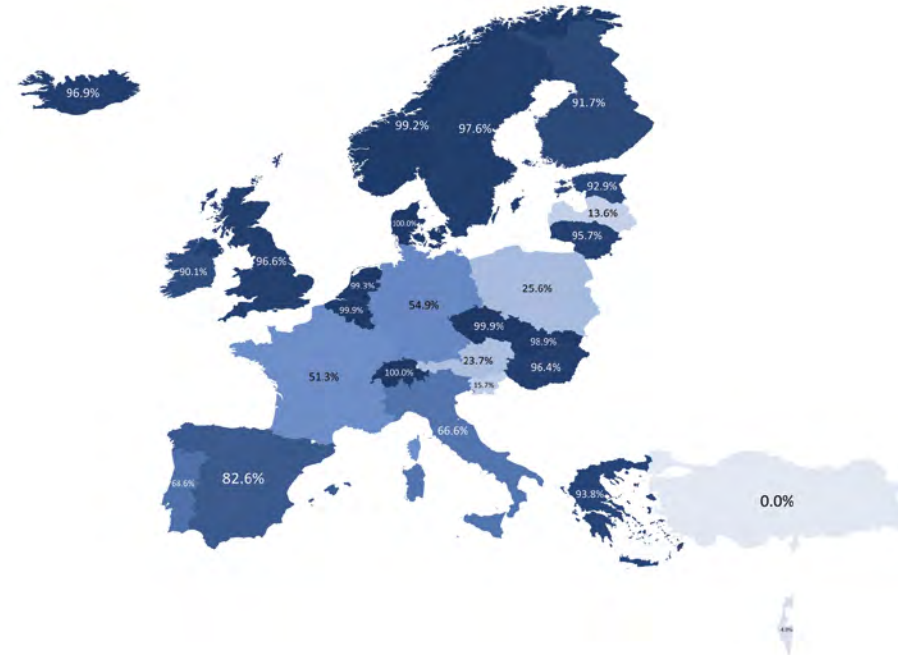


Abb. 4: Steuerautonomie von Gemeinden, 2018



schen Ländern die Gemeinden mehr Flexibilität bei der Festlegung von Steuersätzen und Steuererleichterungen haben. Bei den kommunalen Ausgaben fallen besonders die überdurchschnittlich hohen Anteile für soziale Wohlfahrt und Gesundheit auf. Diese beiden Bereiche sind in Österreich durch hohe Zahlungen der Gemeinden an die Bundesländer im Rahmen der Transferverpflichtungen

gekennzeichnet. Hier zeigt sich, dass das österreichische System der Transfers zwischen Ländern und Gemeinden in Europa einzigartig und dringend reformbedürftig ist.



1 Council of European Municipalities and Regions (CEMR)

2 Zahlen für Gemeindeebene in Österreich: inklusive Wien und Einheiten des öffentlichen Sektors

Theater an der Wien

Generalsanierung schreitet zügig voran

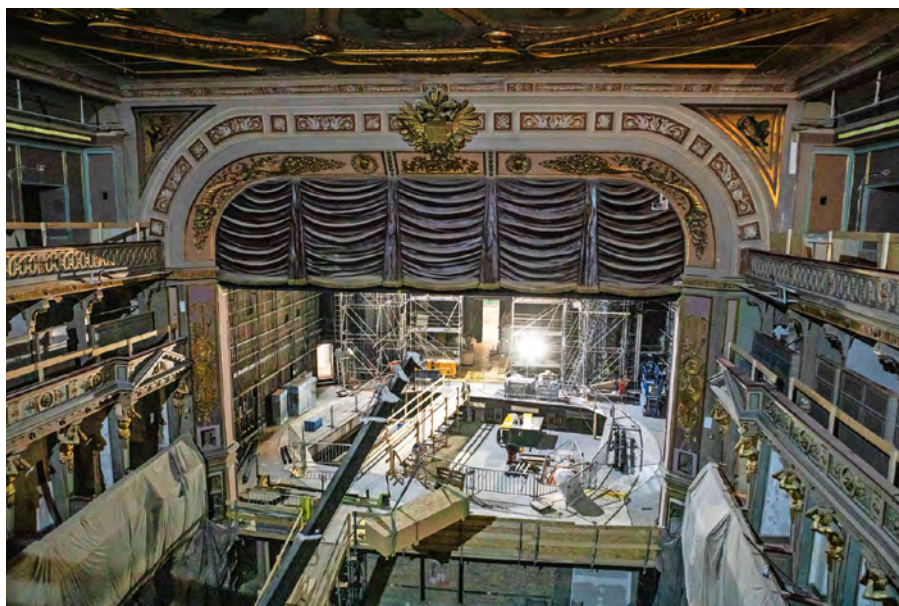
Die Sanierungsarbeiten am Theater an der Wien der Vereinigten Bühnen Wien (VBW), ein Unternehmen der Wien Holding, laufen derzeit auf Hochtouren.

► Das Theater an der Wien ist eine von drei großen Spielstätten der Vereinigten Bühnen Wien (VBW), die zur Wien Holding gehören. Es zählt zu den schönsten und traditionsreichsten Bühnen der Stadt. Im Frühjahr 2022 fiel der Startschuss für eine dringend notwendige Generalsanierung und Modernisierung. Die umfangreichen und komplizierten Arbeiten erfolgen nach strengen Vorgaben des Denkmalschutzes.

„Wien ist eine der großen Kulturstädte Europas und nicht zuletzt vor diesem Hintergrund bekennen wir uns dazu, in die Zukunft unserer Theater massiv zu investieren. Wir haben zunächst das Ronacher saniert und im Anschluss das Raimund Theater, das seit 2021 in neuem Glanz erstrahlt. Derzeit ist unser drittes großes Theater an der Reihe. Mit der Erhaltung dieses Kulturdenkmals investieren wir nicht nur in Werte, deren Vergangenheit und Zukunft uns am Herzen liegen, sondern es handelt sich auch um eine Investition in die Kultur als Wirtschaftsfaktor“, so Wien Holding Geschäftsführer Kurt Gollowitzer.

Alles neu: Fassade, Vorder- und Hinterhaus, Foyer, Theatersaal und Bühne, Bausubstanz und Haustechnik

Im Einzelnen betrifft die Grundsanierung und Modernisierung die folgenden Bereiche des historischen Theaters: Eine Sanierung der Fassadenflächen in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt und Trockenlegungsmaßnahmen, eine komplette Erneuerung der Elektrotechnik, der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der Kaltwasser- und Warmwasserinstallationen und die dringend notwendige Sicherheits- und brandschutztechnische Sanierung. Das umfasst die Schaffung von Brandabschnitten und die Einrichtung einer Brandmeldeanlage.



Die gesamte Veranstaltungstechnik wurde saniert und modernisiert, um zeitgemäße Inszenierungen zu ermöglichen. Im Bühnenbereich war eine statische Verstärkung des Schnürbodens erforderlich, denn diese war bereits völlig ausgereizt.

Vorgesehen sind weiters eine umfassende Neuaufteilung und Erweiterung des Foyers sowie die Errichtung einer Aufzugsanlage zur Herstellung der Barrierefreiheit. Auch der Theatersaal wird unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes neugestaltet und eine Attraktivierung des Publikumserlebnisses in den Foyers und Pausenräumen soll mit der Errichtung einer Loggia und damit einer Öffnung des Theaters zum Naschmarkt hin erreicht werden.

Die Akteure bei der Generalsanierung und Modernisierung

Für die Planung und Abwicklung des Bauprojekts zeichnet die ARGE L-Bau-Enginee-

ring und Riepl / Kaufmann Bammer Architektur, eine Gemeinschaft von Architekt*innen und Ingenieur*innen mit Standorten in Wien und Linz, verantwortlich. Sie wurde im Zuge eines Vergabeverfahrens der Generalplanungsleistungen als Bestbieter ermittelt und verfügt bereits über Erfahrung und Kompetenz im Bau von Musiktheatern (Baden-Baden, Salzburger Festspiele, Landestheater Linz) sowie bei der Sanierung denkmalgeschützter Objekte bzw. von Gebäuden der öffentlichen Hand (Universität für angewandte Kunst, Österreichische Akademie der Wissenschaften).

Das Bauprojektmanagement verantwortet die WIP Wiener Infrastruktur Projekt GmbH, ein Unternehmen der Wien Holding-Tochter WSE Wiener Standortentwicklung GmbH.

Zweitwohnsitzabgabe, Leerstandsabgaben & Co

Potenziale bei den eigenen Abgaben heben: In mehreren Bundesländern bestehen bereits Zweitwohnsitzabgaben, in einzelnen Bundesländern wurden jüngst Leerstandsabgaben eingeführt. Sind weitere eigene Abgaben nur ein Tropfen auf dem heißen Stein oder braucht es noch mehr Entwicklung in diese Richtung?

Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Bei den eigenen Abgaben zeigt sich eine unterdurchschnittliche Entwicklung: Das Aufkommen der eigenen Abgaben lag 2021 bei 3,88 Mrd. Euro. Seit 2012 sind die Abgaben um 28 Prozent gestiegen. Das ist deutlich geringer als der Anstieg bei den Ertragsanteilen mit 36 Prozent. Der Großteil der Abgaben entfällt dabei auf die Kommunalsteuer (2021: 2,6 Mrd. Euro), welche immerhin um 35 Prozent gestiegen ist. Eine deutlich geringere Dynamik hat die Grundsteuer (2021: 646 Mio. Euro), welche sich – nicht zuletzt aufgrund der längst fälligen Grundsteuerreform – nur um 23 Prozent erhöhte.

Noch deutlich geringere Entwicklungen zeigen sich bei den weiteren Abgaben. So sind die Interessentenbeiträge (2021: 282 Mio. Euro) nur um 8 Prozent gestiegen und die Fremdenverkehrsabgabe (2021: 61 Mio. Euro) ist sogar um 12 Prozent gesunken. Alle weiteren Gemeindeabgaben zusammen (2021: 257 Mio. Euro) haben sich um 16 Prozent erhöht. Insgesamt zeigt sich daher eine verhaltene Entwicklung im Bereich der eigenen Abgaben.

Große Bundeslandunterschiede

Die Regelungen der eigenen Abgaben – abseits von Kommunalsteuer und Grundsteuer – sind dabei je nach Bundesland stark unterschiedlich. Auch wenn in sämtlichen Bundesländern Interessentenbeiträge und eine Fremdenverkehrs-



abgabe eingehoben werden, ist deren finanzielle Bedeutung je nach Bundesland äußerst unterschiedlich.

Ein vergleichsweise hohes Aufkommen bei der Fremdenverkehrsabgabe pro Kopf besteht in Vorarlberg, mit deutlichem Abstand folgen Kärnten und das Burgenland. In Oberösterreich und in Tirol ist das Aufkommen vernachlässigbar. Warum dies so ist, liegt an den jeweiligen gesetzlichen Regelungen dazu. So besteht in Tirol und

Oberösterreich zwar eine Fremdenverkehrsabgabe, diese geht jedoch an die Tourismusverbände. Kostenteilungen bestehen auch in anderen Bundesländern, wie etwa in Niederösterreich und der Steiermark. Hinzu kommt, dass auch die Höhe der Abgabe in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist.

Deutliche Bandbreiten zeigen sich auch bei den Interessentenbeiträgen. Hier liegen Tirol und Niederösterreich bei den

Pro-Kopf-Werten voran, gefolgt von Oberösterreich und der Steiermark. Das deutlich niedrigste Aufkommen zeigt sich in Salzburg. Auch hier zeigen sich bundeslandweise unterschiedliche Regelungen. So ist die Höhe von mehreren Faktoren abhängig, wie beispielsweise der Grundstücksgröße, der Gebäudehöhe oder den Bruttogeschossflächen.

Zweitwohnsitzabgabe

Mit Ausnahme vom Burgenland, von Niederösterreich und von Wien werden in den Bundesländern auch Zweitwohnsitzabgaben eingehoben. Die höchsten Aufkommen pro Kopf zeigen sich in Kärnten, Tirol und Vorarlberg. In den anderen Bundesländern ist das Volumen vernachlässigbar.

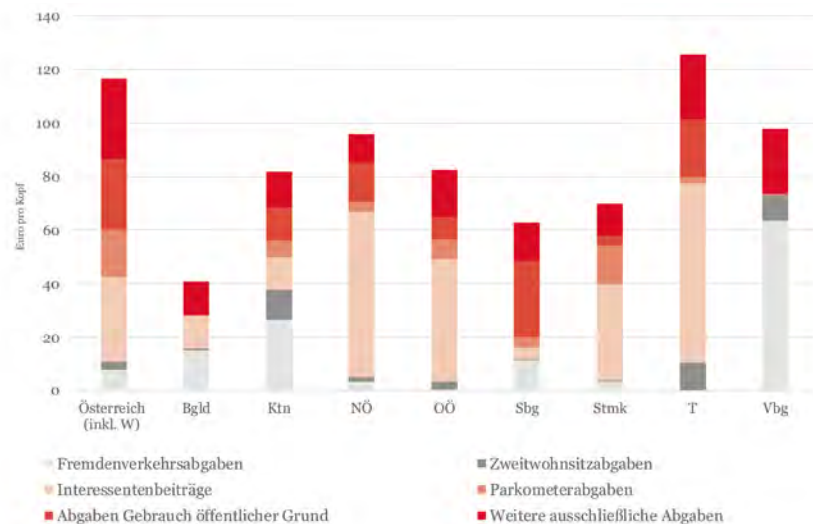
Die Bezeichnungen dafür sind vielfältig, wie etwa Ferienwohnungsabgabe, Freizeitwohnsitzabgabe oder eben Zweitwohnungsabgabe. Die Höhe der Abgabe unterscheidet sich auch hier je nach Bundesland deutlich und richtet sich nach der Dauer der Nutzung (in Wochen oder Monaten) oder der Größe (Quadratmeter). In einigen Bundesländern bestehen dabei zahlreiche Ausnahmeregelungen, etwa für Studium, Berufsausbildung, Berufspendler:innen oder Wohnwägen. In einigen Bundesländern werden gezielt nur Ferienwohnungen und dauerhaft abgestellte Wohnwägen besteuert.

In den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg kommt die Zweitwohnsitzabgabe allein der Gemeinde zugute. In Oberösterreich gehen 95 Prozent der Abgabe an den Tourismusverband. In der Steiermark werden die Abgaben auf den Tourismusverband und das Land im Verhältnis 1:1 aufgeteilt. Mit Ausnahme der Steiermark besteht in sämtlichen Bundesländern die Möglichkeit, die Höhe der Abgabe innerhalb einer Bandbreite zu bestimmen.

Leerstandsabgabe

Für die heiß diskutierte Leerstandsabgabe gibt es mittlerweile in drei Bundesländern eine Regelung: Salzburg, Steiermark und Tirol. Besteuert werden Wohnungen, welche zumindest sechs Monate bzw. 26 Wochen lang nicht als Wohnsitz genutzt werden. Die Höhe rich-

Eigene Abgaben (ohne Kommunalsteuer und Grundsteuer) 2021 nach Bundesland, in Euro pro Kopf



tet sich etwa nach der Größe, wobei sich die Gemeinden innerhalb einer Bandbreite bewegen können. Da die Leerstandsabgaben erst seit 2022 bestehen, finden sich diese in der beiliegenden Abbildung zum Aufkommen pro Kopf noch nicht wieder.

In Vorarlberg gab es Mitte September 2023 einen Beschluss zur Einführung einer Leerstandsabgabe.

Die Geschichte der Leerstandsabgabe ist dabei eine längere. Eine in Wien bestehende Leerstandsabgabe wurde 1985 vom Verfassungsgerichtshof gekippt. Seitdem konnte keine Lösung gefunden werden.

Das Problem dabei ist, dass derzeit eine Einhebung – wie im Falle der drei Bundesländer ersichtlich – zwar grundsätzlich möglich ist, dass das Volumen jedoch nur gering ausfallen darf, sodass die eigentlich damit gewünschten Lenkungseffekte nicht erreicht werden können.

Aus diesem Grund forderten im November 2022 mehrere Bundesländer den Bund in einem offenen Brief auf, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einrichtung einer Leerstandsabgabe zu schaffen.

Baulandmobilisierungsabgabe

Ebenfalls eine sehr junge Entwicklung sind die Baulandmobilisierungsabgaben, welche es in Salzburg und im Burgenland bereits gibt. In Tirol wurde diese im Koalitionsprogramm vereinbart.

In Salzburg heißt die Abgabe „Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag“, sie wurde 2018 als reine Gemeindeabgabe eingeführt. Nach einer Fünfjahresfrist wird der Beitrag dort kommenden Jahr fällig und ab einer Grundstücksgröße von 501 Quadratmetern eingehoben. Die Tarife richten sich nach der Grundstücksgröße und sind je nach Region bzw. nach Gemeinde gestaffelt.

Das Burgenland schreibt die Abgabe auf gehortetes Bauland seit 2023 vor. Dabei handelt es sich um eine Landes- und nicht um eine Gemeindeabgabe. Die Baulandmobilisierungsabgabe bemisst sich im Burgenland am tatsächlichen Verkehrswert.

Weitere Entwicklung bietet Potenzial

Die jüngsten Entwicklungen zu erweiterten Möglichkeiten für gemeindeeigene Abgaben sind zu begrüßen.

Angesichts der geringen Dynamik der eigenen Abgaben in der Vergangenheit wäre eine Stärkung hier ein wichtiger Schritt, um mittelfristig die Finanzierbarkeit der kommunalen Daseinsvorsorge zu unterstützen. Insofern bleibt spannend, wie sich die neuen Entwicklungen (insbesondere Leerstandsabgabe und Baulandmobilisierungsabgabe) auch auf die Gemeindebudgets auswirken und ob es mehr ist als ein Tropfen auf dem heißen Stein.





Der Photovoltaik-Boom im Steuerrecht

Die Bestrebungen zur Erreichung der österreichischen Energiewende werden insbesondere durch gesetzliche Regelungen zu erneuerbaren Energiegemeinschaften sowie zum Ausbau von Photovoltaikanlage (PV-Anlagen) und den damit einhergehenden Vorteilen für Gebietskörperschaften und andere Körperschaften öffentlichen Rechts forciert. Ein Überblick über die steuerlichen Grundlagen und Auswirkungen der Nutzung von Sonnenenergie.

Stefan Schury, Daniela Rotter-Stocker, BDO Steiermark GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Nutzungsarten von PV-Anlagen

Körperschaften öffentlichen Rechts (KÖR) können PV-Anlagen in unterschiedlichen Varianten einsetzen:

- Bei Volleinspeisung wird die erzeugte Energie direkt in das öffentliche Stromnetz eingespeist und an den Netzbetreiber geliefert. Der für den Eigenverbrauch benötigte Strom wird zur Gänze von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen.
- Bei der Überschusseinspeisung wird die erzeugte Energie in erster Linie für den Eigenbedarf genutzt. Überschüssige Strommengen werden in

das öffentliche Stromnetz eingespeist und an den Netzbetreiber geliefert.

- Von einer PV-Anlage mit Inselbetrieb spricht man, wenn kein Anschluss an das öffentliche Stromnetz besteht. Sie dient ausschließlich dem Eigenbedarf.

Steuerliche Auswirkungen des Betriebs von PV-Anlagen

Ob der Betrieb einer PV-Anlage durch eine KÖR als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 2 KStG (BgA) zu qualifizieren ist, hängt von der Erfüllung folgender Voraussetzungen ab:

- wirtschaftliche Selbstständigkeit,
- ausschließliche oder überwiegend nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht, d. h. jährliche Nettoeinnahmen von mindestens EUR 2.900,
- Erzielung von Einnahmen oder im Falle des Fehlens der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen,
- keine Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft.

Die Beurteilung, ob der Betrieb einer PV-Anlage eine privatwirtschaftliche oder

hoheitliche Tätigkeit darstellt, hat danach zu erfolgen, welcher Aufgabenerfüllung der produzierte Strom dient. Mit Veröffentlichung des Photovoltaikerlasses betreffend die steuerliche Beurteilung von Photovoltaikanlagen, Bundesministerium für Finanzen vom 24.02.2014, BMF-010219/0488-VI/4/2013, BMF-AV Nr. 8/2014, wurde die abgabenrechtliche Behandlung der unterschiedlichen Nutzungsarten sowie die Zuordnung des Betriebes zur privatwirtschaftlichen oder hoheitlichen Sphäre präzisiert.

1. Volleinspeiser

Bei Volleinspeisung handelt es sich stets um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit. Erfüllt der Betrieb die Voraussetzungen gemäß § 2 KStG, liegt ein steuerlicher BgA vor. Die Ergebnisse der in dieser Form errichteten PV-Anlagen können in einem BgA zusammengefasst werden und unterliegen der Körperschaftsteuer.

Der Betrieb begründet bei Volleinspeisung eine unternehmerische Tätigkeit gemäß § 2 UStG. Die Stromlieferungen an den Netzbetreiber sind umsatzsteuerbar und in der Regel auch umsatzsteuerpflichtig. Der Gemeinde steht grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug für die Errichtung und den Betrieb zu. Für das Vorliegen eines BgA sind die o. a. Ausführungen maßgeblich. Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG zu prüfen. Besteht die Haupttätigkeit des Stromabnehmers in der Weiterlieferung und ist sein eigener Stromverbrauch von untergeordneter Bedeutung, geht die Steuerschuld auf das Energieversorgungsunternehmen als Leistungsempfänger über.

Beispiel: Die Gemeinde A errichtet auf verschiedenen Dächern ihrer Gemeindeeinrichtungen (z. B. Gemeindeamt, Kindergarten, Sportanlage) PV-Anlagen. Der erzeugte Strom wird zur Gänze in das

öffentliche Stromnetz eingespeist und an den Netzbetreiber geliefert. Aus dem Stromverkauf ergeben sich Nettoeinnahmen von EUR 45.200.

Es liegt ein BgA vor. Gewinne sind zu versteuern. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, für die Errichtung und den Betrieb steht der (volle) Vorsteuerabzug zu.

2. Überschusseinspeiser

Betreibt eine Gemeinde eine PV-Anlage mit Überschusseinspeisung (= Regelfall), hat die Beurteilung, ob eine privatwirtschaftliche oder hoheitliche Tätigkeit vorliegt, danach zu erfolgen, welcher Aufgabenerfüllung der produzierte Strom dient:

- Bei Verwendung für hoheitliche Zwecke ist die Stromproduktion steuerlich unbeachtlich.
- Wird der produzierte Strom in einem BgA verwendet, ist er diesem zuzuordnen.

Bildungs | Infrastruktur Tag

für BürgermeisterInnen, SchulleiterInnen und PädagogInnen
im Rahmen der Bildungsfachmesse Interpädagogica

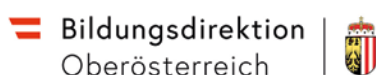


„Schulbau mit Potenzial“

Neue Impulse für den Schulbau in Oberösterreich

Freitag, 10.11.2023, Design Center Linz

Infos & Anmeldung unter www.bildung-ooe.gv.at



- Bei Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist zu prüfen, ob die kumulativen Voraussetzungen für einen eigenständigen BgA erfüllt werden. Ist dies zu bejahen, sind Gewinne zu versteuern.

Sofern eine klare Abgrenzung nicht möglich ist, sind die Grundsätze für die Beurteilung von Mischbetrieben gemäß Rz 75ff Körperschaftsteuerrichtlinien anzuwenden.

Der Betrieb begründet bei Überschusseinspeisung zumindest zu Teilen eine unternehmerische Tätigkeit gemäß § 2 UStG. Auf die Ausführungen unter Punkt 2.1 wird verwiesen.

Der Vorsteuerabzug steht grundsätzlich nur dann zu, wenn der Strom in das Netz eingespeist wird oder für einen steuerpflichtigen BgA genutzt wird, und – dem Erlass folgend – nur im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung. Die Besteuerung eines Eigenverbrauches für die hoheitliche Sphäre ist nicht zulässig.

Eine Einzelfallbetrachtung der Nutzungsverhältnisse sowie deren teils fließender Sphärenzuordnung und der sich daraus ergebenden komplexen steuerlichen Auswirkungen ist zwingend erforderlich, um ein etwaiges Betriebsprüfungsrisiko zu minimieren.

Beispiel: Die Gemeinde A errichtet auf dem Kindergartengebäude (dem unternehmerischen BgA Kindergarten zugehörig) eine PV-Anlage (Kaufpreis inkl. Kosten Inbetriebnahme netto: EUR 50.000, Vorsteuer EUR 10.000, laufende Kosten pro Jahr EUR 1.000), um dieses mit Strom zu versorgen (Eigenverbrauch 40 %). Der erwartete Überschuss (Nettoeinnahmen pro Jahr EUR 10.000) wird in das öffentliche Netz eingespeist und an den Netzbetreiber geliefert.

Es liegt ein BgA vor. Gewinne sind zu versteuern. Die Einnahmen sind grundsätzlich umsatzsteuerbar und annahm gemäß auch steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Gewinn für den einspeisenden BgA ermittelt sich wie folgt:

Im BgA Kindergarten können (siehe Tabelle) die verbleibenden Anteile der

Anschaffungskosten der Anlage	50.000	
Abschreibung pro Jahr gemäß Erlass	2.500	(20 Jahre)
Davon verwertbarer Anteil (60 %)	1.500	

Ermittlung:

Einnahmen	10.000	
Ausgaben anteilig	-600	
Abschreibung pro Jahr	-1.500	
Ergebnis	7.900	
Körperschaftsteuer 2023 (24 %)	1.896	

Abschreibung sowie der laufenden Kosten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Da die Nutzung zur Gänze unternehmerisch (im BgA „Strom“ und im BgA „Kindergarten“) ist, steht der volle Vorsteuerabzug für die Errichtung und den Betrieb zu.

3. Inselbetrieb

Beim Inselbetrieb wird der erzeugte Strom lediglich für angeschlossene Objekte verwendet. Der überschüssige Strom wird nicht ins öffentliche Netz eingespeist, sondern bis zum tatsächlichen Verbrauch zwischengespeichert. Mangels Einspeisetätigkeit wird kein BgA begründet. Dient der Inselbetrieb einem steuerpflichtigen BgA, können die Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Ein Vorsteuerabzug aus Vorleistungen hängt wie in Punkt 2 dargestellt von der Sphärenzuordnung der PV-Anlage ab.

Fazit

Gemeinden tragen mit dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen zum Gelingen der Energiewende bei und nehmen damit ihre Vorbildfunktion zum Schutze zukünftiger Generationen wahr. Die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen führten aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungs-, Verwendungs- und Fördermöglichkeiten in der Vergangenheit zu komplexen abgabenrechtlichen Fragestellungen, welche durch die Herausgabe des Photovoltaikerlasses weitestgehend geklärt werden konnten. Zur Vermeidung

von nachträglichen Abgabenfestsetzungen und Haftungen im Rahmen von Außenprüfungen empfehlen wir Gemeindeorganen, die steuerlichen Dimensionen von geplanten PV-Anlagen stets vor Realisierung abzuklären. 

Quellen:

https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2022/08/EEG_Ratgeber_Steuern_und_Abgaben.pdf
#mission2030, Die österreichische Klima- und Energiestrategie, Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 6ff.

§ 2 KStG 1988 idF BGBl I Nr. 110/2023.

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=c8819641-3369-4808-8076-42c7d6f47d95>

Vgl. insb. EuGH 12. 2. 2009, VLNT0, C-515/07.

Krems an der Donau senkt Schulden

Ende des Jahres 2011 wies die Stadt Krems langfristige Finanzschulden in der Höhe von 150 Millionen Euro aus; Ende des Jahres 2022 waren es nur mehr 48 Millionen Euro. Krems hat zwei Drittel seiner Schulden abgebaut. Wie war das möglich?

Entscheidende erste Schritte des Schuldenabbaus wurden bereits im Jahr 2005 gesetzt, als das administrative Defizit im ordentlichen Haushalt und die Verluste der doppisch geführten Betriebe rasch anstiegen. Der damalige Bürgermeister Franz Hölzl (ÖVP) holte sich in dieser bedrohlichen Situation zur Unterstützung einen Unternehmensberater mit Management-erfahrung.

Bürgermeister Reinhard Resch, damals noch Gemeinderat, sagt: „Im Jahr 2005 war die Prognose für die Stadt Krems die einer gefährdeten Abgangsgemeinde. Sie bewegte sich durch einen permanent steigenden Schuldenstand im unteren Drittel der meist verschuldeten Kommunen Österreichs immer weiter abwärts. In den folgenden Jahren hat sich die Stadt Krems durch kontinuierliches und gemeinsames Gegensteuern in allen Bereichen schrittweise aus dieser Abwärtsspirale befreien können.“

Steuerungsgruppe Budget

Eingeleitet wurde die Trendwende von Bürgermeister Franz Hölzl. Er ließ erstmals das Budget 2006 als Projekt erstellen. Dazu holte er sich zur Unterstützung die SPÖ unter Vizebürgermeister Erwin Kirschenhofer. Politik und Verwaltung erarbeiteten mit einem externen Projektleiter in mehreren Sitzungen die Budgetzahlen und setzten gleichzeitig die ersten entscheidenden Schritte für die zukünftige Entwicklung der Stadt. Diese sogenannte „Steuerungsgruppe Budget“ hat Krems bis heute beibehalten. So

wurden die letzten 18 Budgets erarbeitet und der Schuldenstand gedrückt.

Den finanziellen Sanierungskurs hat Bürgermeisterin Ingeborg Rinke (ÖVP) in den darauffolgenden Jahren fortgesetzt. Das Erfolgsmodell „Steuerungsgruppe Budget“ wurde die letzten elf Jahre mit Bürgermeister Reinhard Resch (SPÖ) konsequent weiterentwickelt. Resch hat dazu alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und alle Bereichsleitungen von Anfang an in die Budgetierung und damit auch in die langfristige Investitionsplanung eingebunden.

Die Schulden stiegen anfangs weiterhin an. Zuerst musste das Ergebnis aus der Verlustzone gebracht werden und im Jahr 2009 wurde plangemäß ein administrativer Überschuss erreicht. Der finanzielle Turnaround stellte sich im Jahr 2011 ein. Seitdem hat Krems jedes Jahr erheblich mehr Darlehen zurückgezahlt als aufgenommen.

Gamechanger Projekte

Als Gamechanger erwies sich die Einführung einer Projektorganisation mit externer Unterstützung unter Beteiligung der Politik und der Verwaltung an den Steuerungsgruppen und Projektteams. Diese führte mit vielen Verbesserungs- und Optimierungsprojekten bis zu einem großen Reengineering-Projekt in den Stadtbetrieben die Trendwende herbei.

Das Rechnungswesen wurde kosequent zu einem Instrument für die finanzielle Steuerung der Stadt ausgebaut. Die Ansätze wurden reduziert und wie die einzelnen Betriebe vollständig einer neuen

ergebnisverantwortlichen Aufbauorganisation zugeordnet.

Mit der Einführung einer monatlichen Vorscheurechnung auf das Jahresergebnis mit integrierter 5-Jahres-Planung machte die Stadt den entscheidenden Sprung zur detaillierten finanziellen Planbarkeit ihrer Zukunft.

Die Neubesetzung von Führungspositionen mit umsetzungsstarken Persönlichkeiten, insbesondere in der Finanzdirektion, garantierte den Erfolgskurs. Dass Krems fähige und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat, mit denen man ehrgeizige Ziele auch erreichen kann, wusste man aus einer Mitarbeiter:innenbefragung. Diese hat Krems bereits im Jahr 2006 durchgeführt.

Finanzstadtrat Prof. Helmut Mayer erklärt: „Mehr als zehn Jahre lang dauerte es, die Stadtfinanzen vom Status „höchst verschuldete Stadt Österreichs“ zur heutigen konsolidierten Situation zu führen. Möglich war das durch gemeinsame Anstrengungen der Mitarbeiter:innen des Magistrats und der Politik. Die durch den externen Berater Dr. Peter Mittendorfer moderierte Steuerungsgruppe Budget, zusammengesetzt aus den Bereichsleitern des Magistrats und den Vertreter:innen aller im Gemeinderat vertretenen Parteien, brachte Jahr für Jahr das Kunststück zuwege, die Notwendigkeiten und Wünsche aus Verwaltung und Politik in Deckung zu bringen.“

Der Erfolg unserer Budgetpolitik ist ein Erfolg des Miteinanders.“ 

Bürger:innenbudgets in Österreich

In Eisenstadt, Wien und Graz entschieden Bürger:innen, für welche städtischen Projekte sie Budgetmittel einsetzen wollen. Ein spannender, neuer Weg von Beteiligung in Österreich.

Barbara Ruhsmann, ÖGUT

Wann spricht man von einem Bürger:innenbudget? Streng genommen müssen zwei Elemente garantiert sein: Erstens ein fixer Budgetbetrag, der für Projekte von Bürger:innen zur Verfügung gestellt wird. Und zweitens die Entscheidung über die Budget-Verwendung durch die Bürger:innen selbst – z. B. im Rahmen einer Abstimmung oder einer Bürger:innen-Jury. Bürger:innenbudgets können auf Grätz-Ebene genauso angesiedelt sein wie auf Bezirks-, Gemeinde- oder Stadtebene. In Österreich waren sie – im Unterschied zu anderen europäischen Ländern – lange kein Thema. Ein wesentlicher Grund dafür waren und sind noch immer fehlende Rechtsgrundlagen, die es schwer bis unmöglich machen, ein eigenes Budget für Bürger:innen in den kommunalen Budgetprozess zu integrieren.

Umso spannender gestalteten sich die ersten Gehversuche im Jahr 2017. In Wien war der 5. Bezirk Pionier und versuchte sich damals in einem „partizipativen Budget“. Im selben Jahr lobte Eisenstadt für jeden seiner drei Stadtteile ein Bürger:innenbudget von jeweils 35.000 Euro aus. In beiden Fällen wurde die Bevölkerung eingeladen, Projekt-Ideen einzureichen – online, via Postkarte oder persönlich. Die Vorschläge wurden in Wien-Margareten online bewertet, in Eisenstadt wurde ein Gremium von 12 gelosten Bürger:innen gebildet, welches die Siegerprojekte kürte.

Das partizipative Budget wurde in Wien-Margareten bis 2019 praktiziert und fand Nachahmung in weiteren Wiener Bezir-



Ablaufplan zum Grazer Bürger:innenbudget

ken, allerdings ohne nachhaltige Verankerung. In Eisenstadt unterbrach nur die Pandemie für zwei Jahre den Prozess, der 2022 wieder erfolgreich in Gang gesetzt wurde.

Die bislang größten Bürger:innenbudget-Projekte Österreichs starteten 2021 in Graz und 2022 in Wien mit dem „Wiener Klimateam“. In Graz wurden einmalig 300.000 Euro für die Umsetzung von Ideen zur Verfügung gestellt. In Wien, wo das Projekt über zwei ganze Jahre läuft, sind insgesamt 13 Millionen Euro budgetiert bzw. je 20 € pro Bewohner:in der sechs teilnehmenden Bezirke. In beiden Städten wurden die Prozesse nach allen Regeln der Kunst und nach genauer Recherche internationaler Beispiele mustergültig aufgesetzt. In Graz pandemiebedingt nur digital, in Wien begleiten zahlreiche Veranstaltungen und aufsuchende Formate die Ideenfindung.

Das Bürger:innenbudget ist ein Beratungs- und Agendasetting-Instrument. Auf der einen Seite erhalten Verwaltung

und Politik konkrete Ideen z. B. zu Neugestaltungen des öffentlichen Raums, die auf Alltagserfahrungen und -wissen von Bürger:innen basieren. Auf der anderen Seite können politische Verantwortungs-träger:innen diese Methode auch nützen, um durch eine inhaltliche Schwerpunktsetzung – wie z. B. beim „Wiener Klimateam“ – Bewusstsein für ein Thema zu schaffen.

Interesse, es selbst auszuprobieren? Eine Methodenbeschreibung zum Bürger:innenbudget und ausführliche Darstellungen der Beispiele aus Eisenstadt, Wien und Graz finden Sie auch auf www.partizipation.at. 

Dieser Artikel ist Teil einer Kooperation mit partizipation.at, einer Initiative des BMK.



H.M.I

Neusiedler Anlagenbau GmbH

Weiden am See - Wien - Friedberg - Szentgotthard

WIR SIND IHR PARTNER FÜR:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| ✓ Industrieanlagenbau | ✓ Personalleasing |
| ✓ NH3 - Ammoniak Kälteanlagen | ✓ Dampfanlagen |
| ✓ Fernwärme Anlagenbau | ✓ Rohrleitungsbau |
| ✓ Rohrleitung - Anbohrtechnik | ✓ Industriekälteanlagen |

Zentrale:
Tel: +43 2167 20836

Obere Hauptstraße 80
office@hmi-a.at

A-7121 Weiden am See
www.hmi-a.at



Haustechnik OTTO WÜGER

Ihr kompetenter Partner in den Bereichen:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| ✓ Heizung | ✓ Kältetechnik |
| ✓ Sanitär | ✓ Klima |
| ✓ Erneuerbare Energie | ✓ Wohnbau |

Obere Hauptstraße 80
7121 Weiden am See
Telefon: 02167 / 20 836

E-Mail: office@haustechnik-wueger.at
Web: www.haustechnik-wueger.at

 Haustechnik Wüger GmbH



Unsere Kinder in der Krise

Psychische Erkrankungen zählen zu den größten Public-Health-Herausforderungen in den WHO-Regionen und belasten fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung. Auch Kinder und Jugendliche sind stark betroffen.

Das Jugendalter ist eine speziell vulnerable Phase im Leben, verbunden mit vielen körperlichen, entwicklungspsychologischen und sozialen Veränderungen und Herausforderungen. Daher ist es nicht erstaunlich, dass sich rund 50 % aller psychischen Erkrankungen bis zum 14. Lebensjahr erstmalig zeigen. Bis zum 25. Lebensjahr, also dem jungen Erwachsenenalter, treten dann bis zu 75 % aller psychischen Erkrankungen auf.

Schon lange gibt es international gesichertes Wissen über die Häufigkeit von kinder- und jugendpsychiatrischen Erkrankungen. Die Literatur spricht von 15 bis 20 % an psychischen Erkrankungen bei jungen Menschen vom Kleinkindalter bis zum 20. Lebensjahr. Davon zeigen

sich bei 8 bis 14 % der Kinder und Jugendlichen eine Symptomatik, bei der möglichst rasch mit Diagnostik und Behandlung begonnen werden sollte. Auf Österreich umgelegt lassen diese Ergebnisse aus internationalen Studien Schätzungen zu, dass von den ca. 1,73 Millionen Menschen unter 19 Jahren rund 250.000 psychisch belastet sind und sowohl Diagnostik als auch Behandlung bräuchten.

COVID-19 als globaler Stressfaktor

Die Jahre der Coronakrise 2020, 2021 und auch 2022 hatten Folgen für die Psyche und Lebensqualität aller Menschen. Kinder und Jugendliche waren je nach Lebenssituation und Alter besonders

stark betroffen. Elementare Entwicklungsschritte wie die Abnabelung vom Elternhaus, die Ausweitung des persönlichen Bewegungsradius, die Identitätsfindung innerhalb einer selbst gewählten sozialen Peergruppe, das Erkunden von romantischer Liebe und Sexualität sowie das Erleben von Kompetenzerwerb und Selbstwirksamkeit waren vielfach erschwert und häufig sogar verunmöglicht. Stattdessen machten sich vielfach Einsamkeit, Hoffnungslosigkeit und Ängste breit.

Studienlage Corona und Psyche

Zahlreiche österreichische Studien untersuchten die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

genauer. 55 % der im Rahmen einer Studie der Donau-Universität Krems in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien befragten Jugendlichen ab 14 Jahren zeigten depressive Symptome. Fast die Hälfte berichtete von Ängsten, 16 % hatten entweder täglich oder an mehr als der Hälfte der Tage suizidale Gedanken. Zwei Drittel der befragten 6- bis 18-Jährigen einer Studie aus Salzburg gaben an, dass es ihnen seit der COVID-19-Krise schlechter ginge als zuvor. Auch die Situation der Lehrlinge, die immerhin ein Drittel der 15-Jährigen österreichweit ausmachen, wurde untersucht und zeigte starke Belastungen mit erhöhter depressiver Symptomatik, Angst- und Schlafstörungen oder auch Symptomen einer Essstörung.

Geschlechtsspezifische Unterschiede

Mädchen und junge Frauen litten nochmals stärker. In der COVID-19-Kinderstudie der Tirolkliniken ließen sich geschlechtsspezifische Unterschiede nachweisen. Schon 2020 schienen Mädchen die Belastung stärker zu spüren als Buben. Mädchen und jungen Frauen gaben auch in den Befragungen der Uni Salzburg und der Donau-Uni Krems stärkere Belastungen an als die auch stark belasteten männlichen Teilnehmer. Hier lagen die angegebenen Symptome speziell im Bereich depressive Verstimmung, Angst- und Schlafstörungen.

Suizidalität

Im Rahmen eines Projektes zum Monitoring der psychosozialen Gesundheit des Sozialministeriums (BMSGPK) waren seit Beginn des Jahres 2021 deutliche Hinweise auf eine Zunahme an Suizidgedanken und Suizidversuchen, vorwiegend bei Mädchen und jungen Frauen, zu verzeichnen. Dies deckt sich mit Befunden aus nationalen und internationalen Studien. Im Gegensatz dazu wurde bis Ende 2021 kein allgemeiner Anstieg der tatsächlichen Suizidraten beobachtet. Die Zahlen von 2022 sind in Auswertung und angesichts der nach wie vor hohen psychischen Belastung, die sich durch den Krieg in Europa, die Energie- und Klimakrise, die Teuerung nochmals erhöht hat,

werden die Entwicklungen 2023 genau beobachtet.

Hürden in der psychosozialen Versorgung Fehlendes leistbares psychosoziales Angebot und lange Wartezeiten:

Seit vielen Jahren ist bekannt, dass die psychosoziale Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen in Österreich viel mehr Ressourcen bräuchte, als ihr von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden. Jugendliche selbst gaben z. B. in der MHAT-Studie an, sie würden gerne Beratung und Behandlung erhalten, aber sie wüssten entweder nicht wie und wo oder es gäbe nur kostenpflichtige Angebote. Durch die Corona-Pandemie gerieten lange Wartelisten auf Therapieplätze, überfüllte Kinder- und Jugendpsychiatrien, ausgebuchte Ambulatorien in die Medien und die Probleme in der psychosozialen Versorgung rückten dadurch auch vermehrt ins öffentliche Bewusstsein.

Unterschiede in der sozioökonomischen Ausgangslage: Soziale Ungleichheit spiegelt sich bei der Inzidenz psychischer Erkrankungen wider. In Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen, sprich Familien mit weniger Geld, zeigen Kinder 2,5 Mal öfter psychische Auffälligkeiten als Kinder in Familien mit größeren sozioökonomischen Ressourcen. Das hat vielfältige Gründe, die von erhöhtem Stress bis zu aus Kostengründen nicht behandelten Krisen reichen. Es herrscht in Österreich ein großes Ungleichgewicht im Zugang zu diagnostisch-therapeutischer Versorgung. Das gilt sowohl für die Angebote, die in Österreich regional sehr ungleich verteilt sind, z. B. gibt es zu wenige Angebote außerhalb der Ballungszentren, als auch für die nach wie vor sehr unterschiedlichen Kassenleistungen – hier sind Psychotherapie sowie klinisch-psychologische Diagnostik betroffen. Nach wie vor fehlt auch die psychologische Behandlung auf e-card.

Angst vor gesellschaftlichem Stigma als Hürde zur frühzeitigen Behandlung: Die Corona-Pandemie hat neben vielfachen Belastungen auch positive Entwicklungen gebracht. Das gesell-

schaftliche Tabu rund um psychische Krisen ist geringer geworden. Über Ängste oder Depression zu sprechen fällt leichter als noch vor einigen Jahren. Das Stigma von psychologischer/psychotherapeutischer Behandlung ist geringer geworden.

Die Politik erkennt die Krise

Die Politik bemüht sich mittlerweile, gerade für junge Menschen Projekte zur psychischen Unterstützung auf den Weg zu bringen. Telefonberatung, Schulpsychologie und Schulsozialarbeit wurden aufgestockt, digitale Beratungen unterstützt, das Projekt GadK, Gesund aus der Krise, ins Leben gerufen. In diesem Projekt finanziert das Sozialministerium derzeit psychotherapeutische oder psychologische Hilfe für junge Menschen in ganz Österreich. Ein anderes Projekt ist TOPSY, die psychosoziale Toolbox. Mittels Hintergrundwissen zu psychischer Gesundheit und praktischen Übungen sollen Menschen ohne einschlägige psychosoziale Ausbildung wie z. B. Jugendarbeiter:innen in der Arbeit mit belasteten Kindern und Jugendlichen unterstützt werden.

Dennoch bräuchte es noch viel mehr: Wichtig wäre jetzt, dass in Österreich die Weichen gestellt werden, damit allen Kindern und Jugendlichen in psychischen Krisen schnell, unkompliziert, professionell und kostenfrei geholfen wird. 

<https://gesundausderkrise.at>
[www.kinderjugendgesundheit.at/
themenschwerpunkte/topsy/](http://www.kinderjugendgesundheit.at/themenschwerpunkte/topsy/)



CAROLINE CULEN,

Klinische und Gesundheitspsychologin, Geschäftsführerin der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

Kommunale PIONIERINNEN

Lisbeth Kern

Österreichs dienstälteste Bürgermeisterin ist Ortschefin von Petzenkirchen/NÖ.

Erstmals eine Frau Bürgermeister – das war natürlich für manche Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger gewöhnungsbedürftig. Die Leute haben jedoch sehr bald gespürt, dass mir die Menschen und die Lebensqualität in unserer Gemeinde ein großes Anliegen sind“, erzählt Lisbeth Kern, Österreichs dienstälteste Bürgermeisterin. Die Gemeindepolitik hat sie bereits in jungen Jahren sehr intensiv miterlebt, ihr Vater war 25 Jahre Bürgermeister von

Petzenkirchen in Niederösterreich. Fünf Jahre nach seiner Pensionierung wurde die damals 40-jährige SPÖ-Politikerin zur Bürgermeisterin gewählt, davor war sie bereits 15 Jahre lang Gemeinderätin und ein Jahr als Vizebürgermeisterin im Amt gewesen. 27 Dienstjahre sind es mittlerweile, in denen die sozial engagierte Bürgermeisterin über die Gestaltung der Mostviertler Gemeinde mit rund 1.500 Einwohner:innen wacht. „Ich freue mich, wenn ich Menschen helfen kann.“

versorgung, Errichtung des Gemeindezentrums mit Arztpraxis und Blumengeschäft, Hochwasserschutz und die Bemühungen, dass Petzenkirchen wächst, betrachtet sie als einige der größten Meilensteine ihrer Karriere.

Man muss es sich als Frau zutrauen

Zu Lisbeth Kerns Amtsantritt 1996 gab es österreichweit gerade einmal 20 Frauen in diesem Amt. Von diesen 20 ist sie die einzige, die bis heute im Amt geblieben ist. Fünf Gemeinderatswahlen entschied Kern bereits für sich. Die heute 67-Jährige wollte den 70. Geburtstag eigentlich nicht mehr als Ortschefin feiern und sucht für die nächste Gemeinderatswahl im Jahr 2025 einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Wenn es nicht gelingt, ist eine Verlängerung nicht ausgeschlossen. Generell wünscht sich Kern mehr Frauen als Vorbilder in der Gemeindepolitik: „Das Potenzial ist da. Wenn man sieht, dass es Bürgermeisterinnen gibt, die das können, dann trauen sich da auch andere eher darüber. Ich denke, dass jede Gemeinde gut beraten ist mit einer Bürgermeisterin. Ich kann nur empfehlen, dass noch mehr Frauen kommen.“ Viele Frauen würden sich selbst unterschätzen und sich viel zu wenig zutrauen, diesen Frauen möchte sie Mut machen: „Es gibt immer wieder Frauen, die sagen ‚Das, was du machst, das könnte ich nie‘. Aber so ist das nicht, man muss es einfach probieren.“

Holpriger Anfang

Im Jahr 1996, bei der Übernahme des Amtes, machte Lisbeth Kern neben der breiten Skepsis an einer Ortschefin, die in etlichen trotzigem Anschreiben an den „Herrn Bürgermeister“ gipfelte, auch die schwierige finanzielle Lage der Gemeinde zu schaffen. Der Kanalbau hatte ein tiefes Loch ins Gemeindebudget gerissen. Kurze Zeit später ging auch der Amtsleiter krankheitshalber in Pension, sodass sich die Neo-Bürgermeisterin in vielen Stunden Büroarbeit Wissen und Know-how erarbeiten musste. „Mein oberstes Ziel war von Anfang an, die Finanzen in den Griff zu bekommen und keine weiteren Schulden mehr zu machen, was auch eindrucksvoll gelungen ist. Jahr für Jahr konnten wir wichtige Projekte nach Maßgabe der vorhandenen Mittel umsetzen, ohne die Gemeindebürger:innen mit Abgabenerhöhungen zu belasten“, bilanziert Kern. Ausbau von Kindergarten und Volksschule, Sicherung der Wasser-



Lisbeth Kern (* 1956) ist seit 27 Jahren Bürgermeisterin von Petzenkirchen.

schau vorbei.at

AUSFLUGSZIELE

EVENTKALENDER

SCHAUCLUB

AUSFLUGSZIELE

NATUR & TIERE

St. Martins Therme & Lodge

Vor den Besucher*innen der hauseigene See, dahinter die pannonische Landschaft mit ihren Gräsern und Ebenen: Es kommt einem vor, als wäre man weit gereist. Dabei liegt die St. Martins Therme gerade einmal eine Autostunde südlich von Wien entfernt. Außerdem bietet sie umfangreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten: von Entspannung und Badespaß in der Therme über den Verwöhnurlaub in der Lodge bis zu Aktivprogrammen in der umliegenden Natur.

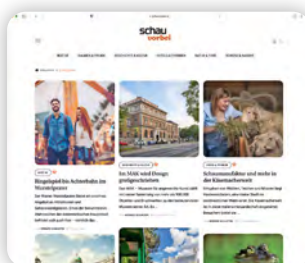
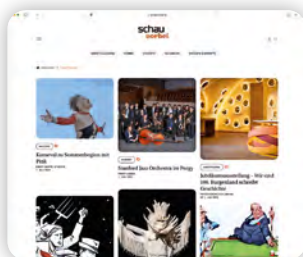
www.stmartins.at

DIE NEUE
WEBSITE
IST DA!

Ab sofort wird das schau-Erlebnis noch besser und auch digitaler:

Herzlich willkommen bei schauvorbei.at – dem Webportal für die Freizeitgestaltung in Österreichs Ostregion. Unser Ziel ist, unseren Nutzern dabei zu helfen, ihre Freizeit optimal zu planen und zu gestalten. Ob Ausflugsziele, Events, Lokaltipps, Gewinnspiele und Benefits im kostenlosen schau-Club oder inspirierende Storys: Wir bieten eine Vielfalt an Informationen und Anregungen, um das Beste aus der Freizeit zu machen.

schau vorbei.at in aller Kürze:



AUSFLUGSZIELE

Die besten Ausflugsziele im Osten Österreichs: Mit Schwerpunkt auf Wien, Niederösterreich und Burgenland bieten wir unseren Nutzern eine breite Palette an Aktivitäten und Ideen für den nächsten Ausflug.

MAGAZIN

Inspirierende Storys: Unser Online-Magazin enthält interessante Berichte und Reportagen über die schönsten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.



EVENTKALENDER

Einziger Eventkalender: Wir präsentieren eine handselektierte Auswahl von Events und Veranstaltungen in der Region – von Ausstellungen über Bühne bis hin zu Konzerten.



TOP-100-LOKALE

Lokaltipps von A la Carte: Die Top-100-Restaurants, zusammengestellt von Österreichs führendem Magazin für Ess- und Trinkkultur. Ausgewählte Empfehlungen für Restaurants – getestet und bewertet von den A la Carte-Profis.

GEWINNSPIELE

Als Mitglied in unserer kostenlosen Vorteilscommunity schau Club wird das Erlebnis auf das nächste Level gehoben, denn hier warten Gewinnspiele, Gutscheine und mehr.

E-PAPER

Hochwertiger Lesegenuss: Im Online-Kiosk finden Nutzer zahlreiche Digital-Editionen von Titeln wie schau, schau ins Burgenland, schau Familie, Gute Reise, A la Carte sowie Messe & Event.



Soziale Innovationen in ländlichen Regionen

Gemeinsam gegen Arbeitskräftemangel und Abwanderung in ländlichen Regionen

Christine Newald und Sabine Rehlichler, arbeit plus – Soziale Unternehmen Österreich

Abwanderung, demografischer Wandel, fehlende Infrastruktur am Land, Aufholbedarf bei Frauenrechten, Vereinsamung von Älteren, Klimawandel: Unsere Gesellschaft ist im Wandel und steht immer wieder vor neuen Herausforderungen. Besonders stark betroffen sind ländliche Regionen. Soziale Innovation ist DAS Zauberwort, mit dem in Zukunft gesellschaftliche Herausforderungen oder soziale Bedürfnisse angegangen werden.

In Turnau, einer kleinen Gemeinde in der Steiermark, haben sich mehrere Betriebe mit der Gemeinde zusammengeschlossen und bieten unter dem Dach der Volkshilfe eine Tagesmutter an. Die Projektpartner teilen sich die Betreiberkosten, Eltern zahlen sozial gestaffelte Beiträge, können arbeiten gehen und wissen die Kinder in guten Händen. Klingt einfach? – Ist es auch. Das „Turnauer Modell“ ist ein Best-Practice-Beispiel für soziale Innovation im ländlichen Raum. „Dass die Lösungen oft sehr simpel sind, ist wahrscheinlich ein wesentliches Erfolgsrezept sozialer Innovationen“, so Jakob Winkler, Projektleiter von Dialog Plus, nach einigem Nachdenken im Interview.

„Soziale Innovation bedeutet, Ideen, Modelle, Maßnahmen und Prozesse zu entwickeln, die einen Beitrag zur Lösung von gesellschaftlichen Problemen leisten können. Diese Ideen können neu sein, sie können sich aber einfach auch bewährt haben. Bewährte Modelle können für neue Kontexte angepasst werden, beispielsweise durch abgeänderte Akteurskonstellationen oder Finanzierungsmechanismen.“



Teilnehmer:innen beim Sozialen Innovationsforum in Salzburg

Kompetenzdrehscheibe

Um sozial innovative Projekte gezielt zu fördern und weiterzuentwickeln, stellt die EU über den ESF Fördergelder zur Verfügung, mit dem in den Mitgliedsländern Kompetenzzentren für soziale Innovation aufgebaut werden. In Österreich wurden L&R Sozialforschung und arbeit plus von der ESF-Verwaltungsbehörde mit dem Aufbau des Kompetenzzentrums beauftragt. Es soll die zentrale Anlaufstelle für alle österreichischen ESF-Stakeholder rund um das Thema soziale Innovation werden: eine Kompetenzdrehscheibe zwischen Verwaltung, Weiterbildungseinrichtungen, Schulen, (sozialen) Unternehmen und Betroffenen.

In einer ersten Projektphase wurden unterschiedliche Aktivitäten gesetzt, um ein gemeinsames Verständnis von sozialer Innovation zu erarbeiten: Ein Kriterienkatalog und ein Wegweiser für die Umsetzung von Projekten im ESF+ sind entstanden, Workshops und Informationstage für Projektträger wurden veranstaltet sowie eine Toolbox für partizipative Beteiligungsverfahren erstellt.

Dialogprozess

„Gerade in der Aufbauphase des Kompetenzzentrums war es uns wichtig, an einem gemeinsamen Verständnis zu dem Begriff „Soziale Innovation“ zu arbeiten. Dafür haben wir einen breit angelegten

Dialogprozess gestartet, der unter anderem eine Online-Erhebung und Workshops umfasst, um partizipativ einen Kriterienkatalog für sozial innovative Projekte im ESF+ zu erarbeiten. Auch in Zukunft soll ein Schwerpunkt in der Informationsarbeit liegen, aber auch gezielt neue Kooperationen – von denen soziale Innovation maßgeblich lebt – unterstützt werden“, erklärt Barbara Willsberger von L&R Sozialforschung.

Das Kompetenzzentrum für Soziale Innovation soll die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung, der Wissenschaft, den Projektträgern, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft fördern. Durch Wissensaustausch, voneinander lernen und den Aufbau von Kapazitäten werden Strukturen und ein gemeinsames Lernfeld für soziale Innovation organisiert, das sich zu einem Wissenszentrum entwickeln soll. Ziel ist es, Best-Practice-Beispiele zu verbreiten und neue Lösungen für Innovationsfragen zu kreieren. Solche Innovationsfragen können je nach Organisation sehr unterschiedlich sein.

Einige Beispiele:

- Wie kann ich die Mitarbeiter:innen-Zufriedenheit in meinem Unternehmen erhöhen?
- Wie kann ich Fördergelder für Kooperationsprojekte abholen?
- Es entstehen gemeinsame Reflexionen über Arbeits- und Lebensräume und was es in Zukunft braucht, um diese im Sinne der Menschen zu gestalten.

Problemlösung

„Die Frage ‚Was braucht es, um ein Problem zu lösen?‘ steht im Vordergrund. Dabei geht es nicht so sehr um das Ergebnis, sondern auch um die Art und Weise, wie die Dinge angegangen werden. Die unterschiedlichen Akteur:innen machen sich gemeinsam auf den Weg und suchen nach Lösungen. Kollaboration, Zusammenarbeit auf Augenhöhe und voneinander lernen sind wichtige Eckpfeiler dafür. Es geht um neuartige Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor, aber auch um die Einbindung von Betroffenen und der Zivilgesellschaft. Allein dadurch verändert sich schon etwas“, so Jakob Winkler.

„Damit dieser Schritt ins gemeinsame, neue Denken passieren kann, braucht es Räume. Es braucht physische und psychologische Denkräume, spielerische Zugänge oder künstlerische Interventionen. Wir, von Dialog Plus, sehen uns hier gemeinsam mit arbeit plus in der Rolle des neutralen Vermittlers. Unsere Aufgabe ist es, diese Innovationsräume zu schaffen, Projekte zu begleiten und Methoden zu kennen und anzuwenden, damit dieser Beteiligungsaspekt auch wirklich gelebt wird.“

Erfolgreiche Projekte in Stadt und Land

Ergebnisse solcher Innovationsprozesse mit sozialem Charakter sind Projekte wie die „Iron Women“, ein Frauennetzwerk in der Steiermark, das die Sichtbarkeit und Zusammenarbeit von Frauen in der Region der steirischen Eisenstraße fördert, Frauen als Gestalterinnen sichtbar macht, frisch Zugezogenen beim Ankommen unter die Arme greift und insgesamt Mut macht zum weiblichen Mitgestalten in der Region.

Ein weiteres Beispiel ist der Hofladen in Lengau in Oberösterreich, wo eine ehemalige Bank zum barrierefreien Geschäftslokal umgebaut wurde – mit einer Kaffee-Ecke und einem Hofladen, der auch als Nahversorger dient. Initiiert und betrieben wird der Hofladen als Beschäftigungsprojekt der Lebenshilfe Oberösterreich; gefördert wurde die Idee von der Gemeinde Lengau, mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER). Heute, nach fünf Jahren, dient der Hofladen wieder als Treffpunkt für die Dorfbewölkerung und belebt den Ortskern.

Soziale Innovation muss nicht ländlich sein. Auch im städtischen Raum sind sozial innovative Projekte erfolgreich, denn das gemeinsame Arbeiten an sozialen Problemen ist überall gefragt. Fair-MATCHING ist zum Beispiel ein Unternehmen in Salzburg, das Arbeit suchende Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt begleitet, indem es die Menschen mit Unternehmen zusammenbringt, die Arbeitskräfte suchen. Das AMS, das Land Salzburg und die Caritas unterstützen bei

der Vernetzung und begleiten sowohl die Arbeit suchenden Menschen als auch die Unternehmen im Erkennen von Bedürfnissen und Kompetenzen, bei der Vermittlung und beim Onboarding.

Arbeitsmarktintegration

Hier kommt der Verein arbeit plus ins Spiel, das Netzwerk der Sozialen Unternehmen in Österreich. Das Netzwerk aus Sozialen Unternehmen mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt hat Zugang und Know-how im Bereich der Arbeitsmarktintegration und kennt die Bedürfnisse von Menschen, denen der Arbeitsmarkt im ersten Schritt nicht so einfach zugänglich ist. Da einige große Unternehmen in der Region stark auf Diversität und Nachhaltigkeit setzen, sind diese auch gute Ansprechpartner:innen für die Anliegen sozialer Innovation.

„Ziel ist es, in ganz Österreich Strategien und Kooperationen zwischen Verwaltung, Zivilgesellschaft und vom Strukturwandel betroffenen Bürger:innen weiterzuentwickeln und regionale Innovationslabore zu etablieren. In einem möglichst partizipativen Prozess werden Pilotprojekte erarbeitet, die zu nachhaltiger Beschäftigung und Chancengleichheit beitragen“, so Sabine Rehbichler, Geschäftsführerin von arbeit plus – Soziale Unternehmen Österreich. „Mit einem zu gründenden Kompetenzzentrum für Soziale Innovation sollte das in Zukunft noch breiter möglich sein.“

<https://arbeitplus.at/>



Wien will Raus aus Gas!

Im Rahmen unserer Serie sprachen wir mit Thomas Kreitmayer, Programmkoordinator in der Wiener Magistratsdirektion, über die Energiewende.

Herr Kreitmayer, Sie leiten für die Stadt Wien das Programm Raus aus Gas. Worum geht es dabei, welche Ziele verfolgt das Programm?

Das Umsetzungsprogramm Raus aus Gas fußt auf dem klaren Handlungsauftrag der Stadträt:innen Gaál, Czernohorszky und Hanke und verfolgt das Ziel, die fossilen Abhängigkeiten der Wärmeversorgung des Wiener Gebäudesektors bis 2040 in Sinne der CO₂-neutralen Klima-Musterstadt zu überwinden. Im Wesentlichen geht es dabei darum, ca. 600.000 Haushalte, und zahlreiche Nichtwohngebäude, die heute mit fossiler Energie, überwiegend mit Gas, heizen, auf kreislauffähige und im Betrieb emissionsfreie Energielösungen umzustellen.

Wie können diese Ziele erreicht werden?

Mit dem Grundlagenkonzept Wiener Wärme und Kälte 2040 wurden die Voraussetzungen und Handlungsfelder für die Wiener Wärmewende erörtert. Es hat sich gezeigt, dass es dazu insbesondere einen geeigneten Rechtsrahmen auf Bundes- und Landesebene braucht und erhebliche Investitionsvolumina ausgelöst werden. Damit einher gehen hohe Förderungsbedarfe und natürlich sind auch ausreichend Fachkräfte für die Umsetzung notwendig. Die erste Phase des Umsetzungsprogrammes Raus aus Gas widmet sich bis 2025 dieser Grundlagenarbeit. Schwerpunkte sind u. a. Rechtsrahmen, Finanzierung, Förderwesen, Energieraumplanung, aber auch pilot-hafte Umstellungen bei öffentlichen und privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden oder die Beobachtung relevanter technischer Entwicklungen.

Stichwort Klimamusterstadt. Wenn man auf das größere Ganze blickt: Welchen Rahmen oder welche Strategien verfolgt die Stadt Wien? Wo soll es hingehen und was sind die Vorgaben?

Wien hat sich das Ziel gesetzt, bis 2040 zur CO₂-neutralen Klimamusterstadt zu werden. Das ist im Regierungsprogramm der Fortschrittskoalition und in der vom Gemeinderat beschlossenen Wiener Smart Klima City Strategie festgehalten. Für ca. 30 Prozent der leitzielrelevanten Emissionen zeichnet der Gebäudesektor verantwortlich; hier setzt das Programm Raus aus Gas an.

Die Stadt betreibt darüber hinaus die Sonnenstrom-Offensive und strebt bis 2030 die Installation von Photovoltaik in einem Ausmaß von 800 MW_{peak} an. Damit kann dann erneuerbarer Strom für bis zu 400.000 Haushalte gewonnen werden.

Auch zum Schwerpunkt Mobilität gibt es Initiativen und die Wiener Klimateams erarbeiten gemeinsam mit der Bevölkerung Klimaschutzmaßnahmen auf Bezirksebene.

Wie wird man eigentlich Programmkoordinator für Raus aus Gas? Welches Fachwissen ist nötig? Anders gefragt: Aus welchem Holz sind Sie geschnitzt?

Nach meinem Studium Erneuerbare Urbane Energiesysteme habe ich knapp 10 Jahre in der Energieplanung der Stadt Wien gearbeitet. Schwerpunktmäßig habe ich mich dort mit hocheffizienten Gebäuden und innovativen Energielösungen beschäftigt und darüber hinaus auch tiefe Einblicke in sämtliche Aspekte städtischer Energieversorgung erhalten.

In dieser Zeit konnten zahlreiche Projekte initiiert und umgesetzt werden, die das Thema Gebäudeenergieversorgung auf ein neues Niveau gehoben haben. In enger Zusammenarbeit mit der Stadtbau-direktion durfte ich bspw. mehrere Bildungsbauten entwickeln, die in den Bereichen Gebäudeeffizienz, ganzjähriger Nutzungskomfort, Energieautarkie und Leistbarkeit der Energieversorgung international ihresgleichen suchen.

Ich freue mich sehr, dass der Wiener Stadtbaudirektor Bernhard Jarolim mir daraufhin die Aufgabe der Programmkoordination Raus aus Gas anvertraut hat. Das Programm wird nicht zu Unrecht vielfach als Herkulesaufgabe bezeichnet. Es braucht viel Beharrlichkeit, Überzeugungskraft, Begeisterungs- und Kooperationsfähigkeit und natürlich nicht zuletzt auch Freude an der Arbeit, um sich dieser Herausforderung zu stellen.

Ein so umfassendes Programm braucht die Unterstützung vieler beteiligter Stellen. Wer sind die wichtigen Partner:innen bei Raus aus Gas und wie sind sie beteiligt?

Eine so umfassende und komplexe Herausforderung kann nur gemeinsam gelingen. Letztlich muss die gesamte Stadt zusammenhelfen, um dabei erfolgreich zu sein. Der wichtigste Umsetzungspartner für die Wärmewende ist die Wien Energie. Sie entwickelt das Fernwärmesystem weiter, unternimmt größte Anstrengungen, um die Energieaufbringung bspw. mittels Geothermie und Abwärme der Kläranlage langfristig nachhaltig zu gestalten und schafft somit die Möglichkeit, Hunderttausende Wiener Haushalte



Thomas Kreitmayer, Wiener Magistratsdirektion

CO₂-neutral zu versorgen. Ohne unsere Wien Energie kein Raus aus Gas. Ein weiterer zentraler Player ist Wiener Wohnen. Mit knapp hunderttausend gasversorgten Haushalten liegt ein Sechstel der Gesamtaufgabe allein bei Wiener Wohnen. Aber auch Fachdienststellen des Magistrats wie die „Energieplanung“, die mit dem Wärmeplan wesentliche strategische Grundlagen schafft, die Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten, die Finanzierungsbedarfe abschätzt

und die Sanierungsförderung im Sinne des Programmzieles weiterentwickelt oder die Abteilung für Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtsrecht, die durch Anpassungen relevanter Landesgesetze den Rechtsrahmen für die Wärmewende vorbereitet, und viele weitere Kolleginnen und Kollegen in der Stadt Wien tragen maßgeblich dazu bei, die Umsetzung von Raus aus Gas zu ermöglichen. Die Interessensverbände aus dem Immobilienbereich, die Innungen der Installateur:innen oder für den Baubereich und

Wenn auch Sie die Klima- oder Energiestrategie Ihrer Stadt/ Gemeinde vorstellen möchte, mailen Sie bitte an oegz@staedtebund.gv.at.

natürlich die Gebäudeeigentümer:innen sind unverzichtbar für den Programmserfolg. All das bedarf letztlich auch der Unterstützung durch die Wiener Bevölkerung, sie ist die wichtigste Partnerin.

Stichwort Energie und Wärmeplan. Die Transformation einer Metropole braucht gute Planung im Energiebereich. Wie sieht es damit aus, worauf setzt die Stadt?

Die Energieplanung stellt mittels Wärmeplan dar, wo in der Stadt welche technischen Energiepotenziale und -lösungen verfügbar sind, um Gas zu ersetzen. Trägerrakete der Wiener Wärmewende ist die Fernwärme. Diese wird insbesondere in dicht besiedelten und zentralen Bereichen der Stadt zur Anwendung kommen. Daneben gibt es weniger zentrale Gebiete mit hohen Bebauungsdichten und Energiebedarfen. Dort sind dezentrale Wärme- und Anergienetze auf Basis von erneuerbaren Standortressourcen und Abwärme das Mittel der Wahl. In Stadtrandlagen mit weniger hohen Bebauungs- und Energiebedarfsdichten forciert die Stadt Wien die Nutzung von Wärmepumpenlösungen, die sich als Energiequellen des Erdreichs, des Grundwassers und der Umgebungsluft bedienen.

Fernwärme wird derzeit noch mit einem großen Anteil an Gas erzeugt. Wie soll es da zukünftig aussehen?

Fernwärme wird nicht ursächlich mit Gas produziert. Das Gas wird dazu genutzt, um in der Stadt Strom zu generieren. In Wien passiert das in höchst effizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Die Abwärme, die dabei entsteht, wird nicht an die Umgebung abgeführt, sondern für die Fernwärme genutzt. Dennoch trachtet Wien Energie danach, das Aufbrin-

gungsportfolio künftig erneuerbar zu gestalten, etwa durch die Errichtung von Europas größter Wärmepumpe, die die Abwärme aus der Kläranlage Simmering wieder nutzbar macht. Zusammen mit Erdwärme aus mehreren Kilometern Tiefe, die im Rahmen des Projektes Geotief gewonnen wird, soll genügend Energie für eine Viertelmillion Haushalte ins Fernwärmenetz eingespeist werden.

Im Neubau ist es tendenziell einfacher, zukunftsfitte Energielösungen anzuwenden. Nun hat Wien einen beträchtlichen Bestand an älteren Gebäuden. Wie kann da die Umstellung funktionieren, welche technischen Möglichkeiten gibt es? Was sind die großen Herausforderungen?

Neben den verfügbaren Versorgungstechnologien besteht eine zentrale Energiequelle in der Energieeffizienz. Durch umfassende Renovierung kann der Energieverbrauch von Gebäuden nennenswert reduziert werden. Das wiederum ermöglicht, mit deutlich weniger Leistung und Energie das Auslangen zu finden. Das wirkt sich nicht nur auf die verfügbaren Energiepotenziale und die Anzahl der damit versorgbaren Gebäude und Wohneinheiten aus, es reduziert auch die Kosten der Energieversorgung sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb. Je mehr Gebäude renoviert werden, desto mehr weitere können mit der vorhandenen Fernwärme versorgt werden. Eine umfassende Renovierung kann auch darüber entscheiden, ob ein Bestandsgebäude effektiv mit einer Wärmepumpe versorgt werden kann oder nicht.

Können Sie uns vielleicht einige der gelungenen Beispiele beschreiben?

Objekte wie das Gründerzeithaus in der Eberlgasse im 2. Wiener Gemeindebezirk zeigen, was prinzipiell möglich ist. Das Gebäude aus den 1890er-Jahren wurde in den 2010er-Jahren auf Passivhausniveau renoviert und verbraucht nach der Ertüchtigung weniger Energie als viele Neubauten. Bei dem Objekt wurde die zuvor fossile Wärmeversorgung auf eine Grundwasser-Wärmepumpe umgestellt. In der Geblergasse im 17. Bezirk wurde ein Gebäudeblock aus gründerzeitlichen

Objekten ertüchtigt und auf erneuerbare Standortressourcen umgestellt. Dabei wurde in den leer stehenden Wohnungen eine Fußbodenheizung installiert, die es ermöglicht, künftig mit den niedrigen Temperaturen zu heizen, die mittels Erdwärmepumpe im Innenhof hocheffizient aufgebracht werden können.

Die große Herausforderung besteht im vorliegenden Programm darin, Hunderttausende Haushalte in den nächsten zwei Jahrzehnten auf erneuerbare Energien und Fernwärme umzustellen und diese, größtenteils im bewohnten Zustand, gleichzeitig zu renovieren. Idealerweise geht das Hand in Hand, um die Heizung angemessen dimensionieren zu können. Bei fernwärmeversorgten Gebäuden macht eine nachträgliche Renovierung aber durchaus auch sehr viel Sinn, da diese die laufenden Kosten der Energieversorgung reduzieren kann.

In Wien wird gerade eine Bauordnungsnovelle auf den Weg gebracht. Welchen Einfluss hat sie auf die Umstellung auf erneuerbare Energie für Heizung und Warmwasser?

Die Wiener Bauordnung zeigt seit Langem den Weg in Richtung Energieeffizienz und kreislauffähiger Energieversorgung auf. Sie sieht vor, in welchen Fällen nur mehr sogenannte hocheffiziente alternative Energiesysteme zur Anwendung kommen können. In regelmäßigen Anpassungen wird dabei die zu erzielende Mindest-Gebäudeeffizienz immer wieder weiter verbessert. Die Wiener Bauordnung hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass der Wiener Gebäudebestand heute einen vergleichsweise geringen CO₂-Fußabdruck aufweist.

Wenn man Sie fragt, aus welchen Gründen Wien raus aus Gas muss, was antworten Sie?

Weil's alternativlos ist. Möglichkeiten, um Gebäude hocheffizient und auf Basis erneuerbarer Standortressourcen zu heizen und zu kühlen, bestehen seit Langem.

Es handelt sich dabei nicht um Raketenwissenschaft, sondern um lange etab-

lierte Technologien. Man muss heute nicht mehr Gas mit 1.000 Grad verbrennen, um 20 Grad Raumwärme zu bekommen. Dazu reicht es auch, wenn mittels Wärmepumpe 25 Grad aus dem Erdreich gewonnen werden. Mit Raus aus Gas gelangen wir zu mehr Unabhängigkeit bei der Energieversorgung und gewährleisten die Versorgungssicherheit und sparen dazu die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energien ein. Wir sorgen für ein gutes Klima und sichern die hohe Lebensqualität.

Was steht einem rascheren Vorkommen in Richtung erneuerbare Energie im Weg?

Die aktuell hohe Dynamik auf den internationalen Energiemärkten, die damit einhergehenden Energiepreissteigerungen in den Haushalten und das Warten auf ein klares politisches Bekenntnis des Bundes zur Energiewende in Form des EWG (Erneuerbare-Wärme-Gesetz) sorgen für Verunsicherung und erschweren die Schaffung wichtiger Grundlagen für die Wärmewende. Energieraumplanerische Erwägungen entfalten dadurch derzeit eher den Charakter von Empfehlungen statt Verbindlichkeit. Für Bürger:innen ist es daher gerade schwierig zu entscheiden, auf welche Lösung sie setzen sollen und können.

Das Programm Raus aus Gas ist eine der komplexesten Herausforderungen, der sich die Stadt Wien in der jüngsten Vergangenheit stellt. Die Erarbeitung der notwendigen rechtlichen und finanziellen Grundlagen oder auch die Anpassung der Infrastruktur im öffentlichen Raum in dieser Dimension erfordern Zeit und große Sorgfalt.

In welchen Bereichen würden Städte mehr Unterstützung zur Umsetzung der Energiewende brauchen, und in welcher Form?

Aus meiner Sicht gibt es Bedarf im Bereich der rechtlichen Grundlagen (Bundes EWG) und im Bereich der Bundesförderungen. Und es braucht finanzielle Signale bei den laufenden Kosten jener Energieträger, die als zukunftssträftig kommuniziert werden.



Großevents und Veranstaltungsfragen

Der Fachausschuss für Veranstaltungswesen traf am 15. und 16. Juni 2023 in Klagenfurt am Wörthersee zusammen.

Auf Einladung der Stadt Klagenfurt tagte der Fachausschuss für Veranstaltungswesen von 15. bis 16. Juni 2023 in der Kärntner Landeshauptstadt.

Eine Besonderheit war, dass die Sitzung des Ausschusses erstmals zweitägig abgehalten wurde. In Vertretung von Bürgermeister Christian Scheider begrüßte Vizebürgermeister Alois Dolinar die Teilnehmer:innen des FA für Veranstaltungswesen in Klagenfurt und wünschte der Veranstaltung einen erfolgreichen Verlauf. Die Tagung begann mit einem Referat des Veranstaltungsmanagers Gerhard Kampisch. Dieser adressierte in seinem Vortrag diverse derzeit relevante Themen und Herausforderungen, die im Bereich der Planung von Großveranstaltungen zu berücksichtigen sind.

In weiterer Folge wurden Erfahrungen ausgetauscht und die vorab von den Teilnehmer:innen eingemeldeten Fragestellungen besprochen. Die Bandbreite reichte dabei von Sicherheitskonzepten über Abgrenzungsfragen zum Gewerbe-recht bis hin zu Fragen des Arbeitnehmer:innenschutzes.

Der erste Tag endete mit einer Besichtigung des Ironman-Geländes am Wörthersee, bei der die Teilnehmer:innen des Ausschusses einen Einblick in die Organisation des Großereignisses am Wörthersee erhielten. Noch am selben



Der FA für Veranstaltungswesen tagte in Klagenfurt.

Abend startete der Company-Triathlon, eine Veranstaltung im Vorfeld des Ironman-Wettkampfes.

Am zweiten Tag wurde die Diskussion über veranstaltungsrechtliche Fragestellungen fortgesetzt. Der Fachausschuss

endete schließlich mit einer Stadtführung durch Klagenfurt, bei der auch der Wappensaal im Landhaus besichtigt wurde.

Die nächste Sitzung des FA für Veranstaltungswesen wird im Herbst 2024 in Wien stattfinden.



Causa Heumarkt neu

EuGH: Projekt Heumarkt unterliegt der UVP-Pflicht



Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied im Urteil vom 25. 5. 2023 (Geschäftszahl C-575/21), dass das Städtebauprojekt „Heumarkt neu“ der UVP-Pflicht unterliegt. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beurteilung nicht nur aufgrund der flächenmäßigen Größe des städtebaulichen Vorhabens zu erfolgen hat, sondern dass auch die Sensibilität

des Standortes zu beachten ist. Verwiesen wird diesbezüglich auf Anhang III der UVP-Richtlinie. Eine mangelnde Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit schadet demgegenüber nicht, sofern dieser das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung zusteht.

Bereits im Jahr 2019 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass eine

UVP-Pflicht bestehe. Diese wurde vom Verwaltungsgerichtshof aus formellen Gründen jedoch behoben.

Das nunmehrige Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH wurde im parallel laufenden Bauverfahren vom Landesverwaltungsgericht Wien gestellt.

EuGH C-575/21, 25.05.2023

Organisiertes Krisenmanagement

Das Bundes-Krisensicherheitsgesetz – ein Überblick

Mathias Vogl, BMI

Mit BGBl. I Nr. 89/2023 wurde das Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG) kundgemacht. Dieses trat am 1. Jänner 2023 in Kraft. Da die bisherigen Koordinationstätigkeiten im Bereich des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) weitgehend lediglich auf einem Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 2004 basierten, wurde damit eine rechtliche Lücke geschlossen. Neben den landesrechtlichen Regelungen zur Bewältigung von Krisen und Katastrophen gibt es nun erstmals organisationsrechtliche Regelungen, die insbesondere der **Koordination von Krisen im Zuständigkeitsbereich des Bundes** dienen und die zu den materienspezifischen Maßnahmen zur Abwehr und Bewältigung einer Krise hinzutreten. Die ersten Gespräche zur Schaffung dieses Gesetzes wurden im Gefolge der sog. „Migrationskrise“ basierend auf der Studie „Resilienz des Rechts“ des Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES) im Frühjahr 2017 geführt. Bei dieser sich über Monate erstreckenden Ausnahmesituation hatte sich ein hohes Verbesserungspotenzial der damals bestehenden Strukturen und Prozesse zur Krisenbewältigung auch mit dem Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in ein gesamtstaatliches Krisenmanagement zu erhalten, gezeigt.

Erstmals sind die **Voraussetzungen für die Feststellung einer Krise** im Zuständigkeitsbereich des Bundes gesetzlich definiert. Dabei muss es sich um ein Ereignis, eine Entwicklung oder sonstige Umstände handeln, durch welches bzw. welche bestimmten im Gesetz angeführ-



ten Rechtsgütern eine außergewöhnliche Gefahr droht, zu deren Abwehr oder Bewältigung die unverzügliche Anordnung, Durchführung oder Koordination von bundesgesetzlichen Maßnahmen dringend erforderlich ist. Das Vorliegen einer Krise wird durch **Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates** festgestellt. Vor der Feststellung sind die Landeshauptleute zu informieren. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Verständigung nachträglich. Diese Verordnung tritt spätestens sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie

kann erforderlichenfalls wiederholt verlängert werden.

Das Bundeslagezentrum

Das B-KSG sieht die Einrichtung eines Bundeslagezentrums (BLZ) der Bundesregierung vor. Dieses wird vom Bundesminister für Inneres als permanente und ressortübergreifende Einrichtung betrieben. In den nächsten Jahren wird im dritten und vierten Untergeschoß des Innenministeriums am Minoritenplatz in Wien ein internationales Sicherheitsstandards entsprechendes Lagezentrum mit zeitgemäßer technischer Ausstattung errichtet

werden. Diesem Standort kommt besonders zugute, dass die Amtsgebäude im Regierungsviertel unterirdisch vernetzt sind und im Notfall eine U-Bahn-Verbindung zum Regierungsbunker in der Stiftskaserne besteht. Während der Übergangszeit wird auf die bestehenden Strukturen zurückgegriffen werden.

Dem BLZ obliegt unter anlassbezogener Mitwirkung betroffener Gebietskörperschaften und Einsatzorganisationen u. a. die **Informationssammlung**, die permanente Beobachtung, Analyse und Bewertung von aktuellen Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und die **Erstellung von Lagebildern**. Der Geschäftsstelle des BLZ kommen dabei Unterstützungsfunktionen der im B-KSG vorgesehenen Gremien zu und sie fungiert als **Kontaktstelle** insbesondere für die Länder, den Österreichischen Städtebund, den Österreichischen Gemeindebund, die Betreiber kritischer Infrastrukturen, die Einsatzorganisationen und Nichtregierungsorganisationen (im Folgenden: „Organisationen mit Expertenwissen“). Verfügbare und erforderliche Lagebilder sind etwa den Landeshauptleuten sowie dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund anlassbezogen vom BLZ zu übermitteln.

Organisation

Das B-KSG sieht die Einrichtung von sieben **Fachgremien** vor; weitere können durch Beschluss der Bundesregierung eingerichtet werden. Diese stellen permanente Gesprächsforen dar und haben die Aufgabe, aktuelle Entwicklungen zu beobachten, zu analysieren und zu bewerten. Die Leitung obliegt jeweils dem fachlich zuständigen Ressort. Organisationen mit Expertenwissen kann in beratender Funktion die Teilnahme ermöglicht werden.

Im Bundeskanzleramt werden ein **Regierungsberater¹** samt einem **Stellvertreter** eingerichtet, denen losgelöst von operativen Tätigkeiten und Vollzugskompetenzen ressortübergreifend die gesamthafte **strategische Beratung** der Bundesregierung und des Bundes-Krisensicherheitskabinetts obliegt. Gemeinsam mit den Leitern der Fach-

gremien und mit den Mitgliedern des sicherheitspolitischen Fachgremiums bildet der Regierungsberater das im Bundeskanzleramt angesiedelte **Beratungsgremium**, wobei dem Regierungsberater die Leitung obliegt. Der Regierungsberater hat die einzelnen seitens des BLZ übermittelten Lagebilder regelmäßig zu beobachten, zu analysieren und zu bewerten. Unter der Leitung des Regierungsberaters hat das Beratungsgremium das **strategische Gesamtlagebild** zu erstellen. Die strategische Komponente ist auf eine grundsätzliche und längerfristige Ausrichtung fokussiert. Die strategische Beratung erfolgt unter abstrakten Gesichtspunkten.

Zur gesamthafte strategischen Koordination der Krisenvorsorge und -bewältigung wird als **ressortübergreifendes politisch-strategisches Gremium das Bundes-Krisensicherheitskabinett** unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers eingerichtet. Diesem gehören der Vizekanzler sowie betroffene Bundesminister an. Bei Bedarf können weitere Personen, wie etwa der Regierungsberater oder Expert:innen des Österreichischen Gemeinde- oder Städtebundes, beigezogen werden.

Durch Beschluss der Bundesregierung wird ein **Koordinationsgremium** eingerichtet, dem jedenfalls die Mitglieder des sicherheitspolitischen Fachgremiums angehören und das unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers tagt. Die Bundesregierung kann auch einem anderen fachlich zuständigen Bundesminister die Leitung übertragen. Dem Koordinationsgremium obliegen die **Koordination von operativen Maßnahmen**, aber auch die Beratung der Bundesregierung hinsichtlich der Frage, ob eine Krise vorliegt, oder die Beratung und Unterstützung der obersten Organe im Fall einer Krise. Anders als beim Bundes-Krisensicherheitskabinett ist daher davon auszugehen, dass sich die politisch Verantwortlichen durch hohe Beamte vertreten lassen werden. In beratender Funktion kann Organisationen mit Expertenwissen die Teilnahme ermöglicht werden.

Klargestellt wird, dass die Mitglieder der Bundesregierung in ihren Zuständigkeitsbereichen interne **Vorkehrungen**

für ein effizientes Krisenmanagement und somit für eine **adäquate Krisenvorsorge** zu treffen haben. Dies betrifft insbesondere die interne Krisenorganisation, die erforderliche Infrastruktur, die notwendigen Sachmittel zur Krisenbewältigung (wie Räumlichkeiten oder Kommunikationsmittel) und ausreichendes im Krisenmanagement geschultes Personal. Weiters sind die Regierungsmitglieder zur Qualitätssicherung verpflichtet, d. h. dass etwa Krisenpläne regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren sind oder in angemessenen Abständen Übungen abgehalten, dokumentiert und evaluiert werden. Schließlich wurde noch klargestellt, dass Dritte (z. B. Mitarbeiter des Österreichischen Roten Kreuzes, der Caritas oder der Diakonie), die behördlich zur Bewältigung von Maßnahmen zur Krisenabwehr und -bewältigung beigezogen werden, als **Verwaltungshelfer:innen** gelten. Ihr Handeln ist der betreffenden Behörde zuzurechnen. Danach richtet sich auch der Rechtsschutz.

Durch das B-KSG werden im Zuständigkeitsbereich des Bundes organisatorische Rahmenbedingungen mit ressortübergreifenden Gremienstrukturen zum koordinierten Management von Krisen geschaffen und die Verpflichtung zur aktiven und qualitätsgesicherten Krisenvorsorge sowie zur Verfügbarkeit aktueller Lagebilder verankert. Das BLZ ist die Verbindungsstelle zu den Organisationen mit Expertenwissen und damit auch zum Österreichischen Städtebund und zum Österreichischen Gemeindebund. Die neuen Strukturen können auf die bewährte Koordination und Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) aufbauen. Die Akteure werden wohl in beiden Fällen weitgehend ident sein. Letztlich können auch Krisen, die in eine bundesgesetzliche Zuständigkeit fallen, nur partnerschaftlich mit den Gebietskörperschaften, den Einsatz- sowie den Nichtregierungsorganisationen und den kritischen Infrastrukturunternehmen bewältigt werden.



¹ Männliche Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Transparenzdatenbank: Stadt Graz meldet Förderungen

Über die Teilnahme der Stadt Graz an der Transparenzdatenbank
durch Kooperation mit dem Finanzministerium

Walther Nauta, Datenschutzbeauftragter, Stadt Graz, Thomas Leitner, Sektion II (Budgetsektion), Leiter der Abteilung II/12 –
Transparenzdatenbank im Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Seit Juni 2023 meldet die Stadt Graz offiziell Förderdaten in die Transparenzdatenbank ein. Grundlage dafür ist eine gesetzliche Ermächtigung zur Teilnahme durch Städte und Gemeinden.

Dazu hat die Stadt Graz eine technische Lösung umgesetzt. Diese Lösung ist nun fertiggestellt und wurde von Frau Bürgermeisterin Elke Kahr gemeinsam mit Thomas Leitner vom Finanzministerium, Walther Nauta vom Magistrat Graz und dem Projektteam der ITG Informationstechnik Graz präsentiert.

Was ist die Transparenzdatenbank?

Die Transparenzdatenbank ist eine Datenbank des Bundes. Verantwortlich für den Betrieb ist das Bundesministerium für Finanzen. In der Datenbank werden im Wesentlichen Förderungen und Transferleistungen von Bund, Ländern und Gemeinden abgebildet.

Wer hat Einblick?

In der Datenbank können Betroffene und Behörden Förderungen und das Einkommen auf Basis der Steuerdaten abfragen.

Bürger:innen können jeweils nur in die eigenen Leistungen Einsicht nehmen. Behörden können Leistungen abfragen, sofern für die Zuerkennung einer Förde-



In der Stadt Graz will man auch ein Stück vom Kuchen bekommen: Bürgermeisterin Elke Kahr (M.) und Datenschutzbeauftragter Walther Nauta (3. v. l.) mit (v. l.) Thomas Leitner (BMF), Sabrina Schröttner (ITG), Thomas Pfundner (ITG), Ulrike Köck (ITG)

rung der Bezug anderer Förderungen relevant ist.

Teilnahme von Städten und Gemeinden

Graz hat rund drei Viertel so viele Einwohner:innen wie Vorarlberg und ein

entsprechend hohes Fördervolumen. Es ist daher naheliegend, dass die Transparenzdatenbank auch für die Landeshauptstadt eine hohe Aussagekraft hat. Die Teilnahme von Gemeinden an der Transparenzdatenbank ist aber nicht selbstverständlich. Denn die Einmeldung

von Förderungen war im Transparenzdatenbankgesetz in einem ersten Schritt nur für Förderungen von Bund und Ländern vorgesehen.

Durch Kontaktaufnahme der Stadt Graz mit dem Bundesministerium für Finanzen konnte ein Impuls gesetzt werden, sodass eine „Opt-in-Lösung“ auch für Gemeinden ermöglicht wurde.

Auf dieser Grundlage ist Graz nun eine der ersten Gemeinden Österreichs, die eine Einmeldung von Förderdaten nun tatsächlich in Angriff genommen hat.

Neue IT-Lösung

Die Teilnahme der Stadt Graz an der Transparenzdatenbank erfolgt in zwei Projektabschnitten: Zunächst wurden die Förderungsbeschreibungen und -bedingungen als sogenannte Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank erfasst. Im zweiten Schritt werden nun personenbezogene Daten der Leistungsempfänger gemeldet. Damit dieser zweite Schritt effizient erfolgt, hat sich die Stadt Graz für die Programmierung einer Schnittstelle aus dem Zentralen Buchhaltungssystem SAP entschieden. Jede Auszahlung an Empfänger:innen einer Förderung werden periodisch über die Schnittstelle an die Transparenzdatenbank übermittelt. Dazu wurde im Auftrag der Stadt Graz von der Firma Comm-Unity EDV gemeinsam mit der ITG Graz ein automatisiertes Webservice mit einem Transparenzdatenbank-Cockpit entwickelt.

Ziele der Transparenzdatenbank

Eines ist klar: Ein effizienter Einsatz öffentlicher Mittel kann sich keine Doppel- und Mehrfachförderungen leisten. Das Problem war und ist aber die föderale Struktur unseres Landes. Es besteht die Gefahr, dass Fördervergabe im Blindflug erfolgt. Das politische Ziel der Erfinder:innen der Datenbank ist somit klar. Es geht um eine effiziente Förderpolitik. Förderungen verfolgen ihrer Definition nach immer einen Zweck. Egal ob Sozial-, Umwelt-, Wirtschafts- oder Kulturförderungen. Die Transparenzdatenbank ermöglicht eine wirkungsorientierte Förderverwaltung. Und dazu ist es sinnvoll und notwendig, dass möglichst alle

öffentlichen Förderstellen eine gemeinsame Datengrundlage haben.

Die Ziele der Transparenzdatenbank werden im Transparenzdatenbankgesetz auf den Punkt gebracht. Demnach dient die Transparenzdatenbank folgenden Zwecken:

- Einheitliche und übersichtliche Darstellung des Einkommens und sämtlicher angebotener und erhaltener Leistungen (Informationszweck)
- Einfache und rasche Erbringung von Nachweisen für Leistungsempfänger:innen und leistende Stellen (Nachweiszweck)
- Auswertung ausschließlich für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck)
- Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck)
- Verstärkung der Kontrolle einer angemessenen Verwendung öffentlicher Mittel für eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (Wirtschaftlichkeitszweck)
- Transparente Information der Öffentlichkeit über die Verwendung öffentlicher Mittel (Transparenzzweck)

Das Ende der Zettelwirtschaft

Die Teilnahme an der Transparenzdatenbank bringt für Förderstellen einen ganz wesentlichen Vorteil: Sie haben durch eine Behördenabfrage im Transparenzportal Zugang zu einem digitalen Leistungsnachweis.

Das heißt konkret: Förderstellen können gesichert prüfen, welches Jahreseinkommen und welche Leistungen Förderempfänger:innen seit 2013 beziehen.

Gerade bei jenen Förderungen, die einkommensabhängig sind, bringt dies für Förderstellen einen enormen organisatorischen Mehrwert.

Durch den digitalen Einkommensnachweis wird die Abwicklung einkommensabhängiger Förderleistungen damit für Bürger:innen und für die Förderverwaltung vereinfacht:

- Digitale Abfrage der Einkommensdaten durch Förderstellen
- Entfall von Einkommensnachweisen in Papierform durch Leistungsempfänger:innen

Die mit der Abwicklung von Förderungen befassten Stellen der Länder und Gemeinden sind im Fall der Teilnahme an der Transparenzdatenbank berechtigt, eine Transparenzportalabfrage durchzuführen.



VfGH entschied über Unvereinbarkeit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft

Mit Erkenntnis (G173/2022-14) vom 5. 10. 2022 hob der Verfassungsgerichtshofs (VfGH) die Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“ in § 20 lit a Rechtsanwaltsordnung (RAO) idF BGBl I 19/2020 auf.

Die unterschiedliche Behandlung ernannter berufsmäßiger Organe und vertraglich bestellter Organe im Hinblick auf die Unvereinbarkeit ihrer Tätigkeiten mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist nach der Rechtsprechung des VfGH mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar.

Ob die Unvereinbarkeitsbestimmung auch für gewählte Organe wie Bürgermeister:innen oder Stadträt:innen Anwendung findet ist umstritten. Während die Rechtsanwaltskammer (ÖRAK) mit Verweis auf die Rechts-

ansicht des Universitätsprofessors Christoph Bezemek keinen Handlungsbedarf sieht, forderte der Österreichische Gemeindebund bereits eine Klarstellung in der Rechtsanwaltsordnung.



Gewerbliches Betriebsanlagenrecht

Das bewährte Judikatur-Update, aktuelle Entwicklungen in der Energie-Gesetzgebung und im Emissionshandel, Wasserstoff-Produktion im IPPC-Regime (inklusive Versuchsbetriebe und Reallabore) sowie Abfälle im Betrieb und Wasserrecht für Anlagen waren die Schwerpunkte der Jahrestagung im Juni in Linz.

Elisabeth Maier, Verlag MANZ

Zum nunmehr 8. Mal fand die Jahrestagung „Die gewerbliche Betriebsanlage“ unter der Tagungsleitung von Universitätsprofessor und Rechtsanwalt Wilhelm Bergthaler (Schriftleiter der Zeitschrift „Recht der Umwelt – Umwelt & Technik“) statt. Knapp 50 Teilnehmer:innen trafen einander in Linz. Ein interdisziplinäres Team von Vortragenden (Rechtsanwält:innen, Richter:innen, Mitarbeiter:innen von Behörden und Universitäten) vermittelte den Teilnehmer:innen ein breit gefächertes Bild vom Betriebsanlagenrecht.

Judikatur des VwGH

Univ.-Prof. Gerhard Baumgartner (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt) und Priv.-Doz. Erich Pürgy (Hofrat des Verwaltungsgerichtshofs) gaben einen Überblick über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte zum Betriebsanlagenrecht. Themen der Entscheidungen waren:

- Die örtliche Zuständigkeit in einem UVP-Feststellungsverfahren, bei dem die Windkraftanlage in Kärnten, der Erschließungsweg allerdings in der Steiermark gelegen waren.
- Der Vorhabensbegriff im Anlagenrecht (etwa bei zusätzlichen Straßenbauvorhaben), bei dem auf den funktionellen und räumlichen Zusammenhang geachtet werden muss.



- Die Mitwirkung und mögliche Befangenheit von Amtssachverständigen, vor allem, wenn sie in anderen Verfahren tätig waren oder als Sachverständige des Landes in einem Verfahren Gutachten erstellen, in dem dieses Land beteiligt ist.
- Die – immer wiederkehrende – Frage zur Parteistellung und Präkklusion von Nachbarn, etwa wegen eines fehlenden Anschlags auf einem Betriebsgrundstück.
- Die (eingeschränkte) Parteistellung von Nachbarn im vereinfachten Ge-

nehmungsverfahren nach § 359b GewO; hier gab es Überlegungen zur Gleichheitswidrigkeit bei der Abgrenzung zum ordentlichen Verfahren. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs dazu ist noch ausständig.

Projektstrategien für Betriebe

Praktische Strategien für Betriebe aufgrund dieser Rechtsprechung erläuterte Wilhelm Bergthaler: Wie ist vorzugehen, wenn es eine Anlage innerhalb der Anlage gibt, also etwa eine Abfallanlage in einer

Betriebsanlage? Dabei ist zu beachten, dass der Anlagenbegriff im AWG enger ist als in der GewO; in der Folge werden Emissions-, Nachbar- und Auswirkungsneutralität je nach Anlagenabgrenzung unterschiedlich beurteilt.

Bei den Einwendungen nach der GewO ist es ein alter Hut, dass die Unzuverlässigkeit des Projektwerbers oder eine (erwartete) Änderung der Anlage keine zulässigen Einwendungen sind. Neu ist, dass die Verletzung von Unionsrecht nur relevant ist, wenn im konkreten Fall der Schutz von Unionsrecht auf dem Spiel steht.

Bei der Befangenheit von Richter:innen ist zu beachten, dass nicht jede verbale Entgleisung („Das interessiert mich jetzt Nüsse“ in Bezug auf ein Beweisangebot) einen Befangenheitsgrund darstellt.

Energiewende und Klimaschutz

Die aktuellen Entwicklungen in der Energie-Gesetzgebung stellten Maximilian Riedl (BMK, Rechtskoordination und Energie) und Daniel Peter Schmidt (WU Wien) dar. Zentrale Regelung ist das EABG (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz), das sowohl eine aktive Raumplanung durch den Bund als auch Änderungen im Verfahrensrecht mit sich bringt. Bundes- und Landesgesetze (außer dem Wasserrechtsgesetz) werden im Sinn eines One-Stop-Shops konzentriert durchgeführt. Die Raumplanung für elektrische Leitungsanlagen in mindestens zwei Ländern erfolgt durch den Bund; Raumpläne werden aufeinander abgestimmt, damit wird das Genehmigungsverfahren entlastet.

Emil Nigmatullin (Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH) sprach über Klimaschutz, Emissionshandel und das NEHG, die europarechtliche Rechtsgrundlage und den Einsatzbereich von CSS (Carbon Capture and Storage), wenn eine Dekarbonisierung durch Technologiesubstitution nicht möglich ist. Ein weiterer Punkt war der Einsatz von nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen; ein Streitthema, nachdem das Heizen mit Holz vom EU-Parlament als nur bedingt nachhaltig eingestuft wurde.

Wasserstoff und neue Technologien

Thomas Schuster (Stadt Wien, MA 63) und Michael Struckl (ehemals Bundesministerium für Wirtschaft) stellten anhand eines konkreten Ausgangsfall Überlegungen zur Wasserstoff-Produktion im IPPC-Regime an. Dabei war fraglich, ob so ein Projekt unter die Industrie-Emissions-Richtlinie fällt; die Vortragenden kamen zu dem Ergebnis, dass keine Genehmigung nach dem IPPC-Regime notwendig ist.

Paul Durstberger und Anna Schöfecker (beide Universität Linz) gaben einen Überblick über Versuchsbetriebe nach § 354 GewO, Zukunftstechniken nach der GewO und der IPPC-Richtlinie sowie sogenannte regulatory sandboxes. Fazit ist, dass Versuchsbetriebe nur ein schwaches Mittel zur Realisierung von Innovationen sind, da der Betrieb mit Zielerreichung ex lege beendet ist bzw. bei einer Zukunftstechnik mit neun Monaten befristet ist. Eine Lösung wären Experimentierklauseln in Gesetzen, das sind ergebnisoffene Räume, auch Reallabore oder regulatory sandboxes genannt, die eine Entwicklung neuer Technologien ermöglichen. Details dazu sind in der aktuellen Ausgabe von „Recht der Umwelt – Umwelt & Technik“ nachzulesen (RdU-U&T 2023/23).

Abfälle im Betrieb

Reka Krasznai (Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH) sprach über die Neuerungen in der Abfallwirtschaft im Zusammenhang mit der UVP-Novelle 2023, die hauptsächlich die abfallwirtschaftlichen Tatbestände im Anhang des UVP-G betreffen (etwa Deponievorhaben in schutzwürdigen Gebieten oder im Nahebereich zu Siedlungen). Durch die Novelle wurden auch Vorhaben der Energiewende privilegiert, das sind Vorhaben, die beispielsweise Energie aus Biomasse, Biogas oder erneuerbarem Gas produzieren. Eine andere aktuelle Entwicklung ist der verpflichtende Transport auf der Schiene, der in Etappen mit 1. 1. 2023 in Kraft getreten ist. Als Vorausblick für die Tagung 2024 hat Krasznai auf den Begutachtungsentwurf für die Pfandverordnung

für Einweggetränkeverpackungen und den EK-Vorschlag zur EU-Batterieverordnung hingewiesen.

Abwässer im Betrieb

Marlene Schmalzer (Amt der OÖ Landesregierung) sprach über das Wasserrecht bei Betriebsanlagen. Dabei geht es um die Erlassung wasserpolizeilicher Aufträge, Abänderung von wasserrechtlichen Bewilligungen, die Überprüfung von Anlagen und die Wiederverleihung. Eine Besonderheit ist die erweiterte Parteistellung im Wasserrecht, die auch Fischereiberechtigte, Wassernutzungsberechtigte und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan umfasst. In der Praxis ist öfters die Dichtheit von Abwasseranlagen und Kanälen ein Problem.

Rechtsakademie

Die Rechtsentwicklung ist so rasant, dass man Mühe hat, ständig alle Informationsquellen auszuschöpfen und wirklich up to date zu sein. Die Rechtsakademie MANZ bietet mit ihren Seminaren einen praxisorientierten und aktuellen Überblick über den Stand der Rechtslage. Bei den Seminaren haben Sie die Möglichkeit, Expert:innen von Angesicht zu Angesicht zu begegnen und Fragen zu stellen. Gerade der Austausch im persönlichen Gespräch bringt frischen Input, eine zündende Idee oder auch einen wertvollen Perspektivenwechsel! Für das Jahr 2024 ist wieder eine Jahrestagung zum Gewerblichen Betriebsanlagenrecht geplant.

Inhalte und Informationen zu den aktuellen Seminaren finden Sie im Internet unter: www.manz.at/rechtsakademie. 

Die Schwellenwerteverordnung

Die Schwellenwerteverordnung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Flexibilität und Effizienz der kommunalen Vergabeverfahren in Österreich – ihre Zukunft ist ungewiss.

Johannes Schmid, Österreichischer Städtebund

DIE GELTENDEN SCHWELLEN- WERTE BIS ZUM 31. 12. 2023 IM ÜBERBLICK

Direktvergabe:

- Öffentliche Auftraggeber – Schwellenwert von 100.000 EUR statt 50.000 EUR (gemäß BVergG 2018)
- Sektorenauftraggeber/ private Unternehmen – Schwellenwert von 100.000 EUR statt 75.000 EUR

Nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung:

- Bauaufträge – Schwellenwert von 1.000.000 EUR statt 300.000 EUR
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge – Schwellenwert von 100.000 EUR statt 80.000 EUR

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung:

- Bauaufträge – Schwellenwert von 100.000 EUR statt 80.000 EUR
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge – Schwellenwert von 100.000 EUR statt 80.000 EUR

Die Schwellenwerteverordnung wurde in der Folge der Finanzkrise im Jahr 2009 eingeführt, um die kommunale Auftragsvergabe flexibler zu gestalten, die regionale Nachfrage zu beleben und den administrativen Aufwand zu minimieren.

Ursprünglich als temporäre Maßnahme gedacht, hat sie sich in der Praxis als äußerst nützlich erwiesen und wurde daher regelmäßig verlängert – bis heute alle zwei Jahre.

Es obliegt prinzipiell den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sog. „Sub-Schwellenwerte“ im sekundär-rechtlich nicht geregelten Unterschwellenbereich (USB) festzulegen. Diese Sub-Schwellenwerte im USB sind in Österreich prinzipiell im BVergG geregelt. Im Zusammenhang mit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise wurden für diese Sub-Schwellenwerte durch die Schwellenwerteverordnung 2009¹, zunächst befristet bis 31. 12. 2010, Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren,

insbesondere durch die Ausdehnung der Möglichkeit der Direktvergabe, eingeführt. Diese Sub-Schwellenwerte werden seither immer verlängert.

Vorteile der Schwellenwerteverordnung

Die Auswirkungen der Schwellenwerteverordnung sind als unbedingt positiv zu bezeichnen. Sie hat vielen Gemeinden geholfen, Geld zu sparen und effizienter zu investieren, während sie gleichzeitig Arbeitsplätze erhalten und regionale Klein- und Mittelbetriebe unterstützt hat.²

Die Schwellenwerteverordnung erlaubt es Bürgermeister:innen, Aufträge aus dem Dienstleistungs-, Bau- und Lieferbereich bis zu einem Wert von 100.000 Euro direkt zu vergeben, ohne ein Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen. Für die Vergabe von Bauaufträgen in einem „nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung“ bleibt der Schwellenwert bei einer Million Euro.

Es ist ein Gebot der Stunde, die Schwellenwerte auf zumindest 150.000 Euro für Direktvergaben und zwei Millionen Euro bei Bauvorhaben zu erhöhen. Dieses Gesetz gehört sofort neu und klar formuliert und am besten unbefristet beschlossen!

Österreichischer Städtebund

Diese Regelungen haben nicht nur erhebliche Einsparungen bei den Kosten für Vergabeverfahren ermöglicht, sondern auch die Wirtschaft gefördert, insbesondere Klein- und Mittelbetriebe. Der erhöhte Schwellenwert erlaubt es den Gemeinden, schneller und effizienter auf lokale Bedürfnisse zu reagieren und trägt so zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bei.

Die Schwellenwertverordnung hat somit in den letzten Jahren – vor allem im kommunalen Bereich, aber auch in der regionalen Wirtschaft – viel Zustimmung erfahren, doch gibt es auch immer wieder kritische Stimmen. Sie warnen vor allem vor der fehlenden Planungssicherheit aufgrund der regelmäßigen, temporären Verlängerungen der Verordnung. Andererseits wird auch die angeblich fehlende Transparenz eingemahnt und wird deshalb ein Auslaufen der Schwellenwertverordnung gefordert.

Die Position des Städtebundes

Vonseiten des Österreichischen Städtebundes und auch des VÖWG als Stimme der kommunalen und öffentlichen Wirtschaft wird seit Langem gefordert, die Schwellenwerte für Direktvergaben unbedingt auf 150.000 Euro und für Bauvorhaben auf zwei Millionen Euro zu erhöhen und die Verordnung weiters unbefristet in Kraft zu setzen. Weiters

wäre eine periodische Valorisierung der Werte unbedingt zu befürworten.

Eine unbefristete Schwellenwertverordnung würde den Gemeinden die langfristige Planungssicherheit geben, die sie für ihre Projekte benötigen. Dies würde nicht nur die Verwaltung vereinfachen, sondern auch das Vertrauen der lokalen Wirtschaft stärken und zur Stabilität der Auftragslage beitragen.

Mit der am 6. 2. 2023 kundgemachten Schwellenwertverordnung 2023 (BGBl II Nr. 34/2023) trat eine temporäre Übergangslösung für das Vergabeverfahren in Kraft. Nun wurde diese explizit bis zum 31. 12. 2023 verlängert. Die Schwellenwertverordnung und die darin festgelegten erhöhten Schwellenwerte gelten entsprechend befristet bis Jahresende.

Allerdings gab es bei der Kundmachung ein Problem: Die Verlängerung der Schwellenwertverordnung wurde noch vor der Zustimmung der Bundesländer durch das BMJ (Bundesministerium für Justiz) bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise war verfassungswidrig, da die Zustimmung der Länder ein Teil des in der Bundesverfassung festgelegten Verfahrens ist.³ Dennoch war anzunehmen, dass die Bundesländer einer Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Verordnung zustimmen werden, da dies im Interesse aller Beteiligten liegt. Somit be-

halten die erhöhten Schwellenwerte trotz des mangelhaften Verfahrens weiterhin ihre Gültigkeit, solange sie nicht aufgrund von Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden. In der Zwischenzeit wurde die bestehende Verfassungswidrigkeit der Verordnung durch eine ordnungsgemäße Neukundmachung der Verordnung behoben.⁴ Auftraggeber können also auch in Zukunft von den erhöhten Schwellenwerten im Vergabeverfahren profitieren.

Ob es für das Jahr 2024 erneut eine Verlängerung der Verordnung geben wird, ist derzeit noch unklar – der Österreichische Städtebund wird sich auf jeden Fall mit allen Kräften dafür einsetzen. 

¹ BGBl. II 2009/125 idgF

² Warum braucht die Schwelle eine Verordnung? – Die Bedeutung der Direktvergabe für die regionale Wirtschaft und den ökologischen Fußabdruck; <https://awblog.at/die-bedeutung-der-schwellenwerte-verordnung/>

³ Art. 14b Abs. 5 B-VG

⁴ Änderung der Schwellenwertverordnung 2023; BGBl. II Nr. 202/2023 vom 28.06.2023

Baukartell

OGH ermöglicht Fortsetzung des Kartellverfahrens gegen STRABAG AG.

Neben anderen Bauunternehmen war auch die STRABAG AG Teil von kartellrechtswidrigen Preisabsprachen, Marktaufteilungen und Informationsaustausch mit Mitbewerber:innen in Bezug auf öffentliche Ausschreibungen im Bereich Hoch- und Tiefbau. Das sogenannte Baukartell war von Juli 2002 bis Oktober 2017 aufrecht.

Gegen zwei Gesellschaften des STRABAG-Konzerns wurde im Jahr 2021 aufgrund der Kronzeugenregelung lediglich eine verminderte Geldbuße in Höhe von EUR 45,37 Mio. verhängt. Aufgrund neu vorliegender Tatsachen beantragte die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) im Jahr 2022 eine gerichtliche Überprüfung

des bereits rechtskräftigen Beschlusses gegen die STRABAG AG. Konkret soll die Gesellschaft bezüglich dreier Bauvorhaben die kartellrechtlichen Zuwider-



handlungen nicht offengelegt haben. Die vollumfängliche Kooperation mit den Ermittlungsbehörden als entscheidendes Kriterium für den Kronzeugenstatus sei demnach nicht erfüllt.

Das zuständige Kartellgericht wies den Abänderungsantrag der BWB zurück. Der Oberste Gerichtshof (OGH) entschied jedoch infolge eines Rekurses der Behörde im Sinne der BWB.

Das Verfahren gegen die STRABAG wird somit nun fortgesetzt.

Der OGH führte aus, dass keine formellen und inhaltlichen Bedenken gegen den Abänderungsantrag bestehen. Vielmehr sei es dem Kronzeugenprogramm nicht dienlich, wenn der Kronzeugenstatus trotz wissentlichen Verschweigens der Zuwiderhandlung aufrecht bleiben würde.

OGH 16 Ok 8/22w, 25.05.2023



Grundsteuererhebung bei Eigentümerwechsel

Die Erhebung der Grundsteuer ist grundsätzlich rechtlich eindeutig in den einschlägigen gesetzlichen Rechtsnormen geregelt. Lediglich beim Eigentümerwechsel bestehen Rechtsfragen und Rechtsdifferenzen, welche in der vorliegenden kurzen Rechtsabhandlung dargestellt und Lösungsmöglichkeiten angeboten werden sollen. Im ersten Teil werden die Arten des Eigentumserwerbs und das gesetzliche Pfandrecht bezüglich der Grundsteuer behandelt. Teil 2 der Abhandlung, der die Grundsteuer im Versteigerungsverfahren und die Rechtswirkungen des Abgabenverwaltungsreformgesetzes behandelt, erscheint im November in der ÖGZ 11/2023.

Peter Mühlberger, Konsulent des Städtebundes

I. Grundsteuererhebung

Unter Abgabenerhebung versteht man nach § 1 Abs. 3 BAO grundsätzlich alle der Durchführung abgabenrechtlicher Vorschriften dienenden Maßnahmen wie Abgabenermittlung, Abgabenvorschreibung, Abgabensexekution. Die Grundsteuer ist eine vierteljährlich fällige Abgabe, Steuerschuldner der Grundsteuer ist gemäß § 9 GrStG in der Regel der Eigentümer oder wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, wie beim Baurecht, der Berechtigte (siehe § 9 Abs. 1 Zi 1 GrStG). Der Jahresbetrag wird gemäß § 28 GrStG mit Abgaben-

bescheid (Steuerbescheid) festgesetzt, wobei diese Abgabenfestsetzung innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbeträge auch für die Folgejahre gilt (Dauerbescheid), soweit nicht infolge Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Steuerbescheid zu erlassen wäre.

Der Abgabenanspruch der Grundsteuer selbst entsteht gemäß § 28 a GrStG mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Grundsteuer aufgrund eines von der Gemeinde festgesetzten Hebesatzes erhoben werden soll.

II. Grundeigentümer

Im Zusammenhang mit dem Grundeigentum ist zwischen dem zivilrechtlichen und dem wirtschaftlichen Eigentümer zu unterscheiden.

Der zivilrechtliche Eigentümer erwirbt die Liegenschaft nach den ABGB-Rechtsnormen mittels Titel (Kaufvertrag als Rechtsgeschäft, Erbschaft infolge eines Testaments, rechtlich umstritten Enteignung nach einem Enteignungsverfahren) und Modus (Grundbucheintragung) und ist in der Regel gleichzeitig auch wirtschaftlicher Eigentümer, weil diesem zivilrechtlichen Eigentümer auch die

Liegenschaft abgabenrechtlich zugerechnet wird; dieser zivilrechtliche und gleichzeitig wirtschaftliche Eigentümer wird auch damit zum grundsteuerpflichtigen Abgabenschuldner.

Es gibt aber auch Rechtsfälle, bei welchen der zivilrechtliche und der wirtschaftliche Eigentümer zu differenzieren sind. Dies wäre etwa nach § 24 BAO der Fall, wenn die zum Zwecke der Sicherung übereigneten Wirtschaftsgüter (beispielsweise Liegenschaften) demjenigen zugerechnet werden, welcher die Sicherung einräumt oder wenn die zu treuen Händen übereigneten Wirtschaftsgüter (Liegenschaften) dem Treuhandgeber zugerechnet werden. In diesen Fällen werden die Sicherungsnehmer (beispielsweise Bankinstitut) oder die Treuhandnehmer zivilrechtliche Eigentümer und die Sicherungsgeber (beispielweise Kreditschuldner) oder Treuhandgeber bleiben wirtschaftliche Eigentümer, ihnen sind die Wirtschaftsgüter bzw. Liegenschaften zuzurechnen und sie werden/bleiben auch Grundsteuerschuldner.

Es sind aber auch die Fälle des sogenannten Eigentumsvorbehalts, wonach die Übertragung des Eigentums gleichsam unter einer aufschiebenden Bedingung bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises erfolgt.

Bei der Sicherungsübereignung wird der Schuldner (Sicherungsgeber) die Liegenschaft dem Gläubiger (Sicherungsnehmer) zur Sicherung anstatt der strengeren Pfandrechtsbegründung übertragen und macht diesen damit zum zivilrechtlichen Eigentümer und Absonderungsgläubiger, verbleibt aber selbst wirtschaftlicher und damit abgabenverpflichteter Eigentümer der Liegenschaft. Der wirtschaftliche Eigentümer hat in diesen Fällen, abweichend vom zivilrechtlichen Eigentümer, den Gebrauch und Verbrauch an der Liegenschaft und Schutzverpflichtung gegenüber Dritten, für die abgabenrechtliche Zurechnung ist demnach der Gesamtbildstatus entscheidend (VwGH 28. 11. 2007, 2007/14/0021); dem zivilrechtlichen Eigentümer ist demnach die Liegenschaft nicht zuzurechnen, wenn Umstände es dem Nutzungsberechtigten ermöglichen, darüber zu verfügen (VwGH 29. 6. 1982, 81/14/0093).

III. Eigentumserwerb

Der Eigentumserwerb kann derivativ oder originär erfolgen, wobei dieser rechtlichen Unterscheidung nicht lediglich rechtstheoretische, sondern auch materiellrechtliche Rechtsbedeutung zukommen kann/wird.

Beim derivativen Eigentumserwerb nach § 380 ABGB wird das Eigentum entsprechend dem Willen des Rechtsvorgängers von dessen Eigentum und rechtlich von § 423 ABGB abgeleitet, wonach Sachen, welche schon einen Eigentümer hatten, mittels Rechtsgeschäft auf einen anderen Eigentümer übergehen. Der Rechtstitel eines derivativen Eigentumserwerbs liegt in einem Rechtsgeschäft, wie Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, in einem Gerichtsausspruch oder Gesetzesanordnung, wie Erbschaft begründet; rechtliche Voraussetzung sind

- die rechtliche Berechtigung des Rechtsvorgängers,
- Rechtsgeschäft, Gerichtsausspruch, Gesetzesanordnung als Rechtstitel,
- Verfügungsgeschäft mit der Grundbucheintragung als Rechtsmodus.

Beim originären Eigentumserwerb nach § 367 ABGB versteht man den Erwerb durch gutgläubigen Erwerb, durch Ersetzung einer Liegenschaft, durch Enteignung einer Liegenschaft oder zumeist durch gesetzlich angeordnete, gerichtliche Zwangsversteigerung nach der Exekutionsordnung, wobei auch den Rechtsnormen der Abgabensexekutionsordnung, welche für die Einbringung von Abgaben, wie Grundsteuer, rechtliche Relevanz zukommt.

Die gesamte Rechtsprechung bezieht sich bei der abgabenrechtlichen Administration der Hausabgaben und vor allem der Grundsteuer beim Eigentumsübergang auf die Unterscheidung in originären und derivativen Eigentumserwerb.

IV. Dingliche Wirkung

IV. I Gesetzesgrundlage

Der Gesetzgeber kann die Einräumung eines sogenannten Vorzugspfandrechtes vorsehen, wodurch neben der vollen persönlichen Haftung des Abgabenschuldners für Abgabensforderungen eine privilegierte Sachhaftung auf der Lie-

genschaft besteht und im Falle der Versteigerung der Liegenschaft die Abgabensforderungen aus dem Liegenschaftserlös vorweg befriedigt werden. Wenn der Gesetzgeber dem Abgabensbescheid mit der Abgabensforderung eine dingliche Wirkung zuerkennt, würde eine derart enge Beziehung zwischen der Abgabenschuld und der Liegenschaft bestehen, dass gegen einen allfälligen späteren Eigentümer der Liegenschaft gar kein neuer Abgabensbescheid erlassen werden dürfte, sondern der bisherige Abgabensbescheid weiterwirkt und der neue Eigentümer der Liegenschaft für die Abgabenschuld mit seinem Vermögen haftet; mit dem Eigentumswechsel scheidet der alte Eigentümer aus dem Abgabenschuldverhältnis gänzlich aus und der neue Eigentümer tritt an seine Stelle (Krenn, „Grund- und Hausabgaben in der Zwangsversteigerung“, RZ 2018,47).

Im Zusammenhang mit der Grundsteuer hat der Gesetzgeber eine derartige dingliche Wirkung gesetzlich begründet, wonach gemäß § 11 GrStG für die Grundsteuer samt Nebengebühren auf dem Steuergegenstand nach dem Grundsteuerrecht und damit auf der Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht haftet. Dieses Pfandrecht bewirkt eine sachliche Haftung und es bedarf nach der Abgabenvorschrift keines weiteren Haftungsbescheides bzw. wäre ein solcher nach der Rechtsprechung rechtlich unzulässig. Nach der sachlichen Haftung wird ein gesetzliches Pfandrecht für die Grundsteuer begründet, welches nicht mittels Haftungsbescheid, sondern nach den Rechtsnormen der Exekutionsordnung geltend zu machen ist (Mühlberger/Pilz/Pilz, „Die Abgabenordnung“, Manz Verlag 2023). Nach ständiger Rechtsprechung macht die Anordnung einer Pfandhaftung nach § 11 GrStG bei Schuldnerwechsel (Eigentümerwechsel) den neuen Liegenschaftseigentümer aber nicht zum Abgabenschuldner, sondern beschränkt vielmehr dessen „Haftung“ bzw. „Leistungsverpflichtung“ auf den Pfandgegenstand (VwGH 17. 5. 2004, 2003/17/0246).

In weiterer Folge stellt sich aber die Rechtsfrage, inwiefern der neue Eigentümer der Liegenschaft neben der (sach-

IV. II Sachliche Haftung

Eine Sachhaftung liegt vor, wenn die Sache, ohne Rücksicht auf Besitzer oder Eigentümer, zur Befriedigung einer Abgabenerforderung in Anspruch genommen und verwertet werden kann (Ritz, „Bundesabgabenordnung“, Linde Verlag). Zu diesen sachlichen Haftungen zählen Beschlagnahmebescheide oder gesetzliche sachliche Haftungen, wie sie in spezifischen Abgabengesetzen vorgesehen sind, beispielsweise § 11 GrStG; Sachhaftungen werden mit dem Erlöschen der Abgabenschuld beendet.

IV. III Dingliche Wirkung

Die dingliche Wirkung von Abgabenbescheiden muss daher gesetzlich vorgesehen sein, um abweichend vom sonstigen System des Abgabenrechts bei einem entstandenen Abgabenschuldverhältnis einen Abgabenschuldnerwechsel bei jedem Eigentümerwechsel annehmen zu lassen. Durch die Bezugnahme eines Schuldnerwechsels auf „Eigentümerwechsel“ könnte man rechtlich folgern, dass die dingliche Rechtswirkung von Abgabenbescheiden lediglich bei derivativem Eigentumserwerb zum Tragen kommen sollte.

Bei der dinglichen Wirkung eines Abgabenbescheides handelt es sich um eine gesetzlich angeordnete, über die Bescheidadressaten hinausgehende Rechtswirkung eines Abgabenbescheides und um keinen Haftungstatbestand (VwGH 10. 10. 2011, 2011/17/0071); ab dem Eigentumsübergang haben die an den Rechtsvorgänger im Grundeigentum ergangenen Abgabenbescheide unmittelbare Rechtswirkung für den Erwerber des

Durch die dingliche Wirkung von Abgabenbescheiden gehen die darin festgesetzten Abgaben, welche gleichsam auf der Liegenschaft lasten, mittelbar auf den Ersterher in seiner Eigenschaft als neuer Eigentümer über; dingliche Abgabenbescheide wirken gegenüber jedem, welcher entsprechende Rechte an der Liegenschaft hat. In Abgabensachen, welche sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, muss sich der Erwerber des Grundstückes Abgabenhandlungen gegenüber seinem Rechtsvorgänger, welche das Grundstück betreffen, zurechnen lassen (VwGH 24. 10. 2000, 2000/05/0020); dies bedeutet, dass bei Abgabenverfahren mit dinglicher Wirkung der Rechtsnachfolger im Eigentum eines Grundstückes in ein laufendes Abgabenverfahren mit gleichen Rechten und Pflichten eintritt, wie sie dem Rechtsvorgänger zugestanden waren.

IV. IV Rechtsprechung

Die Höchstgerichte selbst unterscheiden im Zusammenhang mit der Übernahme

von Abgabelasten zwischen dem derivativen und originären Eigentumserwerb, wobei es sich beim Erwerb einer Liegenschaft durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren um einen originären Eigentumserwerb handelt (VwGH 29. 4. 1992, 88/17/0128); es ist daher von rechtlicher Relevanz, dass die jeweiligen Abgabengesetze unterscheiden, ob der spätere Eigentümer sein Eigentum an der Liegenschaft originär oder derivativ erworben hat (VwGH 12. 8. 2002, 2001/17/0104).

In diese Richtung tendiert auch jene höchstgerichtliche Entscheidung (VwGH 23. 1. 2003, 2001/16/0271) zur Rechtsfrage, ob auch nach einer Zwangsversteigerung ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des § 11 GrStG weiterbesteht. Dabei sei vom (ehemals) § 150 EO auszugehen, wonach Dienstbarkeiten und andere Reallasten vom Ersteher und neuen Liegenschaftseigentümer zu übernehmen sind, jedoch gesetzliche Pfandrechte dabei gesetzlich nicht genannt sind, weshalb im Versteigerungsverfahren

diesbezüglich die rechtskräftig festgestellten Versteigerungsbedingungen rechtlich maßgebend und allein rechtlich relevant für die Übernahme von Abgabelasten sind. Die Absicht des Gesetzgebers ging dahin, dass der Ersteher der Liegenschaft im Wege einer Zwangsversteigerung die Liegenschaft lastenfrei übernimmt, ausgenommen jener Lasten, welche er nach den Versteigerungsbedingungen zu übernehmen hat; es gehen daher im Falle einer Zwangsversteigerung die auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Forderungen unter, soweit sie nicht im Meistbot Deckung finden. Daraus folgte das Höchstgericht, dass der neue Liegenschaftseigentümer zur Entrichtung von bestehenden Grundsteuerforderungen nicht verpflichtet war.

Schließlich wiederholte das Höchstgericht seine bisherige Rechtsauffassung, dass eine dingliche Abgabebescheidwirkung nicht anders verstanden werden könnte, als dass der dem Rechtsvorgänger im Grundeigentum erteilte Abgabebescheid ab dem Eigentumsübergang

dem Erwerber gegenüber unmittelbare Rechtswirkungen entfalte, ohne dass es hierzu der Erlassung eines Haftungsbescheides bedarf (VwGH 26. 9. 2006, 2006/17/0054). Dabei erkannte das Höchstgericht indirekt die unterschiedlich rechtlichen (dinglichen) Wirkungen nach den Landesabgabenordnungen und nach dem Grundsteuergesetz, ohne konkret auf derivativen oder originären Eigentumserwerb einzugehen.

Während nach einzelnen landesgesetzlichen Rechtsnormen eine bescheidmäßig gegen den Voreigentümer festgesetzte Abgabenverbindlichkeit auch nach Eigentumsübergang vom neuen Grundeigentümer persönlich bei Exekution in sein gesamtes Vermögen und nicht bloß in die Liegenschaft geschuldet wird, beschränkt sich die Rechtsnorm des § 11 GrStG auf die Einräumung eines gesetzlichen Pfandrechtes des Abgabengläubigers an der Liegenschaft und begründet eine reine Pfandhaftung, welche durch das Versteigerungsverfahren erlöschen kann. 

Datenschutz bei Impferinnerung

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hält es für rechtmäßig, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) einen Bescheid ersatzlos behebt, wenn sich herausstellt, dass der Bescheidadressat tatsächlich nicht datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist. Eine Abweisung der Datenschutzbeschwerde ist nicht zwingend.

Im Ausgangsfall erhob der Mitbeteiligte Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (DSB) gegen das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Er erhielt ein Impferinnerungsschreiben und war der Ansicht, dass auf seine personenbezogenen Daten im zentralen Impfregister zu Unrecht zugegriffen wurde. Die DSB gab ihm recht und stellte fest, dass das Amt der Vorarlberger Landesregierung den Mitbeteiligten im Recht auf Geheimhaltung verletzt hatte. Dagegen erhob das Amt der Vorarlberger Landesregierung Bescheidbeschwerde an das BVwG.

Das BVwG erachtete die Gesundheitslandesrätin und nicht das Amt der Vorarlberger Landesregierung als datenschutzrechtlich Verantwortliche und behob den Bescheid der DSB ersatzlos. Dagegen erhob das Amt der Vorarlberger Landesregierung Revision. Die Daten-

schutzbeschwerde hätte abgewiesen werden müssen. Die ersatzlose Behebung des Bescheids beende nämlich nicht zwingend das Verfahren.



Der VwGH erwog: Gem. § 24 Abs 2 Z 2 Datenschutzgesetz (DSG) muss der Beschwerdeführer den datenschutzrechtlich Verantwortlichen nicht angeben, wenn ihm dies nicht zumutbar ist. Die DSB hat in solchen Fällen den datenschutzrechtlich Verantwortlichen amtswegig zu ermitteln. Das BVwG ging rechtmäßig davon aus, dass nicht unzweifelhaft

feststeht, ob der Mitbeteiligte seine Beschwerde tatsächlich gegen das Amt der Vorarlberger Landesregierung richten wollte oder ob er rechtsirrtümlich von einer Identität der Landesrätin und dem Amt der Landesregierung ausging. Da sich die Datenschutzbeschwerde daher nicht unzweifelhaft gegen eine bestimmte Stelle gerichtet hat, die nicht Verantwortlicher ist, war die Datenschutzbeschwerde auch nicht abzuweisen.

Der Bescheid wurde zurecht – im Hinblick auf die Verfahrensführung gegen das Amt der Vorarlberger Landesregierung – lediglich ersatzlos aufgehoben. Die Datenschutzbeschwerde (richtigerweise gegen die Landesrätin) ist daher (wieder) offen.

VWGH RO 2023/04/0013-8;
27.06.2023

Ertragsanteilsvorschüsse für September 2023

(Beträge in 1.000 EURO, ohne Zwischenabrechnung)

Ertragsanteile, die auf die Gemeinden verteilt werden:

a) - nach Steuerarten

	Ertrag für 09/2023 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 09/2022 in %	Ertrag für 01–09/2023 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01–09/2022 in %
Steuern, Einkommen, Vermögen (gesamt)	385.547	-6,2%	4.699.361	-0,5%

davon:

Veranlagte Einkommensteuer	-40.746		312.503	-23,7%
Lohnsteuer	368.847	7,9%	3.009.329	4,6%
Kapitalertragsteuer	55.252	17,7%	346.711	4,9%
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	5.217	-40,1%	57.653	-53,5%
Körperschaftsteuer	-6.037	-133,4%	953.337	-0,8%
Stabilitätsabgabe	2.531	20,3%	11.725	20,7%
Sonstige Steuern (gesamt)	521.815	-7,6%	4.688.269	-2,6%

davon:

Umsatzsteuer	307.123	1,1%	2.756.032	11,2%
Tabaksteuer	22.985	2,2%	179.749	-1,0%
Biersteuer	2.263	-3,6%	16.848	-1,7%
Mineralölsteuer	43.460	7,9%	364.313	-3,0%
Alkoholsteuer	1.760	-5,5%	15.206	0,5%
Energieabgabe	667		-8.060	-111,4%
Normverbrauchsabgabe	5.812	21,6%	41.431	22,8%
Grunderwerbsteuer (93,706 % Gemeinden)	91.977	-38,5%	915.231	-26,5%
Versicherungssteuer	12.704	-3,7%	129.088	4,7%
Motorbezogene Versicherungssteuer	27.197	5,8%	223.657	-0,6%
KFZ-Steuer	106	-24,6%	5.114	-1,6%
Konzessionsabgabe	3.147	7,7%	27.814	4,2%
Kunstförderungsbeitrag	506	-4,0%	1.555	-1,6%

¹⁾ Datenquelle: BMF – Budgetvollzug (Ertragsanteile): i. d. R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) länderweise Anteile ^{*)}

	Ertrag für 09/2023 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 09/2022 in %	Ertrag für 01–09/2023 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01–09/2022 in %
Burgenland	22.860	-4,3%	241.021	0,6%
Kärnten	54.857	-7,4%	568.049	-0,3%
Niederösterreich	147.093	-6,8%	1.541.879	-0,8%
Oberösterreich	143.505	-4,0%	1.467.873	-0,6%
Salzburg	61.622	-7,2%	646.108	-0,1%
Steiermark	114.581	-5,1%	1.169.765	-0,2%
Tirol	80.647	-4,7%	822.492	-2,2%
Vorarlberg	43.512	-9,9%	443.118	-2,7%
Wien	239.190	-9,9%	2.488.879	-3,6%
Summe	907.868	-7,0%	9.389.185	-1,6%

*) ohne Zwischenabrechnung



Feuerwehrrrecht

Das „Handbuch des österreichischen Feuerwehrrchts“ aus dem Manz Verlag, herausgegeben von Beck/Faulhammer/Paar/Ratka, ist ein unverzichtbares Nachschlagewerk für die Rechtspraxis der österreichischen Feuerwehr.

Die Autoren kombinieren juristische Expertise mit praktischer Erfahrung, um eine klare Übersicht über die komplexe Rechtslage zu bieten. Die Gliederung ist logisch, die Sprache präzise und verständlich. Aktuelle Gesetzesänderungen sind berücksichtigt und praktische Beispiele erleichtern das Verständnis.

Die Verknüpfung von Theorie und Praxis macht es zu einem wertvollen Werkzeug sowohl für Jurist:innen als auch für Feuerwehrmitglieder. Trotz der hohen Informationsdichte bleibt das Buch gut lesbar und übersichtlich. Es füllt eine Lücke in der österreichischen Rechtsliteratur und wird sich als Standardwerk etablieren.

Handbuch des österreichischen Feuerwehrrchts

Rudolf Beck, Friedrich Faulhammer, Martin Paar, Thomas Ratka (Hg.) | MANZ Verlag Wien 2022 | ISBN 978-3-214-02167-2 | € 52,00 | 352 Seiten | broschiert



NÖ Wahlrecht

In diesem Praxiskommentar liefert Georg Miernicki eine tiefgreifende Untersuchung der Wahlgesetze in Niederösterreich, insbesondere der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994.

Die Einleitung stellt das niederösterreichische Wahlsystem vor, es folgen ausführliche Kapitel zu den beiden Gesetzen, in denen Miernicki die Artikel der Gesetze systematisch kommentiert und dabei auch aktuelle Entwicklungen und Neuerungen berücksichtigt.

Besonders hilfreich sind die zahlreichen praktischen Beispiele, insbesondere zur Bewertung von Stimmzetteln, die das Verständnis der komplexen Regelungen erleichtern. In den weiteren Kapiteln werden Aspekte wie die Wahlvorbereitung, Durchführung und die Nachwahlphase thematisiert.

Der Praxiskommentar richtet sich an Behördenmitarbeiter:innen, die mit der Durchführung von Wahlen betraut sind, sowie an Jurist:innen und Interessierte, die sich mit dem Wahlrecht in Niederösterreich auseinandersetzen möchten. Mit seiner klaren Struktur, seinen detaillierten Erklärungen und praxisnahen Beispielen ist dieses Werk ein unverzichtbarer Leitfaden.

Niederösterreichisches Wahlrecht

Praxiskommentar zur NÖ Landtagswahlordnung 1992 und NÖ Gemeinderatswahlordnung 1992

Georg Miernicki (Hg.) | NWV 2022 | ISBN 978-3-7083-4116-3 (Print) | € 118,00 | 523 Seiten | gebunden



Vergaberecht

Das umfassende Werk beleuchtet die komplexe Materie des Vergaberechts in Österreich gründlich und berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen des Jahres 2023. Die Vergaberechtsexpert:innen Bernt Elsner, Ruth Bittner, Thomas Hamerl, Florian Kromer und Robert Keisler führen durch das komplexe Gesetzeswerk, die relevantesten Entscheidungen der Behörden und Gerichte und das geltende Verfahrensrecht. Die klar strukturierte Aufbereitung und der fokussierte, dabei aber stets verständliche Schreibstil machen das Buch für Studierende als auch für Praktiker:innen in der Vergabep Praxis zu einem unverzichtbaren Werkzeug.

Besonders wertvoll sind die Praxisbeispiele und Fallstudien, die es erlauben, das erlernte Wissen direkt anzuwenden und zu vertiefen.

In einem umfangreichen Musterteil werden praxistaugliche Vorlagen, Formulare, Leitfäden für das gesamte Verfahren und eine Toolbox zur Verfügung gestellt. Hier finden sowohl Auftragnehmer:innen als auch Auftraggeber:innen, was sie für ein erfolgreiches und anfechtungssicheres Vergabeverfahren brauchen. Eine unverzichtbare Ressource für alle, die sich mit dem Vergaberecht in Österreich auseinandersetzen.

Vergaberecht

Bernt Elsner (Hg.) | MANZ Verlag 2023 | ISBN 978-3-214-04249-3 | € 128,00 | 524 Seiten | gebunden



Dachbegrünung für die Hamburger Innenstadt

Hamburg grünt so grün

Erste deutsche Großstadt mit Gründachstrategie

Ganz oben wird es grün: Hamburg hat eine umfassende Gründachstrategie ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, mindestens 70 Prozent sowohl der Neubauten als auch der geeigneten zu sanierenden Dächer zu begrünen. Bis 2024 unterstützt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft das Projekt mit 3,5 Mio. Euro. Mit der neuen Strategie wird die bislang nicht im Fokus stehende Ressource „Dach“ in den Blick genommen und auf ihren Beitrag für mehr Lebensqualität und Attraktivität untersucht. Auf Neubauten sollen durch neue Nutz- und Erholungsflächen angenehme Freiräume entstehen, bauliche Verdichtung wird einen grünen Mehrwert bekommen. Indem die Dächer Regenwasser speichern und verdunsten lassen, fördern sie auch das Regenwassermanagement im Quartier. Durch die Strategie soll eine grüne Gesamtfläche von 100 Hektar entstehen, 20 Prozent davon sollen als Freifläche nutzbar sein.



Basel holt Menschen von der Straße

Theoretisch soll es bald keine Obdachlosen mehr geben.

Die Stadt Basel plant ein spezielles Haus für Obdachlose um umgerechnet etwa drei Millionen Euro. Das Projekt „housing first plus“ soll eine Art betreutes Wohnen sein, für Menschen, die von Armut betroffen sind und ein zusätzliches Problem wie beispielsweise eine Suchterkrankung haben. Das Wohnen in diesem Haus soll jedoch nicht an Bedingungen, wie etwa Abstinenz, geknüpft sein. Nach der Zustimmung zur Initiative „Recht auf

Wohnen“ vor 5 Jahren müssen die Behörden nun dafür sorgen, allen Menschen in der Stadt Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Initiative garantiert allen im Kanton lebenden Menschen eine Wohnung, die ihren Bedürfnissen entspricht und die sie auch bezahlen können. Eine neue Stelle im Kanton wird sich ausschließlich um die Vermittlung von Wohnraum kümmern. In Basel leben rund 100 Menschen auf der Straße..

Paris setzt auf Menschenkraft

U-Bahn-Fahrgäste produzierten nachhaltigen Strom.

Das spanische Energieunternehmen Iberdrola ließ im Juni vergangenen Jahres zwei Tage lang in der Pariser U-Bahn-Station Miromesnil U-Bahn-Fahrgäste Strom produzieren. Im Rahmen des Europäischen Windtages starteten sie die Kampagne „Turn to Green“. Dafür wurden die sechs Drehkreuze an den Eingängen durch Turbinen mit Rotorblättern aus dem 3D-Drucker ersetzt. Beim Betreten und Verlassen der Station erzeugten die Fahrgäste so ohne viel Aufwand nachhaltige Energie. Die Turbinen wurden von den Studierenden der Ingenieurschule Junia entwickelt, die Rotorblätter

aus Maisstärke sind sogar biologisch abbaubar. Mit dieser Aktion machte Iberdrola auf die mit dem Energiewandel verbundenen Herausforderungen, aber auch Möglichkeiten aufmerksam.





Ausblick ÖGZ 11/2023

Stadt der Zukunft

Wie sieht die Stadt von morgen aus? Ist sie smart, gerecht, grün? In der nächsten Ausgabe der ÖGZ geht es um Innovationen und Ideen für die Stadt der Zukunft – von Critical Care bis zu nachhaltiger Sanierung, von der Gestaltung des öffentlichen Raums bis zur Digitalisierung.

Die Ausgabe 11/23 erscheint am 8. November 2023

Kontakt

oegz@staedtebund.gv.at

Vierte Agenda 2030 Tagung

Welche Strategien brauchen Städte und Gemeinden für eine erfolgreiche Umsetzung der SDGs?

In Sachen SDG-Umsetzung haben wir Halbzeit! So wie beim Fußball wird in der Pause die 1. Halbzeit des Spiels analysiert und daraus die Taktik für die 2. Halbzeit entwickelt. Was haben wir auf dem bisherigen Weg gelernt? Was sind erfolgreiche Strategien in der Umsetzung? Welche Taktiken helfen uns bei der Umsetzung? Welche Wirkung zeigte sich? Welche Hebel müssen umgelegt werden, damit Transformation auf den unterschiedlichsten Ebenen gelingt?

23. und 24. November 2023 in Bregenz, Vorarlberg

www.veranstaltungen-vorarlberg.at/de/agenda-2030-tagung



Termine des Städtebundes

Aktuelle Termine und Änderungen auf www.staedtebund.gv.at

Oktober

11. und 12. 10.	FA Stadtvermessung	Liniz
11. und 12. 10.	Netzwerk Gesunde Städte	Klagenfurt
16. und 17. 10.	Stadtregionstag	Salzburg
18. 10.	Ausbildner:innen-Treffen	online
19. und 20. 10.	FA Schlacht- und Veterinärwesen	Graz
24. 10.	Finanzkommission	online

November

6. und 7. 11.	FA für Informationstechnologie und Digitalisierung (FIT)	Wels
8. und 9. 11.	FA für Märkte und Lebensmittel	St. Pölten
8. und 9. 11.	FA Gewerberecht und Gewerbetchnik	Krems
13. 11.	FA kommunales Bestattungswesen FA Friedhöfe und Feuerhallen	Graz
15. 11.	Ausbildner:innen Jahrestagung	online
16. und 17. 11.	FA Öffentlichkeitsarbeit	Liniz
20. und 21. 11.	FA Frauen	St. Pölten
20. und 21. 11.	FA Recht	Reute
22. und 23. 11.	FA Abfallwirtschaft und Städtereinigung	Graz
23. 11.	FA Bürger:innenanliegen und Statistik	online
30. 11.	Workshop „Aktuelles in der Daseinsvorsorge und der EU“	Wien

Equal Pay Day

31. Oktober 2023

Mit zahlreichen Aktionen wird die Ungerechtigkeit der Gehalts-schere sichtbar gemacht.

www.staedtebund.gv.at/themen/frauen



Impressum: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 10/2023 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Thomas Weninger • Verlag: Bohmann Druck und Verlag GmbH, 1040 Wien, Rechte Wienzeile 31/1, Geschäftsführung: KR Gerhard Milletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Katharina Kunz, Tel. +43(0)1/4000-89983, Mitarbeit: Kevin Muik, Johannes Schmid • Chefin vom Dienst: Carina Wiesner, Grafische Gestaltung: Bohmann Repro-Media und Online GmbH, Lektorat: Carina Wiesner, Foto-Organisation: Joelle Berndl-Bullens • Reproduktion: Bohmann Repro-Media und Online GmbH, 1040 Wien, Rechte Wienzeile 31/1 • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2023: 10 Ausgaben • Cover: Getty Images, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,70; Jahresabonnement: EUR 45; Abo-Bestellung & Adressänderungen: Tel. +43(0)1 740 32-725, +43(0)664 88 32 50 60, abo.oegz@bohmann.at, Anzeigenannahme, Verkauf und Backoffice: Daniela Borka, daniela.borka@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)1 740 32-733, Verkauf: Julia Luef-Rötzer, +43(0)664 829 77 62 • Informationen zur DSGVO: www.bohmann.at • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.



WIR LÄSST UNS ALLES ERREICHEN.

WIR MACHT'S MÖGLICH.

Es gibt viele Möglichkeiten, Geld sicher und ertragreich anzulegen, Vermögen abzusichern oder Wünsche bestmöglich zu finanzieren. Unsere Raiffeisenberater:innen zeigen Ihnen, welche Produkte am besten zu Ihnen passen, und begleiten Sie persönlich bei Ihrer Finanzplanung.



raiffeisen.at